<36605017650018

<36605017650018

Bayer. Staatsbibliothek

Versuch
einer
systematischen Entwickelung
der ganzen Lehre
von der
Gerichtsbarkeit,
der Weltlichen
sowol
als der Kirchlichen.

Von
Friedrich Georg August Lobethan.

Halle,
im Verlage des Waisenhauses, 1775.

Vorrede.

Es dürfte schwerlich rathsam seyn, das Systematisiren bey allen Theilen der Gelehrsamkeit ohne Unterschied als nöthig und nützlich anzupreisen, und davon bey jeder Wissenschaft Gebrauch zu machen. Es giebt verschiedene Disciplinen, für welche man auf kei-

nem andern Wege, als auf dem Wege der Erfahrungen, Wahrheiten finden kan, und statt der Wahrheiten liefert ihnen der Gang des Systems nicht selten romanen-ähnliche Lehren. Die einfache empirische Methode, welche uns bey solchen Erfahrungs-Wahrheiten anfangen heißt, welche, der Natur der Sache nach, die ersten seyn müssen, uns von diesen zu denen, welche am natürlichsten folgen können, fortgehen, der Quelle der Erfahrung, der Versuche, und der Zeugnisse, getreu bleiben, und unmittelbar auf dieselbe Schlüsse bauen lehret, und uns warnet, selbsterfundene, durch Hülfe der Demonstration erfundene Warheiten, in unsere Wissenschaft hineinzutragen; diese Methode, sage ich, muß allerdings für gewisse Theile der Gelehrsamkeit so lange die brauchbarste seyn, als dieselbe noch keinen hinreichenden Stoff zum Systeme aufzuweisen im Stande sind; und, wenn ich nicht irre, so steht bey einigen unter ihnen ein solcher Zeitpunct gar nicht zu erwarten. Könte mein Urtheil in diesem Stücke etwas bestimmen; so würde ich hingegen die, der jetzt be-

rühr-

rührten Methode entgegenstehende, systematische Lehrart wenigstens in allen positiven Wissenschaften für möglich, nützlich, ja nothwendig halten. In Ansehung der Jurisprudenz getraue ich mich zu behaupten, daß die Vermuthung, welche dieselbe wegen der Möglichkeit, des Nutzens und der Nothwendigkeit eines systematischen Vortrags vor sich hat, bereits realisiret sey; und wenn es denn ein Axiom im buchstäblichen Verstande ist, daß die wahre Aufnahme der Rechtsgelehrsamkeit einestheils auf der Erfindung neuer juristischen Wahrheiten, und anderntheils auf der allgemeinern Billigung und Einführung des Systematisirens in der Jurisprudenz, und der wissenschaftlichern Bearbeitung derselben, beruhe; so ist der Schluß leicht, daß die Rechtswissenschaft bey der mehr gewöhnlichen unsystematischen Behandlung derselben eine ihrer Hauptvollkommenheiten verliere. Indessen giebt es gewisse vorzüglich wichtige Doctrinen der Jurisprudenz, welche vor andern an ihrer Deutlichkeit, Ordnung und Vollständigkeit leiden, wenn sie, nach der gewöhnlichern

Lehrart, unter andern versteckt, und ausserhalb den Schranken eines richtigen Systems, vorgetragen werden. Mir dünkt es der Mühe werth zu seyn, sowol zum offenbaren Nutzen derer, welche mit dem Studium der Rechtsgelahrtheit den Anfang machen wollen, als auch zur Beförderung der Bemühungen derjenigen Rechtsgelehrten, welche den ausgebreiteten Nutzen des Systems einsehen, und sich dafür intereßiret haben, die vorzüglichsten solcher Hauptmaterien der Jurisprudenz in eine solche systematische Ordnung zu bringen, daß es nicht viel Mühe kostet, den einzelnen Theilen derselben ihren gehörigen Platz in dem ganzen Systeme anzuweisen, und jedes Nebengebäude in das Haupt-Lehrgebäude der Jurisprudenz einzurücken. Ich habe es versucht, verschiedene solcher Doctrinen in eignen Abhandlungen zu erörtern, und gegenwärtig erscheinet unter denenselben die Lehre von der Gerichtsbarkeit in einer systematischen Entwickelung. Die Lehre von der Gerichtsbarkeit ist, wie ein gewisser Schriftsteller sagt, von der Beschaffenheit, daß es unmöglich ist,

zu derselben völlig richtige Begriffe zu bekommen, und die unzählbaren Arten derselben zu erschöpfen; und wenn auch dieses nicht wäre, so ist es doch unleugbar, daß die juristische Doctrin von der Gerichtsbarkeit zu denen schweresten, und zugleich zu denenjenigen gezählet werden muß, welche durch die gewöhnlichere Lehrart an ihrer Richtigkeit, Vollständigkeit und Deutlichkeit ausserordentlich gelitten; ich schmeichele mich daher mit der Hoffnung, daß gegenwärtiger Versuch, welcher die Abhelfung solcher Gebrechen in Ansehung der Lehre von der Gerichtsbarkeit zum Gegenstande hat, eine günstige Aufnahme erfahren werde.

Ich beschäftige mich in dieser Abhandlung sowol mit der weltlichen als der kirchlichen Jurisdiction; denn, solte mein Endzweck erreichet werden, so muste ich nothwendig von beiden Arten der Jurisdiction und von ihrem Unterschiede handeln; und vielleicht könte dieses Buch, durch die kurzgefaßte Abhandlung von der kirchlichen Jurisdiction in ihrem ganzen

Umfange, auch andern, als Juristen, brauchbar geworden seyn.

Von der besondern Einrichtung dieses Tractats finde ich nichts zu erinnern nöthig, ausser diesem: daß man in demselben weder den practischen Theil der Lehre von der Gerichtsbarkeit, noch particuläre Rechte zu suchen hat.

Versuch
einer systematischen Entwickelung der ganzen Lehre
von der Gerichtsbarkeit.

Es ist nicht wohl möglich, einen Begriff von der Gerichtsbarkeit zu bilden, der auf alle Arten derselben vollkommen passend wäre; es ist vielmehr am rathsamsten, dasjenige, was in der Kirche unter dem Namen der Jurisdiction vorkomt, von demjenigen, was im Staate Jurisdiction heißt, abzusondern, und jenes die kirchliche (ecclesiastica), dieses aber die weltliche (secularis iurisdictio) zu nennen. Die letztere Art der Gerichtsbarkeit hat wiederum so viele Unterarten, als es Staaten giebt und gegeben hat. Da nun für einen teutschen Juristen kein Staat so merk-

würdig ist, als der ehemalige Römische und der Teutsche Staat; so hat derselbe vornemlich von der Römischen und von der Teutschen Jurisdiction zu handeln. Diese letztere aber ist theils die civil- theils die criminal-Jurisdiction, und die civil-Jurisdiction theils die allodial-, theils die Lehns-Jurisdiction. Von allen diesen Arten der Gerichtsbarkeit soll auf folgende Weise gehandelt werden: Der erste Theil soll sich mit der weltlichen und der zweyte mit der kirchlichen Jurisdiction beschäftigen; im ersten Theile handle ich in zween Abschnitten von der Römischen und von der Teutschen Jurisdiction; und im zweyten Abschnitte sowol von der allodial- civil- als der Criminal-Jurisdiction und der Lehns-Jurisdiction in besondern Hauptstücken.

Erster Theil.

Von der weltlichen Jurisdiction.

Was in jedem Staate Jurisdiction heißt, läßt sich so wenig im allgemeinen bestimmen, als ein der Römischen und Teutschen Gerichtsbarkeit zugleich vollkommen angemeßner Begriff möglich ist. Es komt also alles auf die besondere Abhandlung von der Römischen und von der Teutschen Gerichtsbarkeit an. Doch kan man diese allgemeine Anmerkung hieher ziehen: Eigentlich gehört die ganze Lehre von der weltlichen Gerichtsbarkeit in die Staatsrechtsgelahrtheit, denn da alle Jurisdiction im Staate ein Ausfluß von der oberstrichterlichen Gewalt (potestas ciuilis iudiciaria) des Staats ist; so muß auch da der schicklichste Ort seyn, von derselben zu handeln, wo die oberstrichterliche Gewalt des Staats selbst entwickelt wird.

Erster

Erster Abschnitt.

Von der Römischen Gerichtsbarkeit.

G. Noodt de iurisdictione et imperio. I. L. Albrecht de vera iurisdictionis veteris indole, Lipſ. 1752.

§. 1.

Rechtſprechen (ius dicere) heißt überhaupt nichts anders, als beſtimmen, was bey einer gewiſſen ſtreitigen Rechtsſache künftig unter den Parteyen in Abſicht auf den jetzigen ſtreitigen Punct Rechtens ſeyn ſolle. Recht verſchaffen aber (ius reddere) heißt, jemanden, der zu etwas verpflichtet iſt, zu Erfüllung dieſer ſeiner Verbindlichkeit anhalten. Dasjenige öffentliche Amt (officium publicum) der Römer nun, welches in dem Rechtſprechen beſteht, iſt die Römiſche Gerichtsbarkeit; folglich 1) ſteht ſie dem, welcher ſie ausübt, niemals eigenmächtig (iure proprio), ſondern überall nur verwaltungsweiſe (iure adminiſtratorio) zu. Die Römiſche Gerichtsbarkeit iſt allemal ein obrigkeitliches Recht (ius magiſtratus), d. i. ein Verwaltungsrecht, welches von dem Oberherrn des Staats zugeſtanden worden, um gewiſſe beſtimte Stücke der bürgerlichen Gewalt des Staats auszuüben, und welches mit der Macht, die Unterthanen zum Gehorſam zu zwingen, verbunden iſt; und 2) die Verhelfung zu dem, was Rechtens iſt, gehört nicht mit zu dem Weſen der Römiſchen Gerichtsbarkeit.

§. 2.

Von dieſer Gerichtsbarkeit muß man zweyerley unterſcheiden: 1) Das imperium der Römer, welches in dem Befehl der Obrigkeit beſteht, dasjenige in Erfüllung zu bringen, was von dieſer Obrigkeit feſtgeſetzet und angeordnet worden a). Das imperium geht alſo darauf, daß ein jeder zu ſeinem Rechte verholfen werde. Uebrigens verlieret die Richtigkeit des gegebnen Begriffs von

der Jurisdiction dadurch nichts, wenn sich einige wenige Gesetze finden, worin die Wörter: iurisdictio und imperium synonymisch gebraucht werden b). 2) Alles dasjenige, was die Römer zur ausserordentlichen Gerichtsbarkeit (quod extraordinariae iurisdictionis esse dicitur) rechnen, das ist: dasjenige, welches der Obrigkeit, welche eine Gerichtsbarkeit hat, zwar zusteht, aber nicht anders, als wenn es derselben durch ein ausdrückliches Gesetz verliehen worden. Es gehört besonders dahin die legis actio im strengsten Verstande, oder eine jede feyerliche Handlung, welche vor der Obrigkeit ausser dem Falle eines bürgerlichen Rechtsstreits verrichtet werden muß, von welcher auch die Obrigkeit selbst, vor welcher eine solche legis actio verrichtet werden kan, Magistratus, penes quem est legis actio, heißt c).

a) l. 14. ff. de re iudicata. l. 7. ff. ne quid in loco publico vel itinere fiat.

b) l. 3. ff. de iurisd. l. 5. §. 1. ff. de officio eius, cui mand. iurisd.

c) I. E. Schroeter de iurisdictione eiusque a legis actione et reliquo iudicis officio differentia iur. Rom. Erlang. 1747.

§. 3.

Diejenigen Personen, welche bey den Römern Jurisdiction oder doch das Recht, die Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, hatten, hiessen Richter im allgemeinen Verstande (iudices) a). Sie waren entweder Obrigkeiten, und hatten mithin das Recht zu Verwaltung dieses Stücks der Gewalt des Staates von dem letztern selbst erhalten, oder sie hatten dieses Recht von der Obrigkeit, welche Jurisdiction hatte, in einer besondern Sache erhalten, um dieselbe in völlige Cognition zu ziehen, und sodenn nach einer vorgeschriebenen Formel zu entscheiden; in dem letztern Falle hiessen sie iudices pedanei s. dati, und sie bekamen besonders den Namen: arbitri iuris, wenn sie in Sachen bestellet waren, die mehr

nach

nach dem richterlichen Ermessen als nach den Gesetzen entschieden werden musten. Unter denjenigen Richtern aber, welche Obrigkeiten waren, verdienen besonders die Praetores bemerkt zu werden; sie waren die ordentlichen Obrigkeiten der höhern Ordnung, welche vorzüglich mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit mittelst der iudiciorum priuatorum zu thun hatten b), und ihnen waren die Centumuiri, deren Einwilligung bey verschiedenen Sachen erfodert wurde, und die Decemuiri litibus iudicandis als Rathgeber zur Seiten, zu den Zeiten der Kaiser aber die Assessores.

a) l. 1. ff. de iurisd.
b) t. t. ff. de offic. praetor.

§. 4.

Die Römische Gerichtsbarkeit ist theils die bürgerliche (ciuilis) theils die peinliche Gerichtsbarkeit (criminalis iurisdictio), je nachdem sie in bürgerlichen oder in peinlichen Sachen ausgeübt wird. Es ging zwar das, was eigentlich bey den Römern Jurisdiction hieß, blos auf bürgerliche Sachen; indessen ist kein Zweifel, daß wenigstens durch die publica iudicia, welche anfangs von den quaesitoribus, und triumuiris capitalibus, hernach von denen Prätoren, welchen die quaestiones perpetuae aufgetragen waren, und endlich von denen praefectis vrbi und praefectis praetorio besorget wurden, eine peinliche Gerichtsbarkeit verwaltet worden.

§. 5.

Das Römische imperium war theils merum, theils mixtum. Unter jenem verstund man eigentlich diejenige obrigkeitliche Gewalt, wodurch ein jeder, der härtere Strafen verdienet hatte, zu dieser seiner Verbindlichkeit zur Strafe angehalten wurde, und welche keiner Obrigkeit iure magistratus zustund a). Es war, 1) wie selbst der Name anzudeuten scheinet, von der Jurisdiction,

auch von der Criminal-Jurisdiction, jederzeit abgesondert, und konte daher mit der leztern nicht einerley seyn b). 2) Das merum imperium enthielt keine Jurisdiction, sondern blos einige Notion und die Vollstreckung dessen, was Rechtens ist c). Unter dem imperio mixto aber verstund man das imperium, welches der Gerichtsbarkeit anklebte. Eine jede Römische Obrigkeit, mithin auch die Obrigkeiten, welche Richter waren, hatten das Recht, alles, was von ihnen erkant und festgesetzt worden, zu vollstrecken und in Ausübung zu bringen und nur capital-Sachen waren hiervon ausgenommen d); es erstreckte sich dieses Recht bey denen Obrigkeiten, welche Jurisdiction hatten, sowol auf die civil als criminal Jurisdiction, und es stund denenselben iure magistratus zu e).

a) I. L. Albrecht de mero imperio, Lipſ. 751.
b) G. L. Mencken Pr. merum imperium non eſſe iurisdictionem criminalem.
c) l. 3. ff. de iurisd. l. 5. ff. ad municip.
d) l. 1. et 3. ff. de iurisd.
e) l. 3. ff. de iurisd.

§. 6.

Es gehörete alles zur Jurisdiction (iurisdictionis erat), wozu die Obrigkeit, welche Jurisdiction hatte, vermöge derselben befugt war. Folglich gehörete nicht dahin: 1) alles, was der richterlichen Obrigkeit zwar zustund, aber nicht anders, als wenn es ihr ausdrücklich verliehen worden, und welches extraordinariae iurisdictionis war (§. 3.), 2) das mixtum imperium, denn ob dieses gleich der Gerichtsbarkeit anklebte und derselben coexistirete; so war es doch so wenig, wie das merum imperium, ein Theil der Jurisdiction.

§. 7.

Die Grenzen, die einer jeden Gerichtsbarkeit gesetzet sind, geben den Gerichtsstand (forum, iudicium). Bey den Römern waren die Gerichtsstände und die Sub-

Subordination derselben, oder die Gerichtsinstanzen nach Unterschied der Zeiten verschieden.

1) Unter der freyen Republik muß man die Gerichtsstände für die Stadt Rom, die Gerichtsstände für die Municipal-Städte, und die Gerichtsstände für die Provinzen, unterscheiden.

Für die Stadt Rom waren theils ordentliche, theils ausserordentliche Gerichtsstände. Die ordentlichen Gerichtsstände waren bey denen Prätoren, und zwar anfangs bey dem einzigen Prätor, hernach aber sowol bey dem Praetore vrbano als dem peregrino, und zu den Zeiten des Cornelius Sylla in Absicht auf die quaestiones publicas et perpetuas bey den vier hierzu bestellten Prätoren a). Ausser den Prätoren verwalteten auch die quaestores, besonders die quaestores parricidii, einen Theil der Gerichtsbarkeit b).

a) t. t. ff. de officio praetorum.
b) t. t. ff. de officio quaestoris.

§. 8.

Ausserordentliche Gerichtsstände in der Stadt Rom waren zu den Zeiten der freyen Republik bey dem Dictatore und den Tribunen a), auch bey dem Senate in Ansehung der Zusammenverschwörungen wider die Republik und anderer Verbrechen, welche den öffentlichen Zustand des Staats betrafen.

Die Gerichtsstände für die Municipalstädte waren bey denen Duumuiris und Defensoribus, und in der zwoten Instanz bey dem Praeside b).

Die Gerichtsstände für die Provinzen waren bey dem Proconsule; bey dessen Legato aber entweder vermöge eines ihm von dem Proconsule ertheilten Auftrages, oder, im Fall der Legatus nicht von dem Proconsule, sondern von dem Senate ernant worden, vermöge einer von dem Senate hierzu erhaltenen Bestellung c).

a) l. 2. ff. de orig. iur.

b) l. vn. ff. si quis ius dicenti non obtemp. t. 6. C. de defensor. ciuit.

c) l. 7. §. fin. ff. de offic. Proconsul. l. 13. ff. eod. l. 8. ff. de offic. Praef.

§. 9.

2) Unter den Kaysern waren die Gerichtsstände in der Stadt Rom anfangs noch bey den Prätoren, und es kamen jetzt überdem drey besondere Arten derselben auf, nemlich die Praetores tutelares a), die Praetores fideicommissarii b), und die Praetores causarum liberalium c). In der Folge aber machten die Kayser mit den Gerichtsständen der Stadt Rom eine ganz andere Einrichtung; sie ernanten magistratus militares und paganos, und nun waren die ordentlichen Gerichtsstände für die Stadt Rom und Constantinopel theils bey dem magistro militum und magistro officiorum d), als magistratibus militaribus, theils bey dem Praefecto vrbi e) und denen, welche dieser sich untergeordnet, zum Theil auch bey dem Quaestore f), als magistratibus paganis. Ein ausserordentlicher Gerichtsstand aber war bey denen begründet, welche die Kayser zu einer gewissen Sache verordneten, in welcher ihnen die Gesetze keine Gerichtsbarkeit gaben g).

In den Municipal-Städten blieb es bey der Verfassung, die in denselben unter der freyen Republik in Absicht auf den Gerichtsstand war h).

a) l. 1. C. de tutor. vel curat. illustr.

b) l. 83. ff. de hered. instit.

c) l. 1. C. si mancip. ita venierit.

d) t. t. C. de officio magistri milit. et t. t. C. de officio magistri offic.

e) t. t. C. de officio praefecti vrbi.

f) t. t. C. de officio quaestor.

g) l. 1. in fin. ff. de poenis.

h) l. fin. C. de vindict. libert. t. t. C. de defensor. ciuit.

§. 10.

In Ansehung der Provinzen aber war der höchste Gerichtsstand unter den Kaysern bey dem Praefecto praetorio.

torio. Sowol für die orientalischen als für die occidentalischen Theile des Römischen Kayserthums waren jederzeit besondere Praefecti praetorio, welchen die völlige und oberste civil- und criminal-Jurisdiction über die ihnen anvertrauten Provinzen zustund, die sie aber mehrentheils wieder durch andere verwalten liessen a). Dem Gerichtsstande, welcher bey dem Praefecto praetorio war, war zwar nicht vor den Zeiten des Justinians, doch unter demselben, der Gerichtsstand bey dem Praeside prouinciae b), besonders bey dem Vicario c), subordinirt. Unter dem Praeside prouinciae und Vicario übten die Rectores prouinciae d) die Gerichtsbarkeit in den einzelnen Provinzen aus, die unter jenen stunden, und nur der Praefectus Aegypti s. augustalis e) war keinem Praesidi oder Vicario untergeordnet; unter dem Praefecto augustali aber stand der Iuridicus Alexandriae f) als ein ordentlicher Richter, da sonst die Richter der Städte ausserordentlicherweise von dem Praeside und Vicario bestellet wurden.

a) t. t. C. de officio Praefecti praetoriorum Orientis et Illyrici. l. vn. C. de sentent. praef. praet.
b) t. t. ff. de officio Praesidis.
c) t. t. C. de officio Vicarii.
d) t. t. C. de officio Rectoris prouinc.
e) t. t. C. de officio Praefecti augustal.
f) t. t. C. de officio Iuridici Alexandr.

Anmerkung: Man könte zwar noch verschiedenes von dem Römischen Gerichtsstande und dessen Competenz, so hieher gehöret, anführen; allein ich bleibe mit Fleiß hierbey stehen, um in einer minder wichtigen Materie nicht zu weitläuftig zu werden; erinnere jedoch hier überhaupt, daß meines Bedünkens die ganze Lehre von dem Gerichtsstande da jedesmal am schicklichsten vorgetragen wird, wo man von der Gerichtsbarkeit und ihren besondern Arten handelt, wie denn auch in gegenwärtiger Abhandlung geschiehet, und daß nichts weiter als

die Lehre von der Competenz des Gerichtsstandes in Absicht auf einzelne Rechtsmittel und andere gerichtliche Handlungen zu denen besondern Doctrinen der Jurisprudenz gehöret, wo von Rechtsmitteln und gerichtlichen Geschäften gehandelt wird.

§. 11.

Was die besondern Arten der Römischen Gerichtsbarkeit betrift; so beruhen dieselbe auf folgenden Eintheilungen:

I) Die Römische Gerichtsbarkeit ist theils die willkührliche (voluntaria) theils die streitige Gerichtsbarkeit (contentiosa iurisdictio), je nachdem dieselbe entweder in solchen Sachen, worüber die Parteyen einig sind, und bey welchen es bloß auf die Bestätigung einer gewissen Handlung durch das öffentliche Ansehen des Richters ankomt, oder in streitigen Rechtssachen ausgeübt wird; die willkührliche Gerichtsbarkeit theilet man wieder in die bloß willkührliche (mere voluntaria) und in die gemischte willkührliche Gerichtsbarkeit ein (mixtim voluntaria iurisdictio), je nachdem die Bestätigung einer Handlung entweder ohne vorgängige Cognition, oder nicht anders als nach vorgängiger Cognition derselben verrichtet wird a). Man hat zu dieser Eintheilung keinen andern Grund, als daß sich ein einziger der alten Römischen Juristen, Marcianus, einmal des alten Ausdrucks: jurisdictio voluntaria et contentiosa, und zwar ohne bestimte Begriffe davon zu geben, bedienet b). Da nun aus so vielen andern Stellen des Römischen Rechts hinlänglich erhellet, daß dasjenige, was man iurisdictio voluntaria nennet, von den Römern niemals zu dem, was zur Jurisdiction gehöret, sondern theils zum mixto imperio, theils zu den caussis extraordinariae iurisdictionis gerechnet worden; so ist es ungereimt und um des Ausdrucks des Marcians willen keinesweges erlaubt, die Römische Jurisdiction in die willkührliche und streitige Gerichtsbarkeit

ein-

einzutheilen; denn nach den Begriffen, die man damit verbindet, ist alle Römische Jurisdiction eine streitige Gerichtsbarkeit.

a) I. E. Schroeter de divisione iurisdictionis in voluntariam et contentiosam, Erlang. 1748.

Idem: de proprietatibus voluntariae iurisdictionis, Erlang. 1748.

b) l. 2. ff. de officio proconsul.

§. 12.

So wenig man nun die Eintheilung der Römischen Gerichtsbarkeit in die willkührliche und die streitige Gerichtsbarkeit billigen kan; so hat es doch seinen guten Nutzen, wenn man einen Unterschied zwischen dem, was willkührlicher, und dem, was streitiger Gerichtsbarkeit ist, machet, und zu dem, was willkührlicher Gerichtsbarkeit ist, alles rechnet, wozu die Obrigkeit nur concurriret, indem sie in nicht streitigen Rechtssachen ihr Ansehen zu Bestätigung derselben gebrauchet, und hingegen zu dem, was streitiger Gerichtsbarkeit ist, alles, was zu dem Rechtssprechen in streitigen Rechtssachen gehöret. 1) Alle Justitzsachen also, deren jetzt zu bestimmender Punct bloß darin besteht, daß die Obrigkeit ihr öffentliches Ansehen dabey interponire, sind Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit (causae voluntariae iurisdictionis); alle Justitzsachen aber, deren jetzt zu bestimmender Punct darin besteht, daß ausgemacht werde, was unter zwoen streitenden Parteyen künftighin Rechtens seyn solle, sind Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit (causae contentiosae jurisdictionis), und es erhellet hieraus zugleich, was Geschäfte der willkürlichen und Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit seyn. 2) Zur Gerichtsbarkeit gehöret (jurisdictionis esse dicitur) blos die Cognition und Entscheidung der Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, und hingegen gehöret die Vollstreckung der richterlichen Erkentnisse zum mixto imperio.

I. E. Schroeter de actibus voluntariae jurisdictionis, Erlang. 1749.

§. 13.

§. 13.

II) Die zweyte und allein richtige Eintheilung der Römischen Gerichtsbarkeit ist diese: Die Römische Gerichtsbarkeit ist entweder eine eigenmächtige Gerichtsbarkeit (propria jurisdictio) oder nicht (non propria iurisdictio), je nachdem sie von dem Oberherrn des Staats selbst ertheilet worden, und in denen von demselben ihr angewiesenen Grenzen ausgeübet wird, oder nicht. Die nicht eigenmächtige Gerichtsbarkeit ist entweder darum nicht eigenmächtig, weil sie nicht von dem Oberherrn des Staats selbst, sondern von demjenigen, der sie von dem letztern erhalten hat, ertheilet worden, oder sie ist darum nicht eigenmächtig, weil sie über die ihr angewiesenen Grenzen ausgedehnt worden; in jenem Falle heißt sie jurisdictio mandata, in diesem aber iurisdictio prorogata.

§. 14.

Die jurisdictio mandata ist also eine solche Gerichtsbarkeit, die man nicht in eigenem Namen, sondern in dem Namen eines andern und vermöge einer von demselben erhaltenen Vollmacht, ausübet. Der iudex pedaneus hatte folglich bey den Römern keine iurisdictionem mandatam, wenigstens war die ihm übertragene Gewalt keine vollständige iurisdictio mandata; denn er übte nicht die Gerichtsbarkeit des Praetoris selbst aus, sondern hatte nur die blosse Notion und Entscheidung nach einer vorgeschriebenen Formel. Den Römischen Magistrats-Personen, als welche wegen Menge der Geschäfte die ihnen anvertrauete Gerichtsbarkeit oft nicht selbst verwalten konten, war es erlaubt, die Jurisdiction entweder ganz, oder nur in Ansehung einer oder der andern besondern Sache einem andern anzuvertrauen; und wenn solches geschehen, so wurde das mixtum imperium zugleich mit der Jurisdiction für übertragen geachtet, alles aber, was zur willkührlichen oder zur ausserordentlichen

chen

chen Gerichtsbarkeit gehörete, konte so wenig als das merum imperium einem andern übertragen werden.

l. 1. pr. ff. de officio eius, cui mandata est iurisdictio. Suendendörfer de iurisdictione mandata, Lips. 1626.

§. 15.

Wenn nun eine Obrigkeit zu ihrer Gerichtsbarkeit einen andern bevollmächtiget hatte; so war 1) die Jurisdiction des iudicis mandatarii mit der Jurisdiction des iudicis mandantis ein und dieselbe; und es hörete daher die erstere auf, wenn die leztere aufhörte. 2) Der iudex mandatarius konte die ihm aufgetragene Gerichtsbarkeit nicht wieder einem andern auftragen, es sey denn, daß die Parteyen darin gewilliget hätten. Uebrigens konte die Gerichtsbarkeit sowol einem, der bereits in einem obrigkeitlichen Amte stand, als einem andern übertragen werden.

l. 1. §. 1. ff. de officio eius, cui mand. est iurisd.

Anmerkung: Wenn man dasjenige, was oben von dem Legato Proconsulis und hier von der iurisdictione mandata gesagt worden, zusammennimt; so scheinet es offenbar zu seyn, daß der Legatus Proconsulis blos iurisdictionem mandatam, nicht aber iurisdictionem propriam gehabt habe; allein die Gesetze und mit ihnen verschiedene Rechtslehrer behaupten das Gegentheil, und meines Bedünkens hat man allerdings Grund, dessen Gerichtsbarkeit in zwoen Fällen für eigenmächtig zu halten, 1) wenn, wie oft geschehen, der Legatus lange vor dem Proconsule in die Provinz kam, und dieser sich entweder noch in Rom oder auf der Reise aufhielt, und 2) wenn derselbe nicht von dem Proconsule, sondern von dem Senate ernant wurde.

§. 16.

Mit der iurisdictione mandata der Römer muß man die iurisdictionem delegatam, und mit dem iudice mandatario den iudicem delegatum, wovon in dem iure canonico Meldung geschiehet, nicht verwechseln; denn unter

unter der iurisdictione delegata versteht man eigentlich diejenige Gerichtsbarkeit, welche von dem Oberherrn selbst, aber nicht überhaupt, sondern in einer gewissen bestimten Sache, oder nur zu Erörterung eines gewissen Stücks derselben, ertheilet worden. Die iurisdictio delegata ist also eigentlich iurisdictio propria, und die iudices delegati heissen zwar mit Recht Commissarien, aber nicht alle Commissarien sind iudices delegati, sondern es giebt auch Commissarien für solche Sachen, welche keine Justizsachen sind.

§. 17.

Die andere Art der nicht eigenmächtigen Gerichtsbarkeit ist die iurisdictio prorogata, welche daraus entsteht, wenn die Gerichtsbarkeit über die ihr von dem Oberherrn bestimte Grenzen ausgedehnt wird. Diese Ausdehnung der Gerichtsbarkeit aber geschiehet entweder unmittelbar durch die Gesetze, oder durch den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen der streitenden Parteyen; in jenem Falle ist es prorogatio necessaria, in diesem aber prorogatio voluntaria a). Da nun die erstere Art der Prorogation aus der Wiederklage entsteht, wovon in der practischen Rechtsgelahrtheit gehandelt werden muß; so komt es hier blos auf die willkürliche Prorogation der Gerichtsbarkeit an, von welcher folgendes zu merken ist: 1) Nach dem Römischen Rechte ist es einem jeden erlaubt, die Gerichtsbarkeit zu prorogiren b). 2) Diese Prorogation geschiehet sowol durch den ausdrücklichen als stillschweigenden Willen der streitenden Parteyen, und auf die leztere Art besonders, wenn man vor einem incompetenten Richter litem contestiret c), oder doch die exceptiones fori declinatorias nicht gleich zu Anfang des Processes vorschützet d); Der Irrthum aber, durch welchen man verleitet worden, sich vor einem incompetenten Richter einzulassen, kan machen, daß dergleichen Handlung unschädlich wird e).

a) I,

a) I. V. L. B. de Cramer de iurisdictione prorogata, Marb. 1737.
b) l. 14. ff. de iurisdict.
c) l. 52. ff. de iudiciis.
d) l. vlt. C. de except.
e) l. 15. ff. de iurisd.

§. 18.

Daß aber eine solche Prorogation der Gerichtsbarkeit geschehen könne, dazu wird erfodert, 1) von Seiten der streitenden Parteyen, daß sie freye Macht haben, über das ihrige zu disponiren. Es ist auch nach dem Römischen Rechte solchen, die vor ihre Person einen befreyeten Gerichtsstand haben, erlaubt, die Gerichtsbarkeit eines andern Richters in ihren persönlichen Rechtshändeln zu prorogiren, und es steht daher nach Römischen Rechten auch denen Clericis diese Freyheit zu a). 2) Von Seiten des Richters aber, dessen Gerichtsbarkeit prorogiret werden soll, wird erfodert, a) daß derselbe seine Jurisdiction von eben demselben Oberherrn habe, dessen oberstrichterlichen Gewalt derjenige unterworfen ist, der die Jurisdiction prorogiren will, und b) daß dieser Richter gerade eine solche Art von Jurisdiction habe, unter welcher solche Sachen begriffen sind, dergleichen diejenige ist, in welcher die Gerichtsbarkeit, die prorogiret werden soll, gegründet zu seyn anfängt b). Wenn daher gewisse Sachen einen befreyeten Gerichtsstand haben; so kan erstlich die Gerichtsbarkeit eines jeden andern Richters auf dergleichen Sache nicht prorogiret werden, und zweytens kan auch die Gerichtsbarkeit des Richters, welcher blos für dergleichen privilegirte Sachen bestellet ist, auf keine andere Sache prorogiret werden; daß aber ein Richter nur bis auf eine gewisse Summe competenter Richter sey, hindert nicht, daß nicht dessen Gerichtsbarkeit solte prorogiret werden können c).

a) l. 51. C. de episcop. et cleric.
b) l. 61. §. 1. ff. de iudiciis.
c) l. 74. §. 1. eod.

§. 19.

Aus allen dem, was bisher von der Römischen Gerichtsbarkeit gesagt worden, erhellet, daß die Römer in Absicht auf die Jurisdiction eigentlich viererley unterschieden haben: 1) die Jurisdiction selbst, oder das öffentliche Amt, welches in dem Rechtssprechen besteht, und sich sowol auf peinliche als bürgerliche Sachen erstreckt. 2) Dasjenige, was zur ausserordentlichen Gerichtsbarkeit gerechnet wurde, und welches, da es keiner richterlichen Obrigkeit vermöge der Legum, Senatus Consultorum, und Constitutionum Principum zustund, derselben durch ein specielleres Gesetz muste verliehen seyn; man rechnete dahin die Emancipationen, Adoptionen, Manumißionen, Bestellungen der Tutoren, Ertheilungen der Decrete wegen Veräuserung der Sachen der Unmündigen, und andere ähnliche Geschäfte. 3) Das imperium mixtum, oder das Recht der richterlichen Obrigkeit, die von ihr geschehenen Aussprüche in Erfüllung zu bringen, welches der Gerichtsbarkeit zwar anklebte, aber dennoch von derselben wesentlich unterschieden war, zu welchem imperio mixto die Römer z. B. die Ertheilung der bonorum possessionis, die Immißion in den Besitz, die Restitutiones in integrum, den Befehl, mittelst einer prätorischen Stipulation Vorstand zu machen, u. d. g. rechnen; und 4) das imperium merum, oder das Recht der Obrigkeit, die erkanten härtern Strafen zur Execution zu bringen; welches keiner Gerichtsbarkeit anklebte, sondern der Obrigkeit durch die Leges, SCta, und Constitutiones principum muste verliehen seyn, und welches daher auch so wenig, als das, was zur ausserordentlichen Gerichtsbarkeit gehörete, einem andern durch eine Vollmacht konte übertragen werden. a)

a) Ueber diese ganze Materie von der Römischen Gerichtsbarkeit verdienet auch Hermann Vultejus in der iurispr. romana l. 1. cap. 12. 13. 14. nachgesehen zu werden.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von der Teutschen Gerichtsbarkeit.

F. E. de Pufendorf de iurisdictione germanica, Lemg. 1740.

§. 1.

Die Teutsche Gerichtsbarkeit ist diejenige öffentliche Gewalt, (potestas publica) welche die Justizadministration zum Gegenstande hat, und nicht auf das Justizwesen des Staats, im ganzen betrachtet, gehet. Es kan diese Gerichtsbarkeit sowol ein öffentliches Amt (officium publicum) seyn, als sie es nicht seyn kan, denn oft ist sie zwar nur verwaltungsweise, oft aber auch eigenthümlich zugestanden, und sie unterscheidet sich dadurch von der Römischen Gerichtsbarkeit, als welche allemal in einem öffentlichen Amte bestand. Die Teutsche Gerichtsbarkeit hat ferner die Justizadministration zum Gegenstande, mithin nicht blos das Rechtsprechen, wie die Römische Gerichtsbarkeit, sondern auch die Verschaffung des Rechts (das ius reddere), oder das, was die Römer zum mixto imperio rechnen, und dann auch die Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit, oder das mehreste von dem, was die Römer zur ausserordentlichen Gerichtsbarkeit rechnen. So gehörete z. B. bey den Römern die Bestellung der Tutoren und Curatoren zur ausserordentlichen Gerichtsbarkeit, bey uns aber steht sie einem jeden Richter über die seinem Gerichtszwange unterworfene vermöge des richterlichen Amts zu a). Es giebt aber auch Rechte, die nicht zur teutschen Gerichtsbarkeit gehören, und die nur derselben zu coexistiren pflegen, als das Abzugsrecht und die Verwaltung sehr vieler Rechte, die zur Cameral- und Polizeygewalt des Staates gehören. Dennoch aber hat die Teutsche Gerichtsbarkeit nichts von dem zum Gegenstande, was zum Justizwesen des Staats, im ganzen betrachtet, gehöret, und die hierzu errichteten öffentlichen Aemter bestehen nicht in der Ge-

richtsbarkeit. Die Teutsche Gerichtsbarkeit hat endlich auch dieses besondere, daß zuweilen nicht alles, was der Regel nach zu derselben gehöret, dabey anzutreffen ist, daß sie z. B. blos die gerichtliche Cognition und Decision, nicht aber die Execution, oder blos die Execution, nicht aber die Cognition und Decision, oder blos die Cognition und Execution ohne Decision, in sich schliest, je nachdem die Conceßion von dem Oberherrn geschehen b).

a) Reform. Polit. de 1577. tit. 32.

b) Solcher besondern Arten der eingeschränktern teutschen Gerichtsbarkeit (iurisdictionis infimae) gedenket Stryck im Vsu moderno, ad Lib. II. ff. tit. 1. §. 9. alwo er auch das Amt eines Dorfrichters und Schöppen zu dieser niedrigsten Gattung der Gerichtsbarkeit nicht ohne Grund zehlet. Es wird indessen niemals eine solche unvollständige Gerichtsbarkeit präsumirt, vielmehr ist so lange zu glauben, daß alle Gerichtsbarkeit die dazu gehörigen Stücke in sich fasse, bis nicht aus den Gesetzen oder Gewohnheiten und Verträgen ein anderes erhellet.

§. 2.

Die weltliche teutsche Gerichtsbarkeit ist theils die allodial- theils die Lehnsgerichtsbarkeit, und jene theils die civil-, theils die criminal-Gerichtsbarkeit. Solte man die einzelnen Doctrinen, welche durch diese verschiedene Arten der Gerichtsbarkeit entstehen, nach den Theilen der Jurisprudenz ordnen; so gehörete die Lehre von der allodial-civil-Gerichtsbarkeit in die Teutsche Staatsrechtsgelahrtheit, und zwar an den Ort, wo man von der oberstrichterlichen Gewalt des Staats (potestate civili iudiciaria) handelt; die Lehre von der criminal- und Lehns Gerichtsbarkeit aber würde, weil man die Staatsrechtsgelahrtheit billig nur in Absicht auf die theoretische weltliche allodial-civil-Rechtsgelahrtheit als einen abgesonderten Theil behandelt, in der criminal- und Lehns-Rechtsgelahrtheit, wo man das Staatsrecht und das Privatrecht nicht so genau unterscheidet, erörtert werden müssen.

§. 3.

§. 3.

Eine Eintheilung der Teutschen Gerichtsbarkeit, die auf alle Arten derselben, ja sogar auf die kirchliche Gerichtsbarkeit passet, und die daher hier erörtert werden muß, ist diese: die Gerichtsbarkeit ist entweder eine eigenmächtige (propria) oder eine nicht eigenmächtige Gerichtsbarkeit (non propria iurisdictio), in eben dem Verstande, in welchem sie oben (1. Abschnitt §. 15.) so eingetheilet worden. Die eigenmächtige Gerichtsbarkeit ist ferner entweder von dem Oberherrn überhaupt ertheilet worden, oder nur in Absicht auf eine gewisse bestimte Sache; in diesem Falle heißt sie iurisdictio delegata; in jenem Falle aber könte man sie iurisdictionem ordinariam nennen. Die nicht eigenmächtige Teutsche Gerichtsbarkeit ist wie die Römische (1. Abschnitt §. 15.) entweder iurisdictio mandata oder iurisdictio prorogata.

§. 4.

Was besonders die iurisdictionem delegatam betrift; so ist der Grund derselben ein von dem Oberherrn ertheilter Auftrag, welcher zwar auch mündlich geschehen kan, gewöhnlicherweise aber mittelst einer schriftlichen Anweisung, welche das Commissoriale heißt, geschiehet a). Der, welcher dergleichen iurisdictionem delegatam, insofern sie eine weltliche Gerichtsbarkeit ist, ertheilen kan, ist kein anderer, als derjenige, welcher die Quelle aller weltlichen Jurisdiction ist, nemlich der Oberherr des Staats. Diejenigen, denen eine solche iurisdictio delegata anvertrauet wird, heissen commissarische Richter, auch die Commißion, und es ist gleichviel, ob die Commissarien bereits eine ordentliche Gerichtsbarkeit verwalten, oder nicht, ja es kan selbst der, zu der Sache befugte, ordentliche Richter zum Commissario ernannt werden, indem allerdings etwas daran gelegen seyn kan, ob er als Commissarius oder als ordentlicher Richter handle. Der Gerichtszwang, der von Seiten

der Commißion, und der Gerichtsstand, der von Seiten andrer vor derselben begründet wird, macht das commissarische Gericht aus. Die Commißionen bestehen, wie die ordentlichen Gerichte, theils aus solchen Gerichtspersonen, welche Hauptpersonen sind, theils aus solchen, welche Nebenpersonen sind. Zu den erstern gehöret entweder nur ein einziger commissarischer Richter, oder es gehören mehrere commissarische Richter dazu, und diese bestehen dann aus dem Directore und denen Beysitzern mit Siz und Stimme. Zu den leztern aber gehören die Beysitzer ohne Siz und Stimme, Schöppen oder Horcher, der Gerichtsschreiber, oder Commionssecretair, und die Gerichtsbediente. Besteht nun die Commißion aus mehrern commissarischen Richtern; so ist ihnen der Commißionsauftrag entweder samt und sonders, auch samt oder sonders, geschehen, oder nicht. In diesem Falle müssen alle commissarische Richter zusammengenommen die Commißion und alle einzelne Stücke derselben ausführen, und in der Abwesenheit des einen können die andern nichts gültig verrichten b), ausser wenn der eine Commissarius dem andern seine Verrichtungen übertragen hat c). In jenem Falle aber, und wenn der Auftrag samt und sonders geschehen, können die übrigen dasjenige gültig verrichten, woran der andere verhindert wird d); ist aber der Auftrag samt oder sonders geschehen; so findet eine Prävention statt, und derjenige, welcher sich zuerst der Sache unterziehet, schliesset die übrigen aus e).

a) c. 33. X. de officio et potestate iudicis deleg. c. 22. X. de rescript.

b) c. 16. 22. X. de officio et potestate iudic. deleg.

c) c. 6. 30. X. eod.

d) c. 21. X. eod. c. 13. X. de rescript.

e) c. 8. de offic. et potest. iud. deleg. in 6to.

§. 5.

§. 5.

A) Die Commißionsgerichte entstehen entweder durch das Anrufen der Parteyen, welche selbige von dem Oberherrn erbitten, oder dadurch, daß der Oberherr aus eigener Bewegung solche Commißionsgerichte bestellet a). Auf die leztere Art kan eine Commißion nicht anders rechtmäßig verordnet werden, als wenn die öffentliche Wohlfarth des Staats solches erfodert, und dis der beste und schicklichste Weg ist, wie der Endzweck, den man bey Verordnung der Commißion hat, erreicht werden kan. Wenn auf Anrufen der Parteyen ein Commißionsgericht bestellet und jemanden die iurisdictio delegata entweder in Absicht auf eine ganze Sache oder in Absicht auf einzelne Stücke derselben anvertrauet werden soll; so gehöret dazu, daß entweder beyde Parteyen in die Ernennung der Commißion einwilligen, oder daß, wenn auch der eine Theil diese Einwilligung versagt, doch ein ausserordentlicher und rechtmäßiger Grund zu Ernennung der Commißion vorhanden ist. Solche rechtmässige Ursachen sind z. B. wenn der ordentliche Richter verdächtig ist und mit der andern Partey leicht colludiren dürfte; Privat-Verbindungen, worin man mit dem ordentlichen Richter steht; eine hohe Würde, worin sich die eine Partey befindet, u. d. g. Gewöhnlicherweise aber ist es nicht erlaubt, eine Commißion wider Willen der andern Partey zu ernennen; denn diese leidet dadurch an ihrem erworbnen Rechte und verlieret die Vortheile der ersten Instanz. Es giebt aber auch Fälle, wo, vorausgesezt, daß die öffentliche Wohlfarth nicht dazu zwinge, nicht einmal die Einwilligung beyder Parteyen hinreichend seyn kan, ein Commissarisches Gericht zu bestellen b), als: 1) wenn in der Sache, weswegen die Commißion ernennt werden soll, schon eine Litispendenz obwaltet, und 2) wenn der ordentliche Richter, dem durch die Ernennung der Commißion Eintrag geschehen würde, die Gerichtsbarkeit erb- und eigenthümlich besitzet. Die

Commißionsgerichte werden B) geendigt: 1) durch den Wiederruf des Auftrags, welcher zwar dem Deleganti selbst, aber dem Subdeleganti nicht anders zusteht, als, wenn er die Revocation sich vorbehalten oder doch die Sache annoch in integro ist c). 2) Durch den Tod des Delegantis, welcher eher erfolgt, als der Commissarius mit der Ausrichtung des Auftrags den Anfang machen können d). 3) Durch den Tod des Commissarii, es sey denn, daß mehrern oder eigentlich einem Amte der Auftrag geschehen e).

a) l. 5. C. de iudic. c. 1. 3. 21. 41. X. de officio et potestate iudic. deleg. c. 4. eod. in 6to.
b) Ord. iud. Camer. P. 11. tit. 35. Ord. iud. Aulic. tit. 2. §. 4.
c) c. 28. X. de offic. et potest. iud. deleg. c. 6. 7. eod. in 6to.
d) c. 6. eod. in 6to.
e) c. 14. 42. X. eod.

§. 6.

Das, was in Ansehung des commissarischen Processes Rechtens ist, gehört zwar eigentlich zur practischen Rechtsgelahrtheit, indessen ist doch hier soviel zu merken: daß in der Regel die Commißionsgerichte eben die Vorschriften zu beobachten haben, welche die Gesetze denen ordentlichen Gerichten gegeben haben a). Aus der Natur eines commissarischen Gerichts aber folgt: 1) daß die nähere Vorschrift, nach welcher sich dasselbe zu richten hat, die Anweisung seines Oberherrn, und wenn diese schriftlich geschehen, das Commissoriale ist; 2) daß alles, was der iudex delegatus ausser den Grenzen seines commissarischen Auftrags in der Sache unternimt, mit einer Nichtigkeit behaftet ist b). 3) Daß das Commissoriale, da es auch die Rechtfertigung für die Commißion abgiebt, gleich zu Anfang denen Parthenen in Abschrift mitgetheilet werden muß, welches Commissoriale aber nach keinen andern Regeln interpretiret werden darf, als nach wel-

chen alle Gesetze interpretiret werden, mithin leidet es gleichfals eine extensiv-Interpretation, wenn nur die gehörige Erfordernisse dazu vorhanden sind. 4) Daß der commissarische Richter sich wider einen jeden mit dem Ansehn des Delegantis schützen könne, der ihn in der Ausrichtung seines Auftrags hindern will c). 5) Daß das commissarische Gericht zu allem befugt sey, ohne welchem die Commißion nicht ausgeführt werden könte, wenn es gleich nicht in dem Commissoriale genant ist; daß ihm z. B. erlaubt sey, an alle Personen Ladungen ergehen zu lassen und zu insinuiren, die irgend einem Gerichtszwange in dem Territorio des Committirenden unterworfen sind d). 6) Daß wider alle richterliche Erkentnisse und Verfügungen des Commißionsgerichts kein anderes Remedium statt finde, als die Provocation an den Committentem e); und 7) daß der commissarische Richter die Befugniß, einen andern zu substituiren (facultas subdelegandi), nicht habe, ausser wenn beide Parteyen darin willigen f), oder der committirende Oberherr ihm diese Erlaubniß gegeben hat. Diese Erlaubniß ist auch dann unumgänglich nöthig, und ohne derselben die Einwilligung beider Parteyen nicht hinlänglich, wenn die Commißion aus eigner Bewegung bestellet worden. Es wird aber die Erlaubniß, sich einen Commissarium zu substituiren, präsumirt, wenn 1) einem solchen die Commißion ertheilet worden, der eine erb- und eigenthümliche Gerichtsbarkeit besitzt, und sie selbst nicht verwaltet; wenn 2) der Commissarius zu den erlauchten Personen gehöret, oder auch sonst eine solche Person ist, die von denen Rechten nicht unterrichtet ist g); und wenn 3) einer moralischen Person eine solche Sache committiret worden, die nicht wohl anders als von einer einzelnen Person betrieben werden kan.

Was bisher von den Commißionsgerichten gesagt worden, gilt von allen Arten derselben, und ich finde

nicht nöthig, von besondern Arten derselben besonders zu handeln.

a) c. 13. X. de offic. et poteſt. iudic. deleg.
b) c. 22. X. eod.
c) c. 11. X. eod.
d) c. 5. X. eod.
e) c. 11. eod. in 6to. c. 27. X. eod.
f) l. vn. C. qui pro ſua iurisdict.
g) c. 11. de reſcript. in 6to.
I. M. Seiferhold de commiſſionibus aulicis, Alt. 1696.

§. 7.

Was besonders die nicht eigenmächtige teutsche Gerichtsbarkeit (iurisdictionem germanicam non propriam), und zwar I) die iurisdictionem mandatam, betrift; so merke ich davon folgendes an: 1) daß diese Gerichtsbarkeit durch eine Vollmacht nicht anders übertragen, und iurisdictio mandata werden kan, als wenn es eine erb- und eigenthümliche Gerichtsbarkeit (iurisdictio patrimonialis) ist, und derjenige, dem sie zustehet, die Fähigkeit oder Zeit nicht hat, sie selbst zu verwalten. Diejenigen, welche von solchen Gerichtsherren bevollmächtiget werden, heissen Gerichtshalter (iuſtitiarii). Die Jurisdiction aber, die diese verwalten, ist der Zahl nach mit der Gerichtsbarkeit des Gerichtsherrn eben dieselbe, es findet daher a) kein Recurs von jenem an diesen statt. b) Der Justitiarius kan, ohne eine Richtigkeit zu begehen, nicht weiter in seiner Jurisdiction gehen, als die ihm ertheilte Vollmacht gehet, und c) die Jurisdiction des Gerichtshalters wird auf eben die Art geendigt, wie die Jurisdiction des Gerichtsherrn. Eine mehr bestrittene Frage, die hieher gehört, ist diese: ob der Gerichtsherr schuldig sey, seinen Gerichtshalter von den höchsten Landesgerichten des Landesherrn prüfen, bestätigen, und endlich verpflichten zu lassen, oder nicht? Die Observanz entscheidet diese Frage mehrentheils zum Vortheile der landesherrlichen Gerichte; ausser dem

Fal-

Falle einer richtigen Observanz aber sind allerdings für die eine Meynung sowol, als für die andere, wichtige Gründe vorhanden, und es käme darauf an, welche von beiden das Uebergewicht behalten würden. Auf der einen Seite kan man sagen: Wenn man die angeführte Rechte den landesherrlichen Gerichten gestatten wolte, so müste man ihnen auch das Recht geben, die von dem Gerichtsherrn erwählte Justitiarien zu verwerfen; dis kan ihnen aber nicht freystehen, weil der Gerichtsherr die Gerichtsbarkeit eigenthümlich besitzt, und einem jeden Herrn erlaubt ist, nach Gefallen jemanden zu Verwaltung seines Eigenthums zu bevollmächtigen. Auf der andern Seite aber scheint das Argument, welches von der obersten Aufsicht des Landesherrn auf alles, was in das öffentliche Wohl mehr oder weniger einen Einfluß haben kan, hergenommen ist, und vermöge dessen die Befugniß des Landesherrn, zumal da soviel in dem Staate auf die Verwaltung der Justiz ankomt, dem Privatrechte des Gerichtsherrn vorgehen muß, die gegenseitige Meynung zu begünstigen. 2) Einem jeden andern, der die Gerichtsbarkeit nicht erb- und eigenthümlich besitzt, ist nur erlaubt, dieselbe in Ansehung einzelner dazu gehöriger Geschäfte auf einen andern mittelst einer Vollmacht zu übertragen, und überdem muß hierzu, wo möglich, kein andrer, als eine Gerichtsperson desselben Gerichts, genommen werden.

§. 8.

II) Die teutsche Gerichtsbarkeit, welche iurisdictio prorogata ist, entstehet, eben so wie die Römische, theils durch eine nothwendige, theils durch eine willkührliche Prorogation; jene entsteht gleichfalls aus der Wiederklage, wovon in der practischen Rechtsgelahrtheit gehandelt werden muß. Was aber die willkührliche Prorogation anlangt; so gilt von derselben und von ihren Erfordernissen im ganzen betrachtet alles, was davon oben im

ersten Abschnitte §. 19. 20. behauptet worden, und ich finde nur folgendes hinzuzusetzen nöthig: 1) nach den canonischen Rechten ist wenigstens den Geistlichen nicht erlaubt, sich ihres befreyeten Gerichtsstandes zu begeben a), und warum solte man dies nicht analogisch auf alle ziehen können, die heut zu Tage für ihre Person einen befreyeten Gerichtsstand haben? in dem Falle nemlich, da das priuilegium fori, eben so wie dem ganzen geistlichen Stande, und nicht einzelnen Gliedern desselben, also auch einer andern ganzen vniuersitati personarum und nicht einzelnen Gliedern aus derselben, als ein ius singulare gegeben worden? 2) In Teutschland ist noch ein besonderer Grund vorhanden, warum der Richter, auf welchen man die Gerichtsbarkeit prorogiren will, seine Jurisdiction von eben demselben Oberherrn haben muß, dessen oberstrichterlichen Gewalt derjenige unterworfen ist, der die Jurisdiction prorogiren will; dieser besondere Grund ist nemlich das ius de non euocando, welches denen teutschen Reichsständen zusteht. 3) Aber auch alsdenn, wenn der ordentliche Richter, mit dem, auf welchen die Gerichtsbarkeit prorogiret werden soll, unter einem gemeinschaftlichen Landesherrn steht, können a) die Landesgesetze, und b) dieses, daß dem ordentlichen Richter die Gerichtsbarkeit als eine dingliche zusteht, oder daß sie ihm pachtweise zugestanden worden, machen, daß dennoch keine Prorogation statt findet. 4) In zweyen Fällen kan es geschehen, daß sowol derjenige Richter, der blos für gewisse privilegirte Sachen bestellet ist, als auch der ordentliche Richter, von dessen Gerichtsbarkeit gewisse Sachen durch ein Privilegium ausgenommen sind, seine Gerichtsbarkeit prorogiren kan, nemlich a) wenn blos über die Possession, insoweit sie ein factum ist, Streit ist; und b) wenn entweder die sonst privilegirte Sache in dem Rechtshandel vor dem ordentlichen Richter, oder eine nicht privilegirte Sache in dem Rechtshandel vor dem

dem Richter, der nur für gewisse exemte Sachen bestellet ist, eine Incident-Sache zu werden anfängt.

a) c. 12. et 18. X. de foro compet.

§. 9.

Es ist noch übrig, daß von der Geschichte der teutschen Gerichtsbarkeit; von denen Personen, aus welchen die teutschen Gerichte bestehen; und von dem teutschen Gerichtsstande, kürzlich gehandelt werde.

Die Geschichte der teutschen Gerichtsbarkeit hat zwey Hauptperioden, den Zeitraum vor der Entstehung der teutschen Landeshoheit, und den Zeitraum nach der Entstehung derselben.

1) Vor der Entstehung der teutschen Landeshoheit, und zwar

a) In den ältesten Zeiten, stand zuvorderst den Priestern eine Art der Gerichtsbarkeit zu, welche sich vornehmlich auf Verbrechen, und zwar auf solche Verbrechen erstreckte, welche im Kriege oder in den allgemeinen Zusammenkünften begangen worden. Hiernächst war die Gerichtsbarkeit in Absicht auf Staats- und andere wichtige Sachen, besonders auch in Absicht auf die Capitalverbrechen der vornehmsten Glieder des Staats, bey denen auf den Landtägen versamleten Ständen; in Ansehung solcher Sachen aber, welche von geringerer Wichtigkeit waren, welche blos und gerade zu das Interesse der Privat-Personen, und die Verbrechen geringerer Leute, betrafen, war die Gerichtsbarkeit bey denen Grafen, und diese waren allem Anschein nach von doppelter Art, theils Grafen, welche über die ganze Landschaft, theils Grafen, welche über einzelne Gauen zu Verwaltung der Gerichtsbarkeit bestellet waren. Die ersten sind die principes regionum, und die andern die principes pagorum, und von den letztern fand vermuthlich ein Recurs an die erstern statt. Denen Grafen waren schon

in

in den ältesten Zeiten Schöppen (Rachinburgii) als Beysitzer zugegeben, welche jene jedesmal um ihre Meynung fragen musten. Ueberdem gab es auch zu diesen Zeiten eine häusliche Gerichtsbarkeit, welche nicht geringfügig war. Dem Ehemanne stand das Recht zu, über Verbrechen, welche von seiner Ehefrau begangen worden, besonders über den Ehebruch derselben, selbst zu urtheilen, sie zu condemniren, und mit einer Strafe zu belegen. Dem Vater und dem Herrn stand ein gleiches Recht über seine Kinder und Knechte zu, und erstreckte sich sogar auf Todesstrafen. Die Westgothen besonders liessen ihren Grafen das Recht, sich einen judicem mandatarium zu bestellen, und subordinirten denselben in Absicht auf kleinere Districte der Gauen die Thiudafadts, und diesen waren wiederum in den grössern Flecken die Defensores, in denen Villis die Villici, und in andrer Absicht die Sajones, untergeordnet. Die Westgothen hatten aber, wie es scheint, die Gewohnheit andrer Völker nicht, ihren Grafen Beysitzer zuzuordnen. Es war auch bey denen Westgothen die häusliche peinliche Gerichtsbarkeit eingeschränkter, als bey andern teutschen Völkern, sie erstreckte sich blos auf die Knechte und ging nur auf geringere Verbrechen derselben. Die Verfassung der Gerichtsbarkeit bey denen Burgunden ist ungewisser, als bey andern teutschen Völkern, obgleich, wie bey diesen, ihre Grafen die Gerichtsbarkeit von dem Könige bekamen.

§. 10.

b) Bey denen Franken hatte die Gerichtsbarkeit eine ganz eigne und vor andern wichtige Verfassung; es komt indessen hauptsächlich darauf an, die bey ihnen eingeführte Gerichtsbarkeit in der Zeit näher kennen zu lernen, da das Volk der Franken in Verbindung mit andern teutschen Völkern das weitläuftige Fränkische Reich ausmachte, welches unter dem Merovingischen und Carolin.

rolingischen Stamme blühete, und die Geschichte der Gerichtsbarkeit dieser Zeiten führet uns denn bis dahin, wo unter den Königen Sächsischen Stammes die teutsche Gerichtsbarkeit eine etwas veränderte Gestalt bekam.

Alle Gerichtsbarkeit hing bey denen Franken, wie bey andern teutschen Völkern, von dem Könige und denen auf den Landtägen versamleten Ständen, Bischöfen, Prälaten, Herzögen, Grafen und Herren, ab. Ausgeübt wurde sie aber 1) von den Ständen selbst. Vor diese gehöreten nemlich alle vorzüglich wichtige Sachen, welche den König, einen Fürsten, und andre Adelichen, betrafen. 2) Von dem Könige selbst, mit Zuziehung des Hofpfalzgrafen, wurde in eben diesen Sachen eine concurrente Gerichtsbarkeit mit den Ständen verwaltet. In wichtigen Sachen, und wann die Grafen nicht im Stande waren, die Gerichtsbarkeit mit Effect zu verwalten, fand auch eine Appellation und Provocation an den König selbst, mit Vorbeygehung der Missorum dominicorum, statt; in solchen Sachen aber, die von Armen und Bedruckten an den König gebracht würden, stand den Hofpfalzgrafen die Entscheidung zu. 3) Hiernächst stand alle übrige Gerichtsbarkeit denen öffentlichen Bedienten des Reichs, und zum Theil der Kirche, zu. Jene waren von verschiedener Art; es gehören dahin a) die Grafen, mit ihren Beysitzern, Vicarien, und den ihnen untergeordneten Richtern; b) die missi dominici.

a) Die Grafen waren in allen Sachen, welche in denen Districten, denen sie vorgesetzt waren, vorfielen, die ordentlichen Richter; sie hiessen auch daher schlechtweg iudices, oder iudices publici. Sie übten die Gerichtsbarkeit theils in einzelnen Städten, welche ihnen allein anvertrauet waren, theils in ganzen Gauen, zu welchen auch Städte und Flecken gehöreten, aus. Es gehöreten ferner für die Grafen alle sowol bürgerliche als peinliche Sachen, ausser daß in den leztern, wenn sie ge-

ringe Verbrechen betrafen, auch denen niedern Obrigkeiten eine Gerichtsbarkeit zustund. Die Gerichtsbarkeit der Grafen erstreckte sich endlich auf alle Personen ohne Ausnahme, auf die ingenuos und selbst auf Geistliche, nur nicht auf Prälaten. Die Beysitzer der Grafen waren erstlich die Schöppen (Scabini, rachimburgii, rathinburgii), welche freygebohrne (schöppenbarfreye Leute) und redliche gottesfürchtige Männer seyn musten, und von denen Missis dominicis ernant wurden; hiernächst aber gehöreten zu diesen Beysitzern auch die Sagibarones oder die Rechtsgelehrten, nach deren Meynung die Richter ihre Erkentnisse einrichten musten. Von denen Schöppen musten in der Regel wenigstens sieben dem Grafen zur Seiten seyn; von denen Sagibaronibus aber nur drey; unter den erstern fand, wie es scheint, noch eine Rangordnung statt. Die Gerichtsstätte, wo dieses ganze Gericht versamlet war, war in mallo, nemlich anfangs unter freyem Himmel an einem Orte, der mit irgend einem besondern Zeichen bemerkt war, in der Folge aber in den Kirchen und andern öffentlichen Oertern, und zulezt in einem besonders dazu verordneten Gerichtsplatze. Die Vicarien der Grafen oder Vicecomites verwalteten ihre Gerichtsbarkeit zu der Zeit, wenn jene in den Krieg zogen oder sonst mit öffentlichen ihnen anvertrauten Geschäften zu thun hatten, die sie abhielten Gericht zu halten. Die denen Grafen untergeordnete Richter endlich waren die Centenarii, (Centeni, Centuriones,) welche die Gerichtsbarkeit in denen einzelnen Centenis, in welchen die Gauen eingetheilet waren, wenigstens gewisser maassen, verwalteten; und die Decani, (tungini, tingini, Decuriones) welche die Gerichtsbarkeit in denen einzelnen Decaniis, in welche die Centenae eingetheilet waren, in Absicht auf gewisse Sachen, ausübten.

§. 11.

§. 11.

b) Die Missi dominici (missi regii, missi palatii, missi de seu ex latere, legati a latere missi, missi de palatio seu palatini) übten die Gerichtsbarkeit Namens des Königes über alle einzelne Provinzen des Reichs aus, und die Gerichtsbarkeit der denen leztern vorgesezten Grafen war der Gerichtsbarkeit der Missorum dominicorum subordinirt. Sie wurden von dem Könige in die Provinzen gesandt, um die Gebrechen in der Justizpflege daselbst abzustellen, und erforderlichenfalls an den König Bericht zu erstatten, an welchen auch von ihnen appelliret wurde. Jedoch dieses waren eigentlich die missi regii maiores, zu welchen nur die angesehensten und reichsten aus dem Adel genommen wurden, und von ihnen waren die missi minores seu discurrentes unterschieden, welche nur aus den geringern königlichen Bedienten genommen und gebraucht wurden, wenn der König von einem gewissen besondern Vorfalle in der Provinz nähere Erkundigung einziehen wolte. Jene missi regii maiores aber wurden zu dem Ende in die Provinzen geschickt, um die Handlungen der Grafen und der niedern Obrigkeiten in Untersuchung zu ziehen, sie, wenn sie ihr Amt übel verwalteten, abzusetzen, und andere an ihre Stelle zu ernennen; zugleich aber auch andere öffentliche Uebel, welche sich in den Provinzen hervorthaten, abzustellen; ihre Untersuchung erstreckte sich auch auf die Kirche, sie zogen von den Klöstern und Kirchen, von dem Verhalten der Bischöfe und Ordensgeistlichen Erkundigung ein, und statteten an den König Bericht ab. Sie übten aber auch die Gerichtsbarkeit in solchen Fällen aus, da die Parteyen mit den Erkentnissen der Grafen und der Unterobrigkeiten nicht zufrieden waren, und an sie, als die zweyte Instanz, appellireten, besonders, wenn Witwen und andere personae miserabiles sich wegen erlittener Bedruckungen an dieselben wandten, und sie hielten zu dem

Ende alle Jahre viermal Gericht, welche Gerichte placita heissen.

§. 12.

Was die Gerichtsbarkeit betrift, welche bereits in diesen Zeiten der Kirche zustund; so muß man die Art derselben, welche von den vornehmsten Gliedern der Kirche, besonders von dem Erzcaplan, verwaltungsweise und aus einem von dem Könige geschehenen Auftrage in geistlichen Sachen ausgeübt wurde, von der Art derselben unterscheiden, welche der Kirche eigenthümlich erworben wurde. Die leztere Art derselben hat, wie bekant, ihren Grund in der, in der Kirche vorlängst hergebrachten, audientia episcopali, und die aus derselben erwachsene kirchliche Jurisdiction erstreckte sich bereits unter den Fränkischen Königen auf die Kirchendisciplin, auf die Personen, welche einen von den drey Hauptständen in der Kirche hatten, auf die Kirchengüter, (insoweit man nemlich sagen kan, daß die Kirche nebst denen ihr zugeordneten Advocatis ecclesiasticis wahre gerichtliche Handlungen über dieselbe ausgeübt,) und endlich auf alle und jede weltliche Sachen, in welchen man sich freywillig der kirchlichen Jurisdiction unterwarf.

Es fällt auch bereits in diese Periode der Zustand der teutschen Gerichtsbarkeit zu den Zeiten des Faustrechts, als welches schon zu Ende der Carolingischen Regierung stark im Schwange ging, und dessen Misbrauche, als dem Grunde der Befehdungen und Gewaltthätigkeiten es zuzuschreiben ist, daß die Gerichtsbarkeit bis zu den neuern Zeiten gröstentheils in einer sehr elenden Verfassung war.

§. 13.

c) Unter denen Königen Sächsischen Stammes und in der folgenden Zeit bekam die teutsche Gerichtsbarkeit eine etwas veränderte Gestalt, ob sie gleich im ganzen noch immer die vorige blieb. Es war auch izt noch alle Gerichtsbarkeit ein Ausfluß der oberstrichterlichen Gewalt

Gewalt des Königs. Ausgeübt wurde sie aber theils von dem Könige selbst und dessen Hofpfalzgrafen, in minder wichtigen Sachen derer, welche keiner untern Gerichtsbarkeit unterworfen waren, und in allen übrigen Sachen, wo sich jemand an dieses höchste Gericht wandte; theils von denen aus dem hohen Adel, welchen von dem Könige die Gerichtsbarkeit in den Provinzen zugestanden worden, die denn entweder Grafen, d. i. denen einzelnen Gauen, aus welchen eine Provinz zusammengesezt war; oder Fürsten, d. i. ganzen Provinzen vorgesezte Obrigkeiten, und im lezten Falle, nach verschiedenen besondern Beziehungen, Herzöge, Land-Pfalzgrafen, Markgrafen, Landgrafen und Burggrafen waren, zu welchen noch die Reichsvöigte und deren Vicarien, die Schultheissen, in den Königsstädten, kamen, und welche alle die Gerichtsbarkeit über die Edleren der Provinzen ausübten; theils von denen Landvöigten, d. i. denen ordentlichen Richtern in allen wichtigen bürgerlichen und peinlichen Sachen; und deren Vicarien, denen Schultheissen, als Richtern in allen geringern bürgerlichen und peinlichen Fällen; denen Gogräven, d. i. von dem Volke erwählten Richtern in ausserordentlichen sich ereignenden Fällen; denen Stadtvöigten, d. i. ordentlichen Richtern in den Städten; und ihren Vicarien, welche auch Burggrafen heissen; und gewissermassen auch von dem Frohnboten, als welchen eine Art der peinlichen Gerichtsbarkeit über geringere Frevel und Fleischwunden zustund; welche alle in mehr oder weniger kleinen Districten der Provinz die Gerichtsbarkeit unter den Fürsten und Grafen über die Classe der geringern Leute ausübten. Alle diese hatten indessen die Gerichtsbarkeit von dem Könige, und diese ruhete also, wenn der König gegenwärtig war. Dem Pfalzgrafen am Rhein stund hiernächst eine Art der Gerichtsbarkeit in solchen Sachen, wo der König und die Stände die Partenen waren, zu, und es muste diese Gerichtsbarkeit in dem Pallaste des Königs ausgeübt

werden. Ferner gehörten alle wichtigere Sachen einzelner Stände vor die Versamlung derselben, und es konte ein Fürst, in einer wichtigen Sache, die den Stand, die Provinz desselben u. s. w. betraf, nicht anders, als wenigstens von der Versamlung der Stände derjenigen Provinz, in welcher er gebohren war, rechtmäßig condemniret werden; und überdis war auch zu diesen Zeiten das Recht der Austrägen bereits im lebhaften Gebrauche. Von der kirchlichen Jurisdiction ist hier besonders der innere grössere Zuwachs, welchen die advocatia ecclesiastica bekam, zu bemerken. Die Kastenvöigte (advocati ecclesiarum) erweiterten besonders ihre peinliche Gerichtsbarkeit über die ihnen untergebenen geistlichen Länder je länger je mehr, und übten sie ausschliessungsweise von der Kirche nach Art einer Servitut aus. Endlich fällt auch in diese Periode der Ursprung der Lehnsgerichtsbarkeit, welche nach Entstehung der Lehen in Teutschland zuerst von den paribus curiae verwaltet wurde, von welchen aber erst unten wird gehandelt werden.

§. 14.

II.) Ich komme auf den Zustand der Teutschen Gerichtsbarkeit nach der Entstehung der Landeshoheit und ihre gegenwärtige Beschaffenheit.

Die Veränderung nemlich, welche sich zeigte, sobald die teutsche Landeshoheit nur gröstentheils ihr Daseyn erreicht hatte, war diese, daß viele von denen vorigen Grafschaften denen geistlichen Stiftungen als ein temporale beygelegt, und diesen auch die dazu gehörige Gerichtsbarkeit eigenthümlich, obschon durch verschiedene Titel überlassen wurde, daß ferner verschiedene Fürsten mehrere, zuvor denen Grafen zunächst subordinirte, Grafschaften gleichfals eigenthümlich als ein freyes Allodium oder auch als ein Reichslehen zu besitzen, und vornehmlich durch Verpfändung der Reichsgüter zu erwerben, anfingen, und daß auch ihrem Beyspiele die vornehmsten der vorigen Grafen folgten und sich die Gerichtsbarkeit

in

in ihren Districten erblich erwarben. Die Folge davon war doppelt: 1) die oberstrichterliche Gewalt des Staats (potestas civilis iudiciaria) ward ein Stück der teutschen Landeshoheit, blieb jedoch, wie diese selbst, eine subordinirte Gewalt. Daher bestelleten die teutschen Landesherrn die Richterämter ihres Landes in eignem Namen, und vertraueten andern die Gerichtsbarkeit nach Gefallen an, entweder so, daß sie um derselben willen Justizämter verordneten, oder so, daß sie denen Edelleuten und Städten die Gerichtsbarkeit kaufsweise oder unterpfändlich überliessen und sie damit beliehen; hiernächst aber verordneten sie auch zu Verhütung der üblich gewordenen Provocationen an die Schöppenstühle auswärtiger Städte eigne Hofgerichte, und verwiesen alle Appellationen von denen Untergerichten an dieselbe. 2) Daß die Kayser ihr voriges Recht, Grafen zur Justizpflege zu bestellen, noch dadurch zu erhalten suchten, daß sie anfangs denen Landesherren, wie vorhin, Grafen zu Beobachtung der kayserlichen Gerechtsame und Verwaltung der dem Könige übergebliebenen Gerichtsbarkeit, besonders der peinlichen, an die Seite sezten, und daß sie in der Folge statt derselben in den wichtigsten Plätzen Pfalzgrafen und Reichsvögte zu Ausübung der iurium fisci imperii, und zu Verwaltung der kayserlichen Gerichtsbarkeit in verschiedenen Provinzen kayserliche Landgerichte, verordneten; und ausser diesem schrenkte sich nunmehro die Gerichtsbarkeit, welche von wegen des Kaysers und Reichs ausgeübt wurde, auf das Reichscammergericht, und den an die Stelle des Hofpfalzgrafen getretenen Kayserlichen Reichshofrath ein.

§. 15.

Gegenwärtig ist also alle Gerichtsbarkeit, welche nicht aus der oberstrichterlichen Gewalt des Kaysers und Reichs entsteht, ein Ausfluß der teutschen Landeshoheit, mithin läßt sie der teutsche Landesherr in eignem und nicht in fremden Namen verwalten, und die Kayserliche Re-

gierung concurriret so wenig zur Ausübung derselben, als die Gegenwart des Kaysers die Landesherrliche Gerichte ausser Activität setzen kan. Die Landeshoheit haftet theils auf geistlichen theils auf weltlichen teutschen Ländern. In geistlichen Ländern wird also die Gerichtsbarkeit vermöge der dem Stifte unstreitig anklebenden Landeshoheit ausgeübt; so wie aber die leztere selbst nur nach und nach ihr Daseyn erreichet, durch verschiedene Titel erworben, und dann durch die Reichsgesetze bestätiget worden, eben so verhält es sich auch mit der in der Landeshoheit gewissermassen enthaltenen Gerichtsbarkeit. Es ist bereits berühret worden, wie gering der Anfang der von der Kirche erworbenen Gerichtsbarkeit, und wie eingeschränkt zu Anfange ihre Grenzen gewesen; man wuste aber diese gar bald weiter auszudehnen, der weltlichen Oberherrschaft die derselben sonst, wenigstens auf gewisse Weise, zugestandene Gerichtsbarkeit über die Kirchengüter, und die Personen der Hauptstände in der Kirche, gänzlich zu entziehen, die ausschliessende Gerichtsbarkeit der Kirche über Layen in Sachen, die man ihres Gegenstandes wegen zu geistlichen Sachen machte, zu begründen, sich zum öftern der Kastenvöigte (advocatorum ecclesiasticorum) zu entledigen, und die sonst von diesen in den Bisthümern ausgeübte peinliche Gerichtsbarkeit der Gewalt des Prälaten einzuverleiben, und endlich mit der Landeshoheit auch alle übrige Gerichtsbarkeit an die geistliche Stiftungen zu bringen.

§. 16.

Die denen weltlichen Reichslanden anklebende Landeshoheit befindet sich, wie bekant, theils bey denen wirklichen Ländern, theils bey denen Reichsstädten; und eine der Landeshoheit völlig ähnliche Gewalt ist bey denen unmittelbaren Reichsrittern; folglich entstehet alle teutsche Gerichtsbarkeit, welche in Ländern ausgeübet wird, aus der Landeshoheit, welche denen Landesherren zusteht, aus

der

der Landeshoheit der Reichsstädte, und aus dem Analogo der Landeshoheit, welches sich bey der unmittelbaren Reichsritterschaft befindet. Eine Art der Gerichtsbarkeit, welche besonders aus der oberstrichterlichen Gewalt des Landesherren entstanden, ist die Jurisdiction des mittelbaren Adels, und die Jurisdiction der Landstädte; denn die Jurisdiction des erstern sowol als der leztern findet nicht anders statt, als wenn die ausdrückliche oder stillschweigende Conceßion von dem Landesherrn, zu dessen oberstrichterlichen Gewalt auch die Ertheilung der Gerichtsbarkeit gehöret, am Tage liegt; und sie erstreckt sich auch nur soweit, als sie von dem Landesherren durch Verträge, Beleihungen, oder sonstige Privilegien, durch Observanzen, und Besiz seit unvordenklichen Zeiten, erworben worden, welches von den Landstädten, zuweilen auf vorgängiges Ansuchen der Landesherren beym Kayser, von einigen früher, und von andern später, geschehen ist. Es erhellet hieraus, wie verschieden die dem mittelbaren Adel und den Landstädten zustehende Gerichtsbarkeit seyn könne; sie kan dem einen auf eine eingeschränkte und dem andern auf eine uneingeschränkte Art zustehen; der Landesherr kan sich bey der Conceßion entweder das Recht ausbedungen haben, dem Gerichte einen Präses oder Beysitzer zu bestellen, oder nicht; zugleich aber siehet man hieraus, daß es unmöglich sey, von der Gerichtsbarkeit des einen auf die Gerichtsbarkeit des andern geradezu zu schliessen.

§. 17.

Die Landeshoheit, welche allen Reichsstädten unwidersprechlich zusteht, und von ihnen gleichfals auf verschiedene Weise nach und nach erworben worden, enthält nicht weniger die oberstrichterliche Gewalt des Staats als einen wesentlichen Theil in sich; mithin ist auch diese eine Quelle aller Gerichtsbarkeit in denen Reichsstädten; und ob es gleich andem ist, daß von den mehresten die

bürgerliche criminal=Gewalt, (potestas civilis criminalis) und die daraus entspringende peinliche Gerichtsbarkeit erst spät, oder auch nicht auf die rechtsbeständigste Art erworben worden: so ist doch heut zu tage nach der klaren Verordnung des Westphälischen Friedens kein Zweifel mehr, daß denen Reichsstädten insgesamt auch die bürgerliche criminal=Gewalt und darin enthaltene potestas civilis iudiciaria, mithin auch das Recht, die peinliche Gerichtsbarkeit verwalten zu lassen, zukomme.

Die unmittelbaren Reichsritter haben endlich so wie andere Landesherren, die oberstrichterliche Gewalt, auch in sofern sie eine criminal=Gewalt ist, samt der daraus entspringenden bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, so lange bis nicht etwa einem benachbarten Reichsstande das Recht, eine Gerichtsbarkeit, besonders in capital=Verbrechen eine peinliche Gerichtsbarkeit, auf dem unmittelbaren Reichsritterguthe, ausüben zu lassen, nach Art einer Servitut zusteht, oder bis nicht die besondere Art und Weise, wie das Ritterguth besessen wird, die sonst statt habende Ausübung einer oberstrichterlichen Gewalt verhindert.

Anmerkung: Schriften, welche zu der Geschichte der teutschen Gerichtsbarkeit überhaupt gehören, sind z. B. Thomasii diss. de iurisdictione et magistratuum differentia secundum mores Germanorum, Hal. 1703. Hertii diss. de consultationibus, legibus et iudiciis in specialibus imp. rom. germanici rebuspublicis, Giess. 1686.

§. 18.

Die Personen, aus welchen die teutschen Gerichte bestehen, sind theils solche Personen, aus welchen nur die peinlichen Gerichte zu bestehen pflegen, theils solche, aus welchen sowol diese, als die civil=Gerichte zu bestehen pflegen. Hier komt es blos auf die leztern an.

Die Personen, aus welchen die teutsche Gerichte überhaupt bestehen, sind theils Hauptpersonen, theils Neben=

Nebenpersonen. Zu jenen gehöret der Richter, und wenn deren mehrere bey dem Gerichte bestellet sind, welche zusammen eine moralische Person ausmachen, der Gerichts-Director, und die Beysitzer, welche Sitz und Stimme haben; zu diesen aber gehören die Beysitzer ohne Sitz und Stimme, der Gerichtsschreiber, oder bey höhern Gerichten, die Secretarien, Protonotarien und Canzellisten, und die Gerichtsbediente. Ausser diesen genanten Personen kommen zwar noch viele Gerichtspersonen unter ganz anderm Namen vor, allein, wenn sie wahre Gerichtspersonen sind, so werden sie sich allemal zu einer von denen angegebnen Classen bringen lassen.

§. 19.

Die wichtigste dieser Gerichtspersonen ist der Richter selbst, d. i. diejenige physische oder moralische Person, welche die Gerichtsbarkeit ausübet; ihre äusere Verhältnisse mögen nun so verschieden seyn, als sie wollen. Die gesetzlichen Eigenschaften eines Richters betreffen theils die nöthigen Einsichten desselben, theils die Güte des Herzens, die ihn zu einer genauen Handhabung der Gerechtigkeit geschickt machen muß. Seine Einsichten müssen hinreichend seyn, um sowol die facta, die ihm vorkommen, gehörig zu beurtheilen, als um in jedem Falle dasjenige zu verfügen, was die Gesetze wollen, und denenselben gemäß seine richterliche Aussprüche einzurichten. Ueberdem aber muß es ihm auch an denen Eigenschaften des Herzens nicht fehlen, die wesentlich erfodert werden, wenn eine unparteyische Justizpflege statt haben soll. Es schickt sich niemand weniger zu einem Richter, als ein irreligiöser, gewissenloser und lasterhafter Mann, und die Gesetze wollen daher einen jeden, von dem eine solche Gemüthsbeschaffenheit vermuthet werden kan, von dem ehrwürdigen Richteramte ausgeschlossen wissen. a)

a) l. 18. ff. iudicat. solvi. l. 12. §. 2. ff. de iudiciis etc.

§. 20.

Insbesondre sind des Richteramts unfähig 1) alle, die wegen cörperlicher Gebrechen, oder wegen ihrer Jugend demselben nicht vorstehen können, und die sonst von Natur dazu ungeschickt sind (naturaliter inhabiles), als taube, stumme und blinde, rasende und blödsüchtige Menschen, impuberes, und solche, die nicht die nöthige Einsicht in die sämtliche Rechtswissenschaft besitzen. 2) Die den Gesetzen nach für untüchtig geachtet werden (ciuiliter inhabiles), als Minorenne, Frauenspersonen, und solche, die für infam sind erkläret worden a). 3) Es kan auch jemand nur in Absicht auf eine gewisse Sache unfähig seyn, ein Richter zu seyn. Solche Fälle sind: a) wenn man ein Richter in seiner eignen Sache seyn würde; denn dies geht so oft nicht an, als man sich durch Ausübung seines Richteramts einem andern verbindlich machen, oder von dem Ausgange der Sachen Vortheil oder Schaden zu gewarten haben würde b). b) Wenn zu vermuthen ist, daß man in einer gewissen Sache seinen Leidenschaften Raum geben, und sich entweder für oder wider dieselbe unzeitig intereßiren werde c). In allen solchen Fällen ist der Richter verdächtig (iudex suspectus).

Die Versamlung der Gerichtspersonen, welche die Verwaltung der Gerichtsbarkeit zur Absicht hat, heißt ein Gericht (iudicium), und dies ist eine von denen verschiedenen Bedeutungen, welche dieses Wort zu haben pflegt. In diesem Verstande sind die Gerichte entweder ordentliche (iudicia stata) oder ausserordentliche Gerichte (iudicia repentina); die erstern werden zu bestimten Zeiten, welche daher Gerichtstage heissen, gehalten, und zu solchen Gerichtstägen war ehedem, vermöge der wörtlichen Bedeutung, der Dienstag oder Dingstag vorzüglich bestimt. Die letztern aber setzen eine besondere Ansage voraus.

a) l. 12. §. 2. ff. de iudiciis etc. Nov. 82. pr.
b) l. 10. ff. de iurisdict. l. vn. C. ne quis in sua causa etc.
c) l. 6. C. de postulando. c. 36. X. de appellat.

Anmerkung: Ich halte nicht für nöthig, von denen Personen, aus welchen die bürgerlichen, und von denen, aus welchen die peinlichen Gerichte bestehen; und von den verschiedenen besondern Arten der teutschen Gerichte weitläuftiger zu handeln, da eigentlich beide Doctrinen zur practischen Rechtsgelahrtheit gerechnet werden müsten. Das wenige, was ich von denen Gerichtspersonen gesagt, und von denen teutschen Gerichten gelegentlich noch sagen werde, mag hinreichend seyn.

§. 21.

Der teutsche Gerichtsstand (forum germanicum) wird entweder objectivisch, oder subjectivisch für ein Recht genommen. Objectivisch verstehe ich darunter die verschiedene teutsche Gerichte, welche aus denen Grenzen, die ihrer Gerichtsbarkeit gesetzet sind, entstehen; und in diesem Verstande will ich in gegenwärtigem allgemeinen Theile noch davon handeln. Subjectivisch aber, und insofern man sich unter dem Gerichtsstande eine Befugniß gedenket, muß man unter demselben ein gewisses Gericht mit denen zu ihm gehörigen Gerichtsunterthanen, insofern von den gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten des Gerichts und der Gerichtsunterthanen die Rede ist, verstehen. Insofern man nun den Gerichtsstand, als eine Befugniß, auf das Recht eines gewissen Gerichts, vermöge dessen eine in Frage stehende Justitzsache unter der Gerichtsbarkeit desselben begriffen ist, beziehet, insofern heißt derselbe der Gerichtszwang; inwiefern man aber auf die diesem Rechte des Gerichts entsprechende Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen siehet, insofern heißt derselbe der Gerichtsstand im strengern Verstande, und beides, Recht an der einen, und Verbindlichkeit an der an-

andern Seite macht die Competenz des Gerichtsstandes aus.

In Absicht auf den teutschen Gerichtsstand, objectivisch genommen, muß man den Gerichtsstand, welcher durch die eigentlich sogenanten Gerichte fundiret wird, von dem unterscheiden, welcher durch die übrigen Gerichte begründet wird; und bey der ersten Art des Gerichtsstandes den Gerichtsstand, welcher durch die persönliche Gerichte, von dem, welcher durch die erb- und eigenthümliche Gerichte gegründet wird, absondern. Der Gerichtsstand, welcher durch die eigentlich sogenanten und persönlichen Gerichte gegründet wird, ist theils der geistliche Gerichtsstand, wovon unten; theils der weltliche Gerichtsstand; und der letztere ist theils bey denen Reichsgerichten, theils bey denen Landesherrlichen Gerichten. In Ansehung der Reichsgerichte muß man den Gerichtsstand 1) bey den höchsten Reichsgerichten, dem kaiserlichen Reichshofrathe oder denen Reichsvicariatgerichten im Zwischenreiche, und dem kaiserlichen Reichscammergerichte, und den Gerichtsstand 2) bey denen kaiserlichen Landgerichten unterscheiden. In Ansehung der Landesherrlichen Gerichte aber unterscheide man den Gerichtsstand bey den Landesherrlichen gemeinen Gerichten, und den bey denen Landesherrlichen befreieten Gerichten; und unter den gemeinen Gerichten gewöhnlicherweise den Gerichtsstand bey denen Untergerichten, sowol Stadtgerichten als Amtsgerichten, und den bey denen höchsten Landesgerichten, Canzleyen, Hofgerichten oder Landesregierungen; die besondre Verfassung eines oder des andern einzelnen Staats aber bringt oft noch andere Gerichtsstände hervor, die in der Regel in denen besondern teutschen Staaten nicht anzutreffen sind, z. B. den Gerichtsstand bey denen Oberappellationsgerichten. Der Gerichtsstand bey denen Landesherrlichen befreieten Gerichten aber ist nach Unterschied eines jeden besondern Staats unterschieden, und in dem einen Staate geht der

der Gerichtszwang derselben weiter als in dem andern; es gehört z. B. dahin der Gerichtsstand bey denen Hofmarschall-Gerichten, bey den Lehngerichten, den Berg- und Forstgerichten, den Vormundschaftsgerichten, Märkergedingen oder Holzgerichten, Meyerdingen und hohen Meyerdingen, Laetgerichten, Handelsgerichten, Gastgerichten ꝛc. Der Gerichtsstand, welcher durch die erb- und eigenthümliche Gerichte begründet wird, ist theils bey denen Patrimonialgerichten der Adelichen, theils bey denen eigenthümlichen Gerichten gewisser Gemeinheiten, z. B. bey denen Regimentsgerichten, den Städtischen Stadtgerichten, den Domcapitulargerichten, den academischen Gerichten ꝛc. Der Gerichtsstand endlich, welcher durch die übrige Gerichte, die keine eigentlich sogenanten Gerichte sind, fundiret wird, entsteht durch die Schiedsgerichte, die Commissarischen Gerichte, und die Austrägal-Gerichte.

I. H. Bocris de indole ac natura iudiciorum Germaniae tam antiquorum quam recentiorum, ad statum iuris publici moderni succincte explicata. Bamb. 1749.

Anmerkung: Es schien mir, wenn gänzliche Verwirrung in der Lehre vom teutschen Gerichtsstande überhaupt und insbesondre vermieden werden solte, diese meines Wissens neue Begriffe von demselben zu bilden, höchstnöthig, und die Folge wird den Nutzen davon offenbaren.

§. 22.

Es findet sich bey einigen teutschen Gerichten, daß die Gerichtsbarkeit des einen eben die Grenzen hat, wie die Gerichtsbarkeit des andern. Sind nun zwey oder mehrere solcher Gerichte ein und derselben oberstrichterlichen Gewalt unterworfen; so heißt die Gerichtsbarkeit eines jeden dieser Gerichte iurisdictio concurrens, und der Gerichtsstand wird in solchem Falle vor dem Gerichte ausschliessungsweise begründet, welches dem andern

zuvorkomt und die erste gerichtliche Handlung in der Sache vornimt. Die Ausschliessung des andern Gerichts, die hieraus in Ansehung der gegenwärtigen Sache erfolget, heißt fori praescriptio.

T. I. Reinharth de duarum vel plurium iurisdictionum in vna eademque causa conflictu. Erf. 1732.

§. 23.

Alles übrige, was von dem teutschen Gerichtsstande zu sagen ist, betrift I) überhaupt die Competenz desselben, theils in Absicht der Instanz, theils in Absicht der Sache selbst; und in dem leztern Falle theils in Absicht der Klagen, Exceptionen, und gerichtlichen Provocationen, theils in Absicht der Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit. II) Insbesondre die Competenz desselben a) in Absicht auf die Lehnsgerichtsbarkeit, b) in Absicht auf die peinliche Gerichtsbarkeit, und c) in Absicht auf die kirchliche Jurisdiction. Die erste allgemeine Abhandlung glaube ich hier vernachläßigen zu können. Die besondre aber wird an gehörigem Orte vorkommen.

Anmerkung. Es gehöret auch hieher die Lehre von denen Grenzen und der Beschaffenheit der Gerichtsbarkeit, welche sich bey denen Reichsgerichten, besonders bey denen höchsten Reichsgerichten befindet; allein ich übergehe dieselbe gegenwärtig, da sie an sich hinlänglich bekant ist. Man kan indessen ausser des Hrn. geheimen Justizraths Pütters Introductione in rem iudiciariam imperii, auch des Hrn. geheimen Rath Nettelbladts Abhandlung von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Kraissachen; in den Erörterungen des Staatsrechts n. 7. p. 143 sq. in dieser Materie nachsehen.

§. 24.

Das übrige, was von der teutschen Gerichtsbarkeit überhaupt zu sagen wäre, gehört entweder zu wenig in

eine juristische Abhandlung, und vielmehr zu dem Studium der teutschen Alterthümer, wie z. B. die Lehre von der ganzen Gerichtsverfassung bey den alten Teutschen; oder es ist zu allgemein, als daß es hier mitgenommen werden müste, wie z. B. die Lehre von der Erwerbung, der Erhaltung, und dem Verluste der Gerichtsbarkeit selbst und des Besitzes derselben, sowol in dem Falle, da die Gerichtsbarkeit ein öffentliches Amt ist, als ausser diesem Falle. Zur Erläuterung will ich indessen einer Frage erwehnen, die hierher gehöret. Sie ist diese: Ob der Besitz der Gerichtsbarkeit von der Angabe des Titels befreye, wenn solche von dem Landesherrn gefordert wird? und ob mithin in diesem Falle ein possessorium summariissimum statt habe? Man siehet gemeiniglich die Entscheidung der letztern Frage als von der erstern abhangend an, und glaubt, daß hier etwas von dem gemeinen Rechte ganz abweichendes zu finden sey. Ich glaube aber sehr guten Grund zu haben, diese ganze Frage nach den allgemeinen Grundsätzen kurz so zu entscheiden: das Possessorium summariissimum findet allerdings alsdenn statt, wenn über das blosse factum quasi possessionis iurisdictionis zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen Streit entsteht; ist aber Streit über den Besitz der Gerichtsbarkeit in possessorio ordinario, so ist der Besitzer zur Angabe des Titels seiner quasi-possession, so wie ein jeder anderer, aus dem Grunde verbunden, weil er durch diese quasi-possession von der Beweisführung nicht kan befreyet werden. Die Meynung hingegen, als ob das possessorium summariissimum hier nicht statt habe, scheint darin ihren Grund zu haben, weil man gemeiniglich dafür hält, daß ein Besitzer in der Regel nicht schuldig sey, einen Titel anzugeben, und daß diese Verbindlichkeit in dem Streite des Landesherrn mit seinen Unterthanen ausserordentlich sey, welcher Meynung ich jedoch nicht beypflichten kan.

l. 11. C. de petit. heredit.

Nachdem dieses von der teutschen Gerichtsbarkeit überhaupt vorangeschickt worden; so ist noch nöthig, von der teutschen allodial-civil-Gerichtsbarkeit, von der peinlichen Gerichtsbarkeit, und von der Lehnsgerichtsbarkeit insbesondre, in folgenden drey Hauptstücken zu handeln.

Erstes Hauptstück.

Von der teutschen allodial-civil-Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Die teutsche Gerichtsbarkeit (2ter Abschnitt §. 1.) wird entweder in allodial- oder in Lehnsachen, und in jenem Falle entweder in bürgerlichen oder in peinlichen Sachen ausgeübt. Wird sie in allodial-Sachen, die zugleich civil-Sachen sind, ausgeübt, so nenne ich sie die allodial-civil-Gerichtsbarkeit; wird sie aber zwar in allodial-Sachen, jedoch in solchen, die peinliche Sachen sind, ausgeübt, so ist sie die allodial-criminal-Gerichtsbarkeit; und wenn sie endlich in Lehnssachen ausgeübt wird, so ist sie die Lehnsgerichtsbarkeit. Alle Justizsachen, d. i. in Frage stehende Facta, bey welchen es auf die Rechte und Verbindlichkeiten eines jeden insbesondere, so wie sie nach denen bereits geltenden Rechten sind, ankomt, sind theils streitige, theils nicht streitige Justizsachen, und beide sind wieder von verschiedener Art, nemlich 1) wenn man auf das Subject siehet, welchem die Bestimmung dessen, was zu bestimmen ist, zustehet, entweder weltliche oder geistliche Sachen, je nachdem jenes Subject entweder die Kirche ist, oder nicht. 2) Wenn man auf die verschiedene Art siehet, wie diese Sachen in den Gerichten abgehandelt werden, entweder ordentliche oder summarische Sachen. 3) Wenn man auf das Object dieser Sachen siehet, entweder Possessionssachen oder petitorische Sachen, je nachdem sie den Besitz zum Gegenstande haben oder nicht, und in dem lezten Falle entweder

weder Lehns- oder allodial-Sachen, je nachdem sie die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem schon constituirten Lehnsnexu entspringen, zum Gegenstande haben oder nicht; die allodial-Sachen aber haben entweder die Verbindlichkeit eines Verbrechers zur Strafe zum Gegenstande oder nicht; in jenem Falle sind sie peinliche Sachen, in diesem Falle bürgerliche Sachen.

§. 2.

Die teutsche allodial-civil-Gerichtsbarkeit enthält wiederum zwey Hauptarten in sich; sie geht entweder auf solche Sachen, die den öffentlichen Zustand der einzelnen teutschen Staaten betreffen, oder nicht. Die erste Art derselben wird von denen höchsten Reichsgerichten, in Ansehung derer unmittelbaren Glieder des Reichs aber, welche das Recht der Austrägen haben, und wenn die Austrägal-Instanz, wie die Regel ist, statt findet, in der ersten Instanz von denen Austrägen verwaltet; überhaupt aber pflegen bey dieser Gelegenheit zum öftern Commissarische Richter ernant zu werden, welche, wenn sie dem Landesherrn, über dessen öffentliche Gerechtsame der Streit entstanden, unterworfen, und ihm mit Eidespflichten verwandt sind, von denenselben in Absicht auf die gegenwärtige Sache entbunden werden.

§. 3.

Die teutsche allodial-civil-Gerichtsbarkeit, insofern sie nicht auf solche Sachen geht, die den öffentlichen Zustand der einzelnen teutschen Staaten betreffen, ist wiederum von sehr verschiedener Art. Ich will jetzt die Haupteintheilungen und mit ihnen die Hauptarten derselben durchgehen, welche theils der allodial-civil-Gerichtsbarkeit eigen, theils derselben mit der peinlichen Gerichtsbarkeit gemein sind.

§. 4.

I.) Zuvörderst theilet man diese Gerichtsbarkeit nach der Art und Weise ein, wie sie demjenigen, welcher sie

ausübt,

ausübt, zusteht: und aus diesem Fundamente ist sie entweder die persönliche (personalis s. administratoria) oder die dingliche Gerichtsbarkeit (realis iurisdictio), je nachdem sie demjenigen, welcher sie ausübt, entweder blos verwaltungsweise (iure administratorio) oder eigenmächtig (iure proprio) zusteht. Die dingliche Gerichtsbarkeit ist entweder die eigentlich sogenannte dingliche Gerichtsbarkeit (in specie realis) oder die erb- und eigenthümliche Gerichtsbarkeit (iurisdictio patrimonialis), je nachdem sie entweder einer ganzen Gemeinheit, oder einer einzelnen Person zusteht. Die Gemeinheiten, denen die dingliche Gerichtsbarkeit zuzustehen pflegt, sind vorzüglich die Academien, die Domçapitul, die Regimenter, die städtischen Stadtgerichte, gewissermassen auch die Zünfte und die Judenschaften. Zu der erb- und eigenthümlichen Gerichtsbarkeit gehöret besonders die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Edelleute. Von allen diesen Arten der dinglichen Gerichtsbarkeit aber ist zu merken, daß auf dieselbe das Römische Recht, in wiefern dieses die bey den Römern allein gebräuchliche persönliche Gerichtsbarkeit voraussetzt, schlechterdings nicht angewendet werden könne.

§. 5.

Unter der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Edelleute insbesondere versteht man eigentlich weit mehr, als der hier angegebene strengere Begrif derselben in sich schließt, nemlich nicht blos die öffentliche Gewalt, Recht zu sprechen und alles übrige zu verrichten, was zur teutschen Gerichtsbarkeit gerechnet wird, welche den Edelleuten auf ihren Gütern eigenthümlich zusteht, und davon sie den Namen der Erb- Lehn- und Gerichtsherren führen; sondern auch den Inbegrif aller der Rechte, welche denen Edelleuten über die in ihren adelichen Gerichtsdörfern wohnende Hintersassen zustehen, nennt man iurisdictio patrimonialis; ein zusammengesetztes Recht, welches sehr viele und sehr ansehnliche Gerechtsame in sich begreift,

begreift, welches aber doch bey weitem noch keine teutsche Landeshoheit ausmacht. Es gehöret dahin die ganze herrschaftliche Gewalt, (dominica potestas) über die Hintersassen, insoweit sie sich theils auf die Entrichtung gewisser Abgaben (censuum), theils auf die Leistung gewisser Dienste (operarum rusticorum) beziehet. Gemeiniglich, doch nicht immer, stehet denen adelichen Gütern eine solche Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu, und sie klebt dem adelichen Gute, so wie ein jedes anderes dingliches Recht, an, daher sie auch den Namen der iurisdictionis praediatoriae bekomt. Sie gehört mit zu dem Patrimonium der adelichen Familie, und heißt daher eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

C. R. Graefe de praecipuis et singularibus iuribus iurisdictionis patrimonialis. Lips. 1730.

§. 6.

Der eigentliche und eingeschränktere Begrif der adelichen Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist indessen der im 4 Spho angegebene. Anfangs erstreckte sich diese Gerichtsbarkeit blos auf bürgerliche Sachen, auf Erb und Eigen, in der Folge aber haben die mehresten adelichen Güter auch die peinliche Gerichtsbarkeit durch verschiedene Titel an sich gebracht.

Die herrschaftliche Gewalt, welche den adelichen Gütern über ihre Leibeigenen, an den Orten, wo noch die Leibeigenschaft im Schwange ist, und, an den übrigen Orten, über ihre Hintersassen zustehet, und diese eigentlich sogenante Patrimonial-Gerichtsbarkeit, sind zwey an sich ganz verschiedene Rechte, und jene ist so wenig der wahre Grund von dieser, als diese von jener. Die herrschaftliche Gewalt der adelichen Güter giebt denselben blos das Recht zum Dienstzwange, und ist sehr oft ohne der Patrimonial-Gerichtsbarkeit bey selbigen; und selbst denen Leibherren steht sie nicht immer über ihre Leibeignen zu; indessen ist es doch sehr wahrscheinlich, daß

die erstere Gelegenheit zu Erwerbung der adelichen Patrimonial-Gerichtsbarkeit in der herrschaftlichen Gewalt zu suchen sey. Es behält aus diesen Gründen der Satz, auch in Ansehung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Edelleute, seine völlige Richtigkeit, daß niemanden irgend eine Art der Gerichtsbarkeit zustehen könne, als dem, welchem sie von dem Landesfürsten, als der Quelle aller Jurisdiction, zugestanden worden; die herrschaftliche Gewalt, mit allen den Rechten, welche darin liegen, und die auch zum öftern mit der Gerichtsbarkeit eine Aehnlichkeit haben, kan allerdings den Edelleuten über ihre Leibeignen und Hintersassen zugeeignet werden, ohne dieselbe aus einer Conceßion des Landesherrn herzuleiten; nimmermehr aber die wahre Gerichtsbarkeit, deren Wesen es ist, daß sie eine öffentliche Gewalt d. i. eine von dem Oberherrn des Staats ertheilte Gewalt sey. Uebrigens ist die Art, wie die Conceßion der Patrimonial-Gerichtsbarkeit geschehen kan und geschehen ist, sehr verschieden: sie kan ausdrücklich oder stillschweigend ertheilet werden, und der Titel, unter welchem sie erworben worden, kan die Belehnung, besonders in dem Falle, da das adeliche Guth dem Landesherrn zu Lehn aufgetragen worden, ein Privilegium u. d. g. seyn; und wenn nun die Patrimonial-Gerichtsbarkeit concediret worden; so ist sie nur in soweit für concedirt zu achten, als der ausdrückliche oder stillschweigende Wille des Landesherrn geht; Präsumtionen finden hier nicht statt.

§. 7.

Ich merke von der Patrimonial-Gerichtbarkeit der Edelleute noch folgende Sätze an:

I.) Es kan, wie schon im vorigen §pho berühret worden, diese Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf verschiedene Art erworben und transferiret werden. Die eigentlichen Titel aber, welche die Erwerbung derselben justificiren, sind in der Ordnung folgende: a) Privilegium

im

im weitläuftigern Verstande, und b) das, was anstatt des Privilegii ist, der unvordenkliche Besitz a). Beyde Titel justificiren die Erwerbung der Gerichtsbarkeit theils in dem Falle, da die Gerichtsbarkeit die Lehnsqualität an sich hat, theils ausser diesem Falle; und wenn die Gerichtsbarkeit (sie mag eine adeliche Patrimonial-Gerichtsbarkeit seyn oder nicht) die Lehnsqualität an sich hat, mithin die Sache, welche infeudirt worden, die Gerichtsbarkeit ist; so entsteht daraus das feudum iurisdictionis, auch comitia oder advocatia; der Modus aber, wie ein solches Lehn erworben wird, ist gleichfals entweder die Investitur oder die Fortsetzung des Besitzes seit unvordenklichen Zeiten. Ist nun die Jurisdiction ein Lehen; so kan sich die Infeudation derselben sowol auf diejenige Art der Gerichtsbarkeit erstrecken, welche unten unter dem Namen der Obergerichte, der Zentgerichte, des Blutbanns ꝛc. vorkommen wird, als auf die Unter- und Erbgerichte, die Gerichte über Gült und Schuld ꝛc. von welchen gleichfals unten. Die Frage aber, auf welche von beyden Arten der Gerichte, und ob auf beyde zusammengenommen die Infeudation gehe, ist alsdenn sehr grossen Streitigkeiten unterworfen, wenn die Concession von dem Landesfürsten nicht bestimt genug geschehen; man kan sie indessen überhaupt ganz füglich so entscheiden: a) Thut die Concession aller Gerichte, oder des Richt und Ungericht, Erwähnung; so sind die Ober- und Niedergerichte zusammengenommen für concedirt zu achten, und nur die kirchliche Jurisdiction ist ausgenommen. b) Redet aber die Concession blos allgemein von Gerichten und Gerichtsbarkeiten; so ist die Regel, daß nur die Untergerichte verstanden werden, es sey denn, daß die triftigsten Gründe zu einer extensiv- Interpretation vorhanden seyn, z. B. wenn ein Guth mit allen Zubehörungen, mit aller Obrigkeit ꝛc. zu Lehen gegeben worden; wenn es einem unstreitigen Herkommen gemäß ist, daß dergleichen Ausdrücke von den Ober- und Untergerichten

richten zugleich verstanden werden; besonders aber, wenn das Lehen ein altes Lehen ist, und die ältere Lehnbriefe, aus welchen die neuern interpretiret werden müssen, die Obergerichte in bestimtern Ausdrücken ertheilen b).

a) Siehe indessen in Ansehung der Zulässigkeit der wahren Präscription den Barth in Vol. Diss. iurid. Diss. 9.

b) Struv. in Syntagmate iur. feud. c. 1.

§. 8.

II.) Die adeliche Patrimonial-Gerichtsbarkeit kan sowol von Personen männlichen Geschlechts, als weiblichen Geschlechts, ohne Rücksicht auf dasjenige, was das Römische Recht von der Unfähigkeit der Weibespersonen zu Erlangung der Gerichtsbarkeit sagt a), sowol von bürgerlichen als adelichen, erworben werden; denn sie ist ein dingliches Recht und gehet mit dem Ritterguthe auf alle Besitzer desselben über. III.) In Ansehung der Grenzen der adelichen Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist die Frage: ob diese Gerichtsbarkeit auch auf die Familie des Gerichtsherrn, auf dessen Frau, Kinder und Gesinde auszudehnen sey? Ich beantworte diese Frage mit Nein, und glaube auch nicht, daß die Familie des Gerichtsherrn dessen Gerichtsbarkeit wegen der Verbrechen und Contracte, welche unter derselben begangen und errichtet werden, (wie von einigen behauptet wird,) unterworfen ist; denn es ist bekanten Rechtens, daß es eine Competenz des Gerichtsstandes, welche für jemanden aus eines andern Person entsteht, gebe, und aus diesem Grunde ist besonders die Familie des Hausherrn eben dem Gerichtszwange unterworfen, welchem dieser selbst unterworfen ist; dis muß aber so gut in Absicht auf den Hausherrn, welchem eine patrimonial-Gerichtsbarkeit zusteht, wahr seyn, als es in Absicht auf den Hausherrn gewiß ist, der eine persönliche Gerichtsbarkeit verwaltet. IV.) Diese adeliche Patrimonialgerichtsbarkeit wird nicht nur, sondern muß auch

auch in dem Falle, von einer der Rechte kundigen Person, welche der Gerichtshalter oder der Justitiarius heißt, verwaltet werden, wenn der Gerichtsherr der Rechte unerfahren ist; das übrige aber, welches von diesem Gerichtshalter hier zu bemerken ist, ist bereits oben bey anderer Gelegenheit vorgekommen. (zweyter Abschnitt §. 7.)

a) l. 12. ff. de iudiciis.

§. 9.

Ich komme auf die eigentlich so genannte dingliche Gerichtsbarkeit, welche gewissen Gemeinheiten zusteht, und unter diesen besonders auf die Zünfte und die Judenschaften.

Die Zunftgerichtsbarkeit oder die Jurisdiction, welche man bey einzelnen Handwerksinnungen und denen aus denselben zusammengesetzten Zünften findet, muß dessen ohnerachtet, was verschiedene Rechtslehrer gegen ihre Existenz eingewandt, denen Handwerkszünften nach denen Reichsgesetzen zugeeignet werden a), und zwar dergestalt, daß der Gildemeister die Stelle eines Richters, die Mitmeister aber die Stelle der Gerichtsschöppen, und der Weddeherr die Stelle eines Syndici und Ober-Directoris dabey vertritt b). Die Hauptsache aber komt auf die Grenzen an, die man dieser Zunftgerichtsbarkeit im allgemeinen bestimmen soll. Nimt man nun auf besondere Privilegia keine Rücksicht; so ist die Jurisdiction der Zünfte blos eine disciplinarische Gerichtsbarkeit, d. i. eine solche öffentliche Gewalt, welche das Rechtsprechen in Sachen, so die Uebertretung der Statuten der Gesellschaft, oder der Innungsartickel, zum Gegenstande haben, in sich schließt c). Die Richtigkeit dieses Begrifs ist keinem gegründeten Zweifel unterworfen; denn daß 1) die Zunftgerichtsbarkeit eine öffentliche Gewalt sey, erhellet daraus, weil die Ertheilung derselben von dem Oberherrn des Staats mit zu dem Wesen der Zunftgerichtbarkeit gehöret; 2) daß diese öffentliche Gewalt das Rechtsprechen zum Gegenstande habe, ist daher un-

 läugbar,

läugbar, weil nach der Verordnung der Reichsgesetze d) und unstreitigem Herkommen diese öffentliche Gewalt auf die Bestimmung dessen gehet, was in gewissen streitigen Justitzsachen Rechtens ist, und nicht etwa blos auf die Untersuchung und Entscheidung, sondern auch auf die Vollstreckung der Erkentnisse; und daß endlich 3) dieses Rechtsprechen auf Sachen, die die Uebertretung der Statuten oder Innungsarticket betreffen, einzuschränken sey, mithin die Zunftgerichtsbarkeit blos eine disciplinarische Gerichtsbarkeit sey, wird sich aus dem folgenden ergeben.

a) Reichsschluß wegen Abschaffung der Handwerksmißbräuche, de 1731. a. 2. §. damit ꝛc. und §. nun dieweilen. R. Polizey Ordn. de 1530. T. 39. §. 1.

b) A. Beyer de colleg. opific. c. 16. §. 4.

c) G. A. Struv. decis. iur. opif. D. 27. et 63.

d) Reichsschluß de 1731. a. 2. ibi: und diese zusammen die Sache untersuchen, forthin in aller Kürze sonder unnöthigen Aufwand abzuthun, der Obermeister und Beamte oder zur Handwerkssache verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden verbunden seyn.

§. 10.

Läßt sich nun gleich die Zunftgerichtsbarkeit nicht schlechterdings verwerfen; so ist doch wegen der Grenzen derselben folgendes zu merken: 1) daß es denen Handwerkern so wenig, als andern, erlaubt sey, wider irgend jemanden via facti zu verfahren, besonders auch da Pfändungen zu unternehmen, wo sie zu denselben durch die Innungsarticket nicht genugsam berechtigt sind. 2) Die Zunftgerichtsbarkeit und das daraus entstehende Zunftstrafamt ist genau an die Grenzen gebunden, die ihr in denen von dem Landesherrn confirmirten Statuten gesetzet sind; alle Handlungen der Zunftgenossen aber, die denselben zuwider laufen, sind der Zunftgerichtsbarkeit unterworfen, auch alsdenn, wenn der Zunftgenosse bereits von dem ordentlichen Richter zu einer öffentlichen Strafe gezogen worden, und die Innungsarticket ein gemeines

Ver-

Verbrechen in Rücksicht auf das Interesse der Gesellschaft mit einer Zunftstrafe belegen; besonders wenn diese eine Folge der öffentlichen Strafe ist, womit jemand eines infamirenden Verbrechens wegen beleget worden. Das Schelten und Austreiben aber ist denen Handwerkern nicht eigenmächtigerweise zu thun erlaubt, und nicht ehe, als bis der Zunftgenosse eines Verbrechens, weswegen er gescholten werden kan, schuldig erkant ist. 3) Es findet wegen aller Proceduren der Zunft eine Provocation an den ordentlichen Richter statt. 4) Das Zunftstrafamt geht blos auf geringere Geldbussen und die Verweigerung der Rechte, die sonst einem jeden Mitgliede der Zunft zustehen. 5) Die Cognition über Verbrechen hingegen, die Leib- und Lebensstrafen, Gefängniß, wichtige Vermögensstrafen, die Ausstossung aus der Zunft u. d. g. nach sich ziehen, und die Vollstreckung solcher Strafen gehört privative vor den ordentlichen Richter, wenn auch gleich die Innungsarticul derselben Meldung thun. 6) In allen Civilsachen, welche Handwerkssachen betreffen, muß man dem Herkommen gemäß der Zunft die Concurrenz mit dem ordentlichen Richter in dem Falle zusprechen, da die streitige Sache ohne eine weitläuftige Erörterung und nach einer blossen Ocular-Inspection entschieden werden kan.

Siehe überhaupt Struv. Systema iur. opif. l. 4. auch Frickens Grundsätze des Rechts der Handwerker pag. 37-48.

§. 11.

Was die Juden, welche in einem Lande Schutz haben, betrift, so geht zwar die Meynung verschiedener Rechtslehrer dahin: daß denselben schlechterdings keine Jurisdiction unter sich zustehe; denn daß den Judenschaften über andere, als über ihre Mitglieder, keine Gerichtsbarkeit zustehen könne, ist aus dem Gesetzen klar; a) Allein es beruhet die Lehre auf bessern Gründen, daß denen in Schutz genommenen Juden über die Mitglieder

ihrer Gesellschaft allerdings eine Art der Gerichtsbarkeit zukomme, und daß dieselbe aus der Einwilligung der Landesobrigkeit, welche sie in Schutz genommen, und aus einer unläugbaren Observanz herzuleiten sey. Es gehet aber 1) diese Gerichtsbarkeit keinesweges auf alle und jede Rechtshändel, welche ein Jude mit dem andern bekomt, und noch viel weniger auf peinliche Fälle; sondern gemeiniglich nur auf Ehescheidungen, und Aussteurungen oder andere Ehesachen, auf Testaments- und andere Succeßionssachen, und auf allerley Irrungen und Streitigkeiten, welche ein Jude mit dem andern hat b). 2) In diesen Fällen stehet denen Judenschaften, ausser der Befugniß, Verhör anzustellen und einen Ausspruch zu thun, auch eine Art der Execution zu, wenn sie nemlich entweder den Condemnirten zu einer mäßigen Geldbusse anhalten, oder ihn in den Bann thun, das heißt, der Rechte unwürdig erklären, und sie ihm versagen, die ihm sonst als einem Mitgliede der Gemeinde zustünde. 3) Die Judenschaften pflegen diese Gerichtsbarkeit mehrentheils durch einen Rabbinen, in soweit sie sich auf geistliche Sachen erstreckt, in soweit sie aber weltliche Sachen angeht, durch einen dazu erwählten Barnosen auszuüben. 4) Demohnerachtet hat der ordentliche Richter mit dem jüdischen in allen bemerkten Fällen die Concurrenz c).

a) l. 19. pr. C. de Iudaeis.
b) J. J. Becks Recht der Juden, Cap. 16. pag. 427.
c) l. 8. et 15. C. de Iudaeis.

§. 12.

II) Man theilet auch die Gerichtsbarkeit, von welcher gegenwärtig die Rede ist, nach den Grenzen ein, die derselben gesetzet sind, und zwar

A) Nach denen Grenzen, die die Sachen machen, welche der Gerichtsbarkeit unterworfen sind; und aus diesem Fundamente ist die Gerichtsbarkeit entweder auf gewisse Sachen eingeschränkt, oder sie begreift alle nicht ausdrücklich ausgenommene Sachen unter sich. Aus der

erstern Art entstehen die Gerichte, welche blos mit Handelssachen, blos mit Handwerkssachen, blos mit Bergwerkssachen, blos mit Vormundschaftssachen, blos mit Wechselsachen ꝛc. zu thun haben; und überhaupt entstehen die Arten dieser Jurisdictionen mehrentheils aus gewissen Anstalten eines Staats oder einer Stadt, welche entweder vor andern wichtig sind, oder bey denen sehr viele Rechtssachen vorkommen. Ich will nur folgender besondern Arten der Gerichtsbarkeit, welche hieher gehören, nähere Erwehnung thun.

Ich gedenke 1) der Forst-Jurisdiction oder Förstlichen Obrigkeit, welche nemlich auf Forstsachen eingeschränkt ist. Forstsachen aber sind überhaupt solche Sachen, welche hauptsächlich die Erhaltung der Wälder und Büsche und die richterliche Entscheidung der Streitigkeiten, die dieserhalb entstehen können, d. i. die Forstacht, hiernächst aber auch das Jagdrecht, und dabey vorkommende ius prohibendi, d. i. die Wildbahn, zum Gegenstande haben. Man kan dieses füglich als einen allgemeinen Begriff der Forstsachen und der daraus entstehenden Forstgerichtsbarkeit ansehen, da heut zu Tage die eigentlich so genanten Forstsachen, welche sonst von besondern Holzgerichten oder Märkerdingen besorget wurden, größtentheils den Jagdsachen einverleibt sind, und da beide die Forstgerichtsbarkeit, welche von denen Forstgerichten verwaltet wird, ausmachen a). In der Regel ist die Forstgerichtsbarkeit eine persönliche Gerichtsbarkeit, zuweilen ist sie aber auch ein Stück der dinglichen, besonders der Patrimonial-Gerichtsbarkeit; sie gehet wie alle Gerichtsbarkeit auf Justitzsachen, welche hier Forstsachen seyn müssen; und die Regel ist, daß gemeine Verbrechen, welche in den Forsten und Jagden begangen werden, nicht zu derselben gehören, ausser daß denen Forstgerichten in Verbrechen, die an denen Forsten und Jagden selbst begangen werden, die Pfändung, Arretirung und

Haussuchung wider den Thäter zugeschrieben werden. Uebrigens muß man die Forstgerichtsbarkeit nicht mit der forstlichen Herrlichkeit oder oberstrichterlichen Forstgewalt (poteſtate iudiciaria foreſtali) des Landesherrn vermengen b).

a) J. J. Beck von der forstlichen Obrigkeit, Forstgerechtigkeit und Wildbahn. Frankf. u. Leipz. 1748.
Barth de iurisdictione, quam perſonae illuſtres et nobiles per alios exercere ſolent, in Vol. diſſ. p. 466.
b) Stryk in Vſu modern. L. II. tit. 1. §. 16.

§. 13.

2) Es geben auch die besondere Gattungen der Bauersleute und Bauergüter eines Landes besondere nach denen Sachen eingeschränkte Arten der Gerichtsbarkeit und der Gerichte, und daher kommen die Meyerdinge und hohen Meyerdinge, welchen allein die erstere subordiniret sind, d. i. Gerichte, deren Gerichtsbarkeit sich blos auf Sachen, die Meyerdingsgüter und den darüber geschlossenen Contract betreffen, erstrecket; Laetgerichte, Laetbänke, Hofsgedinge, deren Gerichtsbarkeit auf Sachen, welche Laßgüter und den darüber geschlossenen Contract betreffen, eingeschränkt ist ꝛc. 3) Was die sogenante Polizey-Jurisdiction und daraus entstehende Polizeygerichte betrift, so komt in Ansehung der Bestimmung des wahren Begriffs derselben alles auf den so sehr bestrittenen Unterschied zwischen Regierungs- oder Polizeysachen und Justitzsachen an. Die größten Rechtslehrer haben sich bemühet, diesen Unterschied deutlich zu zeigen; am Ende aber gestehen sie entweder geradezu, daß es unmöglich sey, ein vollkommen adäquates Merkmaal für dieselben anzugeben, oder sie bewähren doch dieses dadurch, daß sie es blos bey Beschreibungen beider Sachen bewenden lassen; indessen haben doch ihre Bemühungen den guten Nutzen gehabt, daß dadurch die Bestimmung eines allgemeinen Begriffs dieser Sachen sehr erleichtert worden, und daß es uns gegenwärtig an den unterschei-

den-

denden Merkmalen und deutlichen Begriffen derselben nicht mehr fehlet. Man bekomt nun die deutlichsten und richtigsten Begriffe, wenn man Justitzsachen durch solche Sachen erklärt, deren jetzt zu bestimmender Punct die Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Menschen, so wie sie nach den bereits vorhandenen Gesetzen sind, betrift; und diese Justitzsachen in streitige und nicht streitige eintheilt, je nachdem ihr jetzt zu bestimmender Punct dieser ist, daß die streitigen Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Menschen nach denen vorhandenen Gesetzen entschieden werden sollen, oder nicht; und wenn man unter Polizey- oder Regierungssachen alle übrige Sachen, die keine Justitzsachen sind, versteht, insofern die Bestimmung derselben für die oberste Gewalt des Staats oder eine ihre untergeordnete bürgerliche Gewalt gehöret. Eine Gerichtsbarkeit also, welche sich auf wahre Polizeysachen erstreckte, und eigentliche Polizeygerichte lassen sich gar nicht gedenken; wohl aber lassen sich Sachen gedenken, wo über Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Menschen in Ansehung gewisser Stücke, die zur Polizey gehören, Streit entstehet, und wirkliche Rechtsstreitigkeiten unter Privatpersonen, welche ihre Entscheidung lediglich aus der Polizeyordnung erwarten müssen. Die Gerichtsbarkeit nun, welche mit Entscheidung solcher Sachen, die also wahre Justitzsachen sind, zu thun hat, ist eine Gerichtsbarkeit, welche auf Polizeysachen in dem angegebenen Verstande geht, und Gerichte, welchen diese Polizeyjurisdiction anvertrauet ist, heissen Polizeygerichte, dergleichen wir auch in einigen Landen, wo nicht in besondern dazu ernanten Collegiis, doch in andern zur Justitzpflege überhaupt verordneten Gerichten antreffen a).

a) Flörke Erörterung der Rechtsfrage: Ob und wiefern Polizeysachen für die Justitzcollegia gehören rc. §. 5. 6. pag. 9. 10 sq.

§. 14.

§. 14.

B) Es wird auch diese Gerichtsbarkeit nach denen Grenzen eingetheilet, welche die Personen machen, die derselben unterworfen sind, und daher giebt es Gerichte, deren Jurisdiction sich blos auf Soldaten, blos auf Universitätsbürger ꝛc. erstreckt; und wieder andere, deren Gerichtsbarkeit alle nicht ausdrücklich ausgenommene Personen unterworfen sind. Von solchen Gerichten, deren Gerichtsbarkeit auf besondere Personen eingeschränkt ist, will ich insbesondre der Hofmarschallsgerichte und der Gastgerichte Erwähnung thun.

1) Die Hofmarschallsgerichte, welche man an einigen Höfen findet, verwalten die Gerichtsbarkeit blos über die, welche an dem Hofe des Fürsten dienen, und welche wegen dieses ihres besondern Vorzugs von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte ausgenommen sind. Die Einrichtung und die besondere Rechte dieses Hofmarschallsgerichts aber sind so verschieden, als die Gerichte selbst, bey welchen sie sich befinden, und lassen sich im allgemeinen nicht wohl bestimmen a). 2) Die Gastgerichte sind diejenigen Gerichte, deren Gerichtsbarkeit blos auf Fremde, welche an einem Orte in Rechtshändel verwickelt werden, gehet. Ihr Grund ist das, bey den Teutschen gebräuchliche Gastrecht, nach welchem Fremde, die an einem Orte Rechtshändel bekommen, dadurch nicht über die Gebühr aufgehalten, und diese Rechtshändel in möglichster Kürze beendigt werden müssen; und um dieses desto leichter bewirken zu können, hat man an einigen Orten besondere Gastgerichte für Fremde eingeführt b).

a) I. A. Kühn de iurisdictione Mareschallorum in S. R. I. Erf. 1738.

b) A. Balthasar de iure peregrinorum singulari circa processum germ. vulgo in sensu eminentiori Gastrecht appellato. Gryphisw. 1742.

§. 15.

§. 15.

C) Es hat auch diese Gerichtsbarkeit einige besondere Arten, welche aus der Einschränkung derselben in Ansehung des Orts, in welchem sie ausgeübt wird, entstehen, und sie ist aus diesem Fundamente entweder eine allgemeine (vniuersalis) oder eine besondere Jurisdiction (particularis iurisdictio), je nachdem sie sich auf alle nicht ausdrücklich ausgenommene Oerter erstreckt, oder blos an einen bestimten besondern Ort gebunden ist. Aus der allgemeinen Jurisdiction entstehen allgemeine Gerichte, welche von einigen, besonders in Rücksicht auf die Dörfer, Strassengerichte genant werden. Die besondere Jurisdiction aber hat so viele Gattungen, als Oerter seyn können, auf welche die Gerichtsbarkeit eingeschränkt ist. Die bekantesten Arten dieser Gerichtsbarkeit und der daraus entstehenden Gerichte sind 1) die Gerichtsbarkeit, welche an Haus und Zaun gebunden ist, und daraus entstehen die Binnen-Zaun-Gerichte a). 2) Die Gerichtsbarkeit, welche an einen Hof und die dazu gehörige gebunden ist, woraus die Pfahlgerichte entstehen b). Von diesen Zaun- und Pfahlgerichten wird übrigens in der Lehre von der peinlichen Gerichtsbarkeit noch ein und das andere erinnert werden können.

D) Endlich hat auch diese Gerichtsbarkeit solche besondere Arten, welche aus denen Grenzen, die dem Richter in Ansehung des Processes gesetzt sind, entstehen.

a) Stryk de iurisdictione circumsepta, in Vol. diss. I. diss. 22.
b) Pufendorf de iurisdictione palari, in Tract. de iurisdictione germanica, P. III. S. 11. c. 3.

Zweytes Hauptstück.

Von der teutschen peinlichen Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Von der teutschen peinlichen Gerichtsbarkeit will ich theils überhaupt, theils insbesondere von ihren Arten handeln.

I) Die generelle Abhandlung von der peinlichen Gerichtsbarkeit, betrift A) den Begriff derselben. B) Die Grenzen der peinlichen Gerichtsbarkeit überhaupt und den peinlichen Gerichtsstand insonderheit. C) Den Erwerb der peinlichen Gerichtsbarkeit und des Besitzes derselben, ingleichen den Beweis, und den Verlust der peinlichen Gerichtsbarkeit.

A) Die teutsche peinliche Gerichtsbarkeit ist, wie bereits oben (1stes Hauptstück §. 1.) berühret worden, diejenige teutsche allodial-Gerichtsbarkeit, welche in peinlichen Sachen, d. i. wo von der Verbindlichkeit eines Verbrechers zur Strafe die Rede ist, ausgeübt wird. Man muß von dieser peinlichen Gerichtsbarkeit sowol das Römische imperium merum, als die oberste criminal-Gewalt (potestas ciuilis criminalis) des Staats wohl unterscheiden. Von dem erstern ist bereits oben (1ster Theil 1ster Abschnitt §. 6.) erinnert worden, daß es nicht einmal mit der Römischen criminal-Jurisdiction einerley, sondern vielmehr von derselben abgesondert gewesen; um so weniger also darf man die teutsche peinliche Gerichtsbarkeit für ein Römisches imperium merum halten, oder beide Namen als gleichbedeutend gebrauchen. Die Römische criminal-Jurisdiction ist nicht die teutsche, und eben so wenig ist diese das Römische imperium merum; denn die Römische criminal-Jurisdiction begriff niemals die Vollstreckung einer Capital-Sentenz in sich, die teutsche criminal-Jurisdiction aber begreift dieselbe mehrentheils in sich; das Römische imperium merum hingegen, d. i. das imperium, welches keine Jurisdiction oder keine Gewalt Rechtzusprechen involvirete, unterscheidet sich eben dadurch von der teutschen peinlichen Jurisdiction, weil die letztere in der Regel die völlige Cognition und Decision in sich begreift.

§. 2.

§. 2.

Eben so muß man auch die oberste Criminalgewalt des Staats von der teutschen Criminaljurisdiction unterscheiden. Alle Jurisdiction ist ein Ausfluß der oberstrichterlichen Gewalt des Staats, und sie liegt in der leztern (man erlaube mir der Deutlichkeit halber diese Ausdrücke) materialiter, nur nicht formaliter, vielmehr heißt und ist sie denn erst eine Jurisdiction, wenn sie vermöge einer öffentlichen Conceßion bey jemanden anders, als bey dem Oberherrn des Staats, insofern er nemlich Oberherr des Staats ist, existiret. Eben so verhält es sich insbesondere auch mit der peinlichen Gerichtsbarkeit, und man wird aus der gemachten Anmerkung beurtheilen können, was von einigen bekanten Eintheilungen der peinlichen Gerichtsbarkeit zu halten sey. Man theilet z. B. dieselbe 1) in eine eigenmächtige und nicht eigenmächtige peinliche Gerichtsbarkeit (iurisdictionem criminalem propriam et vicariam seu delegatam) ein, je nachdem sie kraft der Landeshoheit, oder kraft eines von dem Landesherrn ertheilten Austrages, ausgeübt wird. Untersucht man nun diese Eintheilung nach denen gegebnen richtigern Begriffen von der peinlichen Gerichtsbarkeit und von der landesherrlichen Criminalgewalt; so sieht man leicht, daß alle peinliche Gerichtsbarkeit eine nicht eigenmächtige in dem angenommenen Verstande seyn müsse, und daß es keine eigenmächtige peinliche Gerichtsbarkeit geben könne; daß es hingegen weit schicklicher sey, wenn man die sogenante eigenmächtige peinliche Gerichtsbarkeit als ein Stück der landesherrlichen Criminalgewalt, doch ohne ihm den Namen von Gerichtsbarkeit zu lassen, betrachtet, und dahin vornehmlich das Recht den Verbrecher zu begnadigen (ius aggratiandi), das Recht die Untersuchung eines Verbrechens aufzuheben (ius abolien-di), und das Recht einen Machtspruch zu thun (ius decidendi ex plenitudine potestatis) rechnet. 2) Die Eintheilung der peinlichen Gerichtsbarkeit in diejenige, welche

sich

sich über ein fremdes Territorium erstreckt, und in die einheimische, läßt sich nach denen gegebnen Begriffen eben so wenig rechtfertigen. Man unterscheide lieber die landesherrliche Criminalgewalt, welche sich auf dessen eignes Territorium erstreckt, von der landesherrlichen Criminalgewalt, welche dem Landesherrn wegen einer seruitutis iuris gentium in einem fremden Territorio zusteht. Aus der letztern entsteht das Recht des Landesherrn, in diesem fremden Territorio eine peinliche Gerichtsbarkeit verwalten zu lassen. Im Zweifel geht diese landesherrliche Criminalgewalt im fremden Gebiete, oder, wie man sie gewissermassen nennen kan, die Cent, nur auf die 4 hohen Wände, Mord, Brand, Nothzucht, Diebstahl; und von der hieraus entstehenden seruitute potestatis ciuilis criminalis, oder (wie man auch diese so nennet) der seruitute iurisdictionis criminalis, muß man die communionem potestatis ciuilis criminalis, welche über ein und eben dasselbe Territorium mehrern Landesherrn zusteht, und welche auch eine gemeinschaftliche Criminaljurisdiction heißt, unterscheiden.

Endlich muß man auch hieher ziehen, was im 2ten Abschnitte §. 1. von einigen geringern Arten der teutschen Gerichtsbarkeit überhaupt erinnert worden, und wovon unten beyläufig noch etwas weniges vorkommen wird.

Anmerkung: Ueber den Begriff und die verschiedenen Benennungen der peinlichen Gerichtsbarkeit, da sie unter dem Namen der hohen Gerichtsbarkeit, des Blutbanns, Ungerichts, obersten Gerichts das Haupt und Glieder anrühret, der Voigtey, der Gerichte über Hals und Hand, Haut und Haar, Hals und Bauch, Hals und Haupt, der Zentgerichte, Hochgerichte, Obergerichte, der Voigtey über das Malefiz, der Zent, Zentbarkeit, Zentrecht, hohe Zent, Fraiß, fraißliche Obrigkeit, des Königsbannes ꝛc. vorkomt; kan man des Hrn. Professor

fessor Meisters ausführliche Abhandlung des peinlichen Processes in Teutschland, 1ster Abschnitt, 10tes Hauptstück §. 3. bis 9. mit Nutzen nachlesen.

§. 3.

B) Die Grenzen der teutschen peinlichen Gerichtsbarkeit sind gemeiniglich so beschaffen, daß 1) Stadträthe oder Beamte, welche in Ansehung der peinlichen Gerichtsbarkeit den höhern Gerichten subordiniret sind, blos die peinliche Untersuchungen anzustellen und den Proceß zu dirigiren, nicht aber die Urtheile selbst abzufassen befugt sind, sondern zu diesem Behufe die Acten an das Obergericht oder ein auswärtiges Juristencollegium senden müssen, und daß mithin nur den höhern Gerichten und Dicasterien das Recht, selbst ein peinliches Urtheil zu fällen, zustehet. 2) Daß ein befugter peinlicher Richter nicht verbunden ist, den ordentlichen civil-Richter des Missethäters um die Ladung desselben zu requiriren; vielmehr jenem in dem seiner peinlichen Gerichtsbarkeit angewiesenen Districte das Recht zustehe, selbst unmittelbar den Missethäter vorzuladen und zur Haft zu bringen. 3) Daß sich die Gerichtsbarkeit eines competenten peinlichen Richters auf alle Missethaten erstrecket, welche nur einen Gegenstand der peinlichen Gerichtsbarkeit abgeben können, insofern sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend durch ein einem andern ertheiltes Privilegium ausgenommen sind. 4) Daß die peinliche Gerichtsbarkeit genau an die Grenzen gebunden ist, welche ihr von dem Landesherrn angewiesen worden, und die entweder das ganze Territorium, oder ein grösserer District desselben, oder ein einzelnes Amt, oder eine einzelne Stadt, oder gar nur ein bestimter besonderer Ort, seyn. Die Grenzen der peinlichen Gerichtsbarkeit eines Obergerichts aber sind allemal so zu verstehen, daß sie auch die in ihrem Districte befindliche Patrimonial-Jurisdictionen dergestalt mit unter sich begreifen, daß von den leztern der sonst ge-

wöhnliche Recurs an die erstere statt findet, mithin von den Patrimonial-Gerichten zwar keine mit den Landesherrlichen Obergerichten concurrente, aber doch eine denselben subordinirte Gerichtsbarkeit, verwaltet wird, daher die Regel entsteht: iurisdictio patrimonialis in dubio non cumulatiue sed subordinate concessa esse videtur.

§. 4.

Der peinliche Gerichtsstand (forum criminale) wird, so wie der teutsche Gerichtsstand überhaupt (2ter Abschnitt §. 21.) theils subjectivisch als ein Recht, theils objectivisch für ein Gericht, welches sich nach denen Grenzen seiner Gerichtsbarkeit von andern dadurch unterscheidet, daß desselben Gerichtsbarkeit auf peinliche Sachen gehet, genommen. In dem erstern Verstande handle ich hier davon, und in demselben verstehe ich darunter sowol die Befugniß eines Gerichts, vermöge welcher eine in Frage stehende peinliche Sache unter dessen Gerichtsbarkeit begriffen ist; als die Verbindlichkeit anderer Menschen, besonders eines Verbrechers, welche derselben entspricht; und welche beide Stücke die Competenz des peinlichen Gerichtsstandes ausmachen. Der peinliche Gerichtsstand, ist so wie der bürgerliche entweder ein Gerichtsstand, den wir um unserer eignen Person willen haben (forum criminale competens ex propria persona) oder ein Gerichtsstand, den wir um der Person eines andern willen haben (forum criminale competens ex aliena persona). Die Competenz des ersten Gerichtsstandes gründet sich entweder auf ein Privilegium oder nicht. Die zweite Art des Gerichtsstandes aber kan sowol das Privilegium des andern zum Grunde haben, als dis nicht seyn kan; vorzüglich aber komt hier der befreiete Gerichtsstand zur Anwendung. Insofern

1) Die Competenz des peinlichen Gerichtsstandes sich nicht auf ein Privilegium gründet, oder insofern

der

der peinliche Gerichtsstand ein befreieter Gerichtsstand ist, war

a) Nach dem ältern teutschen Rechte nicht nur das Gericht, in dessen Districte das Verbrechen begangen worden; sondern auch das Gericht, welchem jemand seiner Wohnung wegen unterworfen war, der gehörige peinliche Gerichtsstand, das forum deprehensionis aber war unbekant.

Anmerkung: Bey denen Römern war der competente peinliche Gerichtsstand bey dem Gerichte, in dessen Districte das Verbrechen begangen worden a); von einem foro deprehensionis oder habitationis hingegen wusten die Römer in peinlichen Fällen nichts b); sogar wenn jemand verschiedene Verbrechen begangen, muste ein jedes derselben von dem Richter untersucht werden, in dessen Jurisdictions-Districte es begangen worden, und der Missethäter ward endlich von dem Richter zur Strafe gezogen, unter dessen Gerichtsbarkeit das gröste Verbrechen begangen worden c).

a) l. 6. §. 8. ff. de offic. Praesid. l. 7. §. 4. ff. de accusat. et inscript.

b) l. 14. C. ad leg. Iul. de adulter. l. 7. et 11. ff. de custod. et exhibit. reor.

c) l. 7. §. 5. de accusat. et inscript.

§. 5.

b) Heut zu Tage aber wird die Competenz des gemeinen peinlichen Gerichtsstandes durch die Wohnung des Verbrechers, den Ort, wo das Verbrechen begangen worden, und den Ort, wo der Verbrecher sich jetzo betreten läßt, begründet, und es giebt daher ein dreyfaches forum criminale competens, das forum habitationis s. domicilii, das forum delicti commissi, und das forum deprehensionis. Hat nun jemand an dem Orte, wo seine Wohnung ist, das Verbrechen begangen,

und wird er auch in diesem foro habitationis ergriffen; so kan von der Competenz des peinlichen Gerichtsstandes nicht leicht die Frage seyn. Ausser diesem Falle aber, wenn nemlich bey einem jetzt in Frage stehenden Verbrechen die 3 Fundamente zur Competenz des peinlichen Gerichtsstandes nicht auf ein und eben dasselbe Gericht angewendet werden können, entstehet eine Collision der Befugnisse mehrerer Richter zur Untersuchung, Entscheidung und Bestrafung des Verbrechens, davon die eine der andern weichen muß. Dis ist also die Collision der in der Regel competenten peinlichen Gerichtsstände, des fori habitationis, delicti commissi, und deprehensionis. Oft aber entsteht auch die Frage: welches Gericht eigentlich das forum delicti commissi sey? in welchem Falle jedoch eigentlich keine Collision, sondern ein blosser Concursus der Rechte herauskomt. Es komt hier nemlich auf die Verbrechen, welche an einer Grenze begangen worden, und den wegen dieser Verbrechen Statt habenden peinlichen Gerichtsstand, an. Man kan dabey folgende Fälle unterscheiden: das Verbrechen ist entweder ausser Streit so an den Grenzen begangen worden, daß die eine Grenze so gut als der locus delicti commissi betrachtet werden kan, wie die andere, oder es ist gewiß, daß das Verbrechen nicht auf diese Art begangen worden; in dem letzten Falle aber weiß man entweder genau, auf welcher Grenze das Verbrechen begangen worden, oder es ist dieses ungewiß. In dem Falle nun, da es gewiß ist, daß das an der Grenze begangne Verbrechen gerade auf dieser und nicht auf der andern Grenze begangen worden, ist, wenn sonst alles übrige gleich ist, offenbar der Gerichtsstand ausschliessungsweise bey dem Richter begründet, unter dessen Jurisdictions-Districte das an ein fremdes Territorium angrenzende Land begriffen ist, auf welchem das Verbrechen begangen worden. Wenn aber das Verbrechen so an der Grenze begangen worden, daß ausser Streit dieses angrenzende Land so gut für den locum de-

licti commissi gehalten werden kan, wie jenes; oder, wenn, wie gemeiniglich, dieses so gut ungewiß ist, als: in welchem von den angrenzenden Ländern das Verbrechen eigentlich begangen worden; so muß die Sache von denen angrenzenden Gerichten zusammen betrieben und ein gemeinschaftliches Gericht angeordnet werden, wenn nemlich diesem unbequemern Wege nicht durch einen gütlichen Vergleich der Gerichtsobrigkeiten, besonders durch das Loos, vorgebeugt wird. Ereignen sich bey einem solchen gemeinschaftlichen Gerichte über Nebensachen Streitigkeiten; so ist gleichfals kein anderer Weg, als der gütliche Vergleich oder das Loos übrig. Die Prävention kan, wie ich dafür halte, nicht anders Statt finden, als wenn sie mittelst der Ergreifung und gefänglichen Einziehung des Missethäters geschehen; in diesem Falle aber erfodert nicht nur das offenbare Beste des Staats, daß man eine Prävention zulasse, sondern es macht auch die Collision des fori delicti und deprehensionis, daß nunmehro das erstere dem letztern nothwendig weichen muß.

Anmerkung; Man muß überhaupt den blossen Concursum oder die Concurrenz der Gerichtsbarkeit, und die Collision derselben wohl von einander unterscheiden; denn die letztere involviret allemal eine Schmälerung einer gewissen Gerichtsbarkeit in der Ausübung derselben; sie findet sich in verschiedenen Fällen, z. B. auch in den sogenanten delictis mixtis, und giebt der Prävention Statt; die erstere aber ist nicht von der Art; man könte dahin den Concursum, welcher unter verschiedenen Gerichtsinstanzen ist, und denn auch die Fälle, rechnen, wo in gewissen Verbrechen das geistliche und weltliche Gericht seine Gerichtsbarkeit an dem Verbrecher ausübet, und wo von einem an der Grenze begangnen Verbrechen die Rede ist. Uebrigens kan sich dergleichen Concurrenz sowol unter Gerichten von verschiedener, als Gerichten von einerley Art zutragen.

Willenberg. diss. de foro delinqu. concurrente. c. 2.
I. P. Melchior de concurrentium iurisdictionum labyrintho. Giess. 1682.

§. 6.

Wenn aber die an sich betrachtet competente peinliche Gerichtsstände, das forum delicti commissi, habitationis und deprehensionis in Collision kommen, mithin die Gerichtsbarkeit des einen nicht anders ausgeübt werden kan, als wenn die Gerichtsbarkeit der übrigen cessiret; so ist die Frage: welches von denen dreyen benannten Gerichtsständen den Vorzug habe? Es sind aber diese fora concurrentia entweder einem und demselben Landesherrn unterworfen, oder nicht. Im ersten Falle, und wenn die Landesgesetze nicht ein anders verordnen, ist die Regel: daß das forum delicti commissi den Vorzug habe, und daß der Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit der Verbrecher betreten und ergriffen worden, verbunden sey, denselben an das forum delicti auszuliefern. Hiervon ist aber in Ansehung der Patrimonial-Jurisdiction eine Ausnahme, und es kan die Verordnung des Römischen Rechts von dem Vorzuge des fori delicti blos auf Gerichte, welche eine Personal-Jurisdiction haben, nicht aber auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit angewendet werden, es mag sich nun die Concurrenz der Gerichtsbarkeit unter lauter Patrimonial-Gerichten oder unter persönlichen und Patrimonial-Gerichten ereignen; es kan in solchen Fällen das Patrimonial-Gericht so wenig zu Abliefrung des Missethäters an das forum delicti gezwungen werden, als es erlaubt ist, jemanden an seinem Eigenthume zu kränken. Der Vorzug des fori delicti vor denen übrigen foris competentibus in demselben Territorio erhellet übrigens schon daraus, daß dasselbe nicht erst so, wie diese, durch die Prävention begründet wird; (obgleich auch hier, meiner Meynung nach, eine Prävention Statt hat;) sondern es ist auch ohne Prävention so lange zu allen Uebungen des Gerichtszwanges befugt, bis

nicht

nicht von einem andern foro competente die Prävention geschehen.

So wie sich aber leicht in facto, vorzüglich bey einem an den Grenzen begangnen Verbrechen, über das forum delicti Schwierigkeiten ereignen können; so ist auch oft die Frage: welches forum man denen Rechten nach für das forum delicti zu halten habe? vielem Zweifel ausgesetzt; diese muß mithin zuerst ihre Erledigung erhalten, ehe man von dem Vorzuge des fori delicti sprechen kan. Man gedenket sich nemlich ein doppeltes forum delicti, das forum delicti inchoati und das forum delicti consummati, und beruft sich dabey auf verschiedene Fälle, wo Anfang und Vollendung eines Verbrechens in verschiedenen Jurisdictionsbezirken sollen vorfallen können, und woraus denn erhellen soll, daß es nicht genug sey, blos von einem foro delicti commissi überhaupt zu reden und dessen Vorzug zu bestimmen; sondern daß es sowol auf das forum inchoati, als das forum consummati delicti, und beyder Vorzüge ankomme; allein man kan sich vollkommen mit einem einzigen foro delicti begnügen; denn, nicht zu gedenken, daß in den mehresten Fällen, wo man Anfang und Vollendung eines Verbrechens so genau unterscheidet, und behauptet, daß beydes in verschiedenen Gerichten vorgefallen, wirklich mehrere Verbrechen vorhanden sind, deren jedes ein besonderes forum delicti commissi begründet; so ist auch in den übrigen Fällen, wo Anfang der That unter diesem, und Vollendung derselben unter jenem Gerichtszwange, richtig unterschieden werden, und wo diese beyde zusammengenommen das Wesen des Verbrechens ausmachen, die Trennung des fori delicti inchoati und consummati ganz unnöthig; man hat in solchen Fällen zwey Oerter, welche ein einziges forum delicti begründen, und es tritt auch hier die Nothwendigkeit ein, ein gemeinschaftliches Gericht zu bestellen.

Ob nun aber gleich in der Concurrenz der peinlichen Gerichtsstände unter einem und demselben Landesherrn das forum delicti an sich betrachtet den Vorzug so lange hat, als kein anderes forum competens die Prävention unternommen; selbst, ohne Prävention zu thun, begründet; und die Remißion an dasselbe nothwendig ist: so wird doch, in Ermangelung der Landesgesetze, das forum delicti, so wie die übrigen fora competentia, durch die Prävention, welche von einem derselben geschehen, ausgeschlossen; wodurch aber die Prävention geschehe, wird hernach vorkommen.

§. 7.

In dem Falle, da die in Collision kommende peinliche Gerichtsstände nicht einem und demselben Landesherrn unterworfen sind, ist entweder unter denen Landesherren die Auslieferung der Missethäter bedungen oder aus einer andern Ursache hergebracht; oder es ist auch der Richter, bey welchem um die Auslieferung angesucht wird, vermöge der vorher ausgestellten Reverse dazu verbunden; oder es findet keiner von diesen Fällen Statt. Im ersten Falle ist klar, daß der wegen solcher Ausliefrung eingegangene Vertrag gehalten werden müsse. Im andern Falle aber behält das forum deprehensionis den Vorzug, und die Ausliefrung des Delinquenten kan nicht erzwungen, sondern blos als eine Gefälligkeit gebeten werden.

Ob nun gleich das forum domicilii, ohne Prävention, vor denen übrigen foris competentibus keinen Vorzug behält; so ist dasselbe dennoch, so lange von einem andern Gerichte keine Prävention geschehen, befugt, den sogenannten peinlichen Proceß wider einen abwesenden Missethäter anzustellen. Hingegen kan das forum deprehensionis wider den Missethäter sich keiner Gerichtsbarkeit anmassen, wenn sich dieser aus dem Jurisdictionsdistricte entfernet, ehe der Richter sich seiner Gegenwart durch die Prävention bedienet.

Für

Für das forum deprehensionis aber ist schon der Gerichtszwang zu halten, unter welchem sich nur der Verbrecher betreten läßt, ob er gleich noch nicht ergriffen und gefänglich eingezogen worden. Der Vorzug des fori deprehensionis fällt übrigens bey einer geschehenen Prävention gleichfalls hinweg, und diese letztere muß auch unter Gerichten verschiedener Landesherren zugelassen, die Ausliefrung der Missethäter aber solchenfalls für nothwendig gehalten werden. In allen Fällen, wo eine Auslieferung der Missethäter geschiehet, verlangt indessen das forum remittens mit Recht, daß ihm zuvörderst die Kosten erstattet, und die gewöhnliche Reversalen ausgestellt werden.

Es sind noch in Ansehung des gemeinen peinlichen Gerichtsstandes folgende sechs Fragen zu erörtern übrig: 1) Woraus kan man die Prävention richtig darthun? 2) Was ist Rechtens, wenn ein Concursus der Präventionen vorhanden ist? 3) Hat das sonst competente forum, wenn es im gegenwärtigen Falle durch das andere ausgeschlossen wird, gar keine Befugniß, den peinlichen Gerichtszwang über den Verbrecher geltend zu machen? 4) Ist der peinliche Richter, dessen Gerichtszwang wegen der Wohnung oder des gegenwärtigen Aufenthalts des Missethäters begründet ist, verbunden, sich desselben zu bedienen, oder kan er den Verbrecher dem foro delicti aufdringen? 5) Wirkt die Prävention gegen den einen Mitschuldigen auch gegen die übrigen? und 6) Was muß man von der Ausliefrung des Missethäters unterscheiden?

§. 8.

1) Die Prävention des peinlichen Gerichtsstandes geschiehet, wie in bürgerlichen Sachen, durch die Ladung des Verbrechers, und zwar sowol durch die wörtliche oder Verbal-Citation, als durch die thätliche Ladung oder Real-Citation; wider abwesende Missethäter bedient man sich der Edictal-Citation, Steckbriefe, und der Nacheile.

 Eine

Eine solche Ladung kan aber nur die Wirkung der Prävention haben, welche die Antwort des Uebelthäters auf die peinliche Anklage oder die Inquisitionalartickel zum Zwecke hat. Uebrigens kan die Realcitation vor der Verbalcitation keinen Vorzug haben, wenn die leztere eher als die erstere geschehen; und es ist gleichviel, ob die Ladung an den gegenwärtigen oder abwesenden Missethäter ergangen. Hingegen ist das summarische Verhör, so wie die ganze Generalinquisition das sichere Geleit ohne vorhergehende Ladung, die Verkümmerung des Vermögens des Verbrechers, u. d. g. nicht hinreichend, allein die Prävention zu begründen. Ausserdem muß der Richter, welcher die Ladung ergehen läßt, dieselbe in eignem Namen und in der Absicht, dadurch den Gerichtszwang andrer Gerichte über den Verbrecher auszuschliessen, vornehmen; solchenfalls aber kan der Richter, in dessen Gebiete das Verbrechen begangen worden, den Gerichtszwang, unter welchem der Verbrecher wohnhaft ist, oder sich betreten läßt, durch die Prävention ausschliessen, obgleich von dem iudice domicilii oder deprehensionis die Ergreifung auf Requisition des iudicis delicti commissi geschehen.

§. 9.

2) Es kan sich auch ereignen, daß von mehrern befugten Richtern zu gleicher Zeit an den Uebelthäter Ladungen ergehen, mithin nicht möglich ist, den Vorzug des einen Gerichtsstandes vor denen übrigen durch die Prävention zu bestimmen. Ich würde hier vor allen Dingen den Fall, da, allenfalls durch die endliche Aussage des Citirten, herausgebracht werden kan, von welchem Richter zuerst die Ladung an den Verbrecher vollstrecket worden, von dem entgegengesetzten unterscheiden, und in jenem Falle natürlicherweise dem Richter den Vorzug geben, welcher zuerst die Ladung an den Verbrecher vollstrecket. In diesem Falle aber, es mag nun gewiß seyn, daß von mehrern befugten Richtern gerade zu ein

und

und derselben Zeit die Ladung vollzogen worden, oder es mag auch zweifelhaft seyn, welcher dem andern zuvorgekommen, müste man dahin sehen, ob die mehrern befugten Richter einer und derselben Landeshoheit unterworfen wären, und lauter persönliche Gerichtsbarkeiten verwalteten, oder nicht. In jenem Falle käme die Entscheidung, welcher Richter den Vorzug haben solle, dem Landesherrn zu; wenn sich aber die Concurrenz unter Richtern verschiedener Territorien oder unter persönlichen und Patrimonial-Jurisdictionen eines und eben desselben Territorii zutrüge, müste entweder ein gemeinschaftliches Gericht angeordnet, oder der Streit durchs Loos entschieden werden.

§. 10.

3) Wenn gleich ein sonst befugter Richter in dem gegenwärtigen Falle von einem andern mit ihm concurrirenden Richter von der ganzen Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen wird; so fällt doch hierdurch das Recht desselben nicht immer völlig hinweg, den peinlichen Gerichtszwang an dem Verbrecher geltend zu machen; wenigstens kan das forum delicti commissi mit der Acht, oder Annotation der Güter wider einen Missethäter verfahren, wider den schon ein andrer Richter den Gerichtszwang durch die Prävention begründet.

4) Ein Richter, unter dessen Gerichtszwange ein Verbrecher wohnhaft ist, oder sich gegenwärtig aufhält, kan sich dieses hierdurch begründeten Gerichtszwanges nicht dadurch entschlagen, daß er den Verbrecher dem Richter, in dessen Gerichtsdistricte das Verbrechen begangen worden, aufdringe; so wenig als ein jeder andrer befugt ist, seiner Verbindlichkeit zu entsagen. Es gehört das Recht eines Richters, sich des Gerichtszwanges wider einen Verbrecher zu bedienen, offenbar zu denen wenigen Befugnissen, zu deren Gebrauch man kan gezwungen werden; denn eben zu dem Ende wird einem Richter die peinliche Gerichtsbarkeit anvertrauet, um davon gegen

alle

alle Verbrecher, welche derselben unterworfen sind, Gebrauch zu machen. Ein Richter handelt daher strafbar, wenn er den Gerichtszwang über einen Verbrecher zu gebrauchen unterläßt, einen in gerichtliche Verwahrung gebrachten Missethäter eigenmächtig auf freyen Fuß stellet, oder den Proceß wider denselbigen gänzlich aufhebt. Eine solche Unternehmung kan auch den Verlust der Patrimonialgerichtsbarkeit nach sich ziehen.

§. 11.

5) Wenn mehrere Personen an einem Verbrechen Theil haben, und es ist nur an eine derselben eine Ladung ergangen; so ist die Frage: ob die Wirkung der dadurch geschehenen Prävention auch auf die übrigen nicht geladenen Mitschuldigen ausgedehnt werden könne, oder nicht? Das letztere wird von einigen Rechtslehrern aus guten Gründen behauptet, und ich trage kein Bedenken, dieser Meynung beyzupflichten, da allerdings das Consortium litis auf mehrere Uebelthäter, welche an einem Verbrechen Theil nehmen, nicht wohl ausgedehnt werden kan, vielmehr jeder derselben als ein solcher, der ein eignes Verbrechen begangen, welches oft dem Verbrechen des andern Mitschuldigen noch sehr unähnlich seyn kan, zu betrachten ist; und wenn überdem ein Richter Amtswegen oder auf vorgängige Anklage einen Missethäter citiret; so hat man Grund, dafür zu halten, daß sein Wille gar nicht gewesen sey, noch seyn könne, auch die übrigen Mitschuldigen durch die Prävention seinem Gerichtszwange zu unterwerfen; es ist auch die Befugniß hierzu in Rücksicht auf den peinlichen Anklageproceß offenbar, in Rücksicht auf die von Amtswegen wider alle Mitschuldige zu veranstaltende Untersuchung aber kan es denen letztern so wenig, als denen übrigen befugten Richtern, präjudiciren, wenn ein Richter seine Verbindlichkeit nicht besser wahrgenommen.

6) Von

6) Von der Auslieferung des Missethäters (remissio delinquentis) muß man a) die Uebersendung des Verbrechers zu einer gewissen gerichtlichen mit ihm vorzunehmenden Handlung, (transmissio delinquentis) z. B. zur Confrontation, unterscheiden, welche denn vor allen Dingen die Bestellung einer Caution erfodert, daß der Uebersendete, nachdem man den verlangten Gebrauch von ihm gemacht, werde sicher zurückgeschickt werden. Richter unter einem Landesherrn sind einander unstreitig zu Transmißion der Verbrecher verbunden; in Ansehung solcher Richter aber, die unter verschiedener Landeshoheit stehen, glaubt man an dieser Verbindlichkeit zweifeln zu können; allein solte nicht die Verbindlichkeit zu Verstattung einer uns unschädlichen, dem dritten aber nützlichen Handlung, auch unter solchen mittelbaren Gliedern des Reichs, welche zwar nicht Eine Landesherrschaft, aber doch Ein allgemeines Oberhaupt des Reichs erkennen, zu behaupten stehen? und sollte nicht aus diesem Grunde sowol, als daher, weil die Verweigerung einer solchen unschädlichen Transmißion die Hinderung der Justitzpflege im teutschen Reiche offenbar nach sich ziehen, mithin dem allgemeinen Nexui, unter welchem die Unterthanen aller teutschen Länder stehen, nachtheilig seyn würde, das Gegentheil folgen? Indessen ist die Art, dergleichen Transmißion als eine Gefälligkeit zu verlangen, allemal die leichteste, kürzeste und gewöhnlichste; sie pflegt auch selten abgeschlagen zu werden, und allenfalls ist die Stellung der Verbrecher an den Grenzen, und die hier vorzunehmende Confrontation, die sicherste Auskunft. b) Es ist auch von der Remißion und Transmißion der Missethäter die Durchfuhr der Maleficanten zu unterscheiden, welche eine Requisition der Gerichte, durch deren District die Durchfuhr geschiehet, erfodert.

§. 12.

§. 12.

II) Der heutige peinliche Gerichtsstand, insofern er auf einem Privilegio, es mag nun ein ius singulare oder ein eigentlich so genantes Privilegium seyn, entstehet, oder insofern er ein befreieter Gerichtsstand ist, wird A) durch die Beschaffenheit des Verbrechens selbst, B) durch die Beschaffenheit der Person, von welcher es verübet worden, und C) durch die Beschaffenheit des Orts, an welchem es begangen worden, begründet.

A) Wegen der Beschaffenheit des Verbrechens selbst hat einen befreieten peinlichen Gerichtsstand a) das Verbrechen der beleidigten Majestät, und b) das Münzverbrechen, doch, wie ich glaube, mit der Einschränkung: insofern es ein Verbrechen der beleidigten Majestät ist. Ueber diese Verbrechen eignet man dem Regenten selbst das Recht zur peinlichen Untersuchung zu a).

B) Der befreiete peinliche Gerichtsstand, welcher durch die Beschaffenheit der Personen begründet wird, ist entweder ein befreieter peinlicher Gerichtsstand der unmittelbaren Glieder des Reichs oder ein befreieter peinlicher Gerichtsstand der mittelbaren Glieder des Reichs.

1) Die unmittelbaren Glieder des Reichs, welche

a) Reichsstände sind, sind auf folgende Art in Ansehung des peinlichen Gerichtsstandes privilegiret.

In Ansehung der Staatsverbrechen, d. i. solcher Verbrechen, welche sie in der Qualität eines Reichsstandes begehen, sind sie der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte unterworfen; jedoch gehört in allen Fällen, wo solche Verbrechen mit einer harten Strafe, mit der Reichsacht, der Entsetzung der Reichsstandschaft und des Landes zu ahnden sind, die Entscheidung für den Reichstag, wo denn mit Vorwissen und Einwilligung der Stände die Strafe bestimt wird. In Ansehung der Privat-Verbrechen aber, d. i. solcher Verbrechen, welche

che von ihnen als Privat-Personen begangen werden, ist ein Unterschied zwischen Reichsständen, die in eines andern Reichsstandes Diensten stehen, und in Beziehung auf den Dienst ein Verbrechen begehen, und zwischen Reichsständen, bey welchen dieser Fall nicht eintritt, zu machen. In jenem Falle sind auch Reichsstände der Gerichtsbarkeit des Herrn unterworfen, welchem sie Dienste leisten. In diesem Falle aber sind ihre Verbrechen entweder geringe, oder wichtige Verbrechen. Die erstern werden weder einer peinlichen Untersuchung noch Bestrafung unterworfen. In wichtigern Verbrechen aber, sie mögen in des Reichsstandes eignem Lande oder in einem fremden Lande begangen werden, stehen die Reichsstände unter dem Gerichtszwange des Kaiserlichen und Reichshofraths, ausser daß etwas peinliches nicht anders, als mit Einwilligung des Reichstags erkant werden kan; gemeiniglich pflegt aber die etwa erkante peinliche Strafe in eine andere geringere Geldstrafe verwandelt zu werden.

b) Solche unmittelbare Glieder des Reichs, welche keine Reichsstände sind, gehören entweder zu denen erlauchten Personen in Teutschland, oder nicht.

a) Zu jenen zehle ich die Mutter, Gemählin, die Kinder eines regierenden Landesherrn, und die apanagirten Herren des Hauses, und glaube, daß auf alle diese das angewendet werden müsse, was von denen regierenden Herren in Ansehung des peinlichen Gerichtsstandes gesagt worden, insoweit es auf sie angewendet werden kan.

(a) **Anmerkung**: Es könte scheinen, als ob ich dadurch, daß ich hier dem Landesherrn selbst, in gewissen Fällen die peinliche Untersuchung zugeeignet, und gleichwol oben die Eintheilung der peinlichen Gerichtsbarkeit in die iurisdictionem propriam et vicariam verworfen, mir selbst widerspräche. Allein kan es denn nicht eine allgemeine Observanz seyn,

seyn, daß von der denen Richtern anvertraueten dinglichen und persönlichen Gerichtsbarkeit gewisse Verbrechen für ausgenommen, und die Landesherren allein befugt geachtet werden, in dergleichen Fällen eine iurisdictionem delegatam verwalten zu lassen? und wenn man sich die Sache auf diese Art vorstellet; so kan man der iurisdictionis propriae vollkommen entbehren. Wenn aber auch der Landesherr wirklich selbst die peinliche Untersuchung vornehmen solte; so übt er doch damit nimmermehr eine Gerichtsbarkeit aus; sondern er übt die potestatem ciuilem iudiciariam auf eine besondere Art aus. Endlich bedenke man hier sowol, als bey allen denen Stellen, wo ich selbst in gegenwärtiger Schrift dem Regenten die Ausübung der Gerichtsbarkeit zugeeignet, daß ein Regent, so wie ein jeder anderer, oft mehr als Eine Person vorstellen könne, und wirklich vorstelle.

§. 13.

b) Zu denen unmittelbaren Gliedern des Reichs, welche keine Reichsstände sind, und nicht zu den erlauchten Personen gehören, muß man rechnen:

α) Die unmittelbaren Reichsritter. Ueber dieselbe stehet gleichfals der peinliche Gerichtszwang allein dem Kaiser zu, und derselbe muß auch alsdenn Statt haben, wenn der Reichsritter in dem Gebiete eines Landesherrn ein Verbrechen begangen; sonst müste der Grundsatz falsch seyn: ein Unmittelbarer ist in Teutschland allenthalben unmittelbar! Wenn aber ein unmittelbarer Reichsritter in eines Landesherren Diensten steht: so ist kein Zweifel, daß er wegen aller Verbrechen, die von ihm in Dienstsachen begangen werden, dem landesherrlichen Gerichtszwange unterworfen sey.

β) Diejenigen Personen, die zum Reichs-Cammergerichte oder Reichshofrathe gehören, als deren peinlicher Ge-

Gerichtsstand bey dem höchsten Reichsgerichte ist, bey welchem sie bestellet sind.

2) Was die mittelbaren Glieder des Reichs betrift, so hänget es lediglich von dem Willen des Landesherrn ab, welchen von ihnen er einen befreyten Gerichtsstand geben, und wie er ihn geben wolle; die aber, welche gewöhnlicherweise einen befreyten Gerichtsstand haben, sind folgende:

a) Die Gesandte, welche ein Landesherr an den andern, oder ein Reichsstand auf den Reichstag schickt, welche nemlich der peinlichen Gerichtsbarkeit ihres Herrn, von welchem sie abgeschickt werden, allein unterworfen bleiben. Ob aber die zur Gesandschaft gehörige Personen ausser denen Gesandten auch ihren vorigen landesherrlichen Gerichtsstand behalten, oder ob sie nicht vielmehr den peinlichen Gerichtszwang des Reichserbmarschalls erkennen müssen? dis ist eine Streitfrage, welche noch ihre Entscheidung erwartet, und davon das leztere von dem Reichserbmarschalle, das erstere aber von Seiten der Gesandtschaft behauptet wird. Von den Reichsstädten aber ist diese Streitigkeit vorlängst durch einen Vergleich beygeleget worden.

b) Die herrschaftliche Räthe und Bediente, die niedrigsten sowol als die höhern, die Titularräthe sowol als die wirklichen Räthe, nur mit dem Unterschiede, daß die Hofbediente gemeiniglich dem Hofmarschallat, die herrschaftliche Räthe und Regierungsbediente aber dem obersten Landesgerichte der peinlichen Gerichtsbarkeit wegen unterworfen sind. Stehet also jemand in zweyer und mehrerer Landesherren Diensten zugleich; so ist auch der peinliche Gerichtszwang über denselben den obersten Landesgerichten beyder Landesherren gemein.

c) Die mittelbaren Adelichen, als welche, wenn sie, wie in der Regel, schriftsäßig sind, auch den peinlichen Gerichtsstand vor den obersten Landesgerichten haben.

§. 14.

d) Die Geistlichen; und zwar erstreckt sich erstlich unter Catholischen das privilegium fori heut zu tage blos auf wahre Geistliche; auf Clericos aber, welche nur die erste Tonsur oder minores ordines empfangen haben, alsdenn erst, wenn sie ein beneficium ecclesiasticum haben, oder aus einem Auftrage des Bischofs einer Kirche dienen, oder sich in einer Schule, Seminario, oder auf einer Universität mit des Bischofs Erlaubniß befinden. Ueber alle diese steht der peinliche Gerichtszwang dem Bischofe vermöge des iuris dioecesani zu. Der Bischof selbst aber ist in grössern Verbrechen dem Gerichtszwange des Pabstes, und in geringern des Provincial-Concilii, unterworfen. Es ist aber dieser peinliche geistliche Gerichtszwang a) nur auf die Vollstreckung geringerer Strafen eingeschränkt, und es giebt auch b) privilegirte Verbrechen der Geistlichen, über welche nemlich dem Landesherrn allein der peinliche Gerichtszwang zusteht. Zweytens unter Protestanten ist der Gerichtszwang über die Geistlichen bey denen Consistorien, und es sind denselben nicht nur wirkliche ordinirte Geistliche, sondern auch Schulbediente, (welche nicht in denen von der Obrigkeit des Orts errichteteten Schulen dienen und von dieser allein bestellet worden,) Küster, Organisten, und andere in einem Kirchenamte stehende Personen, unterworfen. Es erstreckt sich aber der privilegirte Gerichtsstand der Geistlichen zuvörderst nur auf geringe Verbrechen, welche die Suspension, Absetzung, oder sonst eine Kirchencensur nach sich ziehen, und hiernächst gehet derselbe in grössern Verbrechen nur auf die Generalinquisition, die Specialinquisition hingegen gehört vor die weltliche Gerichte.

§. 15.

e) Die Verwandten einer solchen Universität, welche mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehen ist, haben bey eben derselben einen befreyeten peinlichen Gerichts-

stand.

stand. In der Regel geniessen dieses befreyeten Gerichtsstandes nicht nur die Professoren, und übrige Lehrer, Exercitienmeister, und Studenten; sondern auch die Buchdrucker, Buchhändler, Künstler, Handwerksleute, und andere, welche unter dem Schutze der Universität stehen. Unter denen Studenten aber sind auch die zu verstehen, welche nur erst auf die Universität angekommen und noch nicht immatriculiret sind, welche sich blos auf cörperliche Uebungen legen, welche ihre Zeit mit Saufen, Spielen, Verführung anderer Studenten, und andrer liederlichen Lebensart zubringen, oder welche in der Stadt sich wohnhaft niederlassen. Die übrigen Grenzen dieses befreyeten peinlichen Gerichtsstandes aber sind nach denen Landesherrlichen Privilegien auf verschiedenen Universitäten verschieden, ausser daß sich sehr richtig von allen Universitäten behaupten läßt, daß der befreyte peinliche Gerichtsstand bey denen academischen Gerichten sich auch auf alle diejenigen Verbrechen erstrecken müsse, welche von einem Universitäts-Verwandten ausser dem Universitätsorte, jedoch in dem Lande eben desselben Landesherrn, begangen werden.

f) Die Militair-Personen haben endlich in allen ihnen eignen Verbrechen (delictis propriis) einen befreyten peinlichen Gerichtsstand bey denen Kriegsgerichten; in gemeinen Verbrechen (delictis communibus) hingegen müssen sie in der Regel den peinlichen Gerichtszwang des ordentlichen Richters über sich erkennen; sehr oft aber sind sie auch wegen gemeiner Verbrechen privilegiret, und müssen in solchem Falle an die Kriegsgerichte unverzüglich ausgeliefert werden, wenn sie von dem ordentlichen Richter ergriffen worden.

§. 16.

Dazu, daß jemand sich seines befreyten peinlichen Gerichtsstandes bedienen und darauf provociren könne, wird erfordert: daß er in dem Lande des Landesherrn, von welchem er das priuilegium fori hat, und zwar an

einem solchen Orte, der nicht besonders privilegirt ist, betreten werde. Es kan daher das priuilegium fori a) nicht auf Gerichte eines fremden Landes, von welchem der Verbrecher ergriffen wird, ausgedehnt werden; denn die Verbindlichkeit eines Landesherrlichen Gesetzes fällt in einem auswärtigen Territorio weg, mithin steht ein jeder Verbrecher, der sonst einen befreyten peinlichen Gerichtsstand hat, aber sich in einem fremden Gebiete betreten läßt, unter dem gemeinen Gerichtszwange, und kan auf sein privilegirtes forum nicht provociren. Es kan aber auch b) der befreyete peinliche Gerichtsstand von keiner Wirkung seyn, wenn der Missethäter an einem Orte betreten wird, der besonders privilegiret ist, denn es tritt hier die Regel ein: ein Privilegirter kan sich gegen einen gleichfalls Privilegirten seines Privilegiums nicht bedienen.

C) Der befreyte peinliche Gerichtsstand, welcher durch die Beschaffenheit des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, begründet wird, findet sich nach gemeinen Rechten bey denen Verbrechen, welche auf denen Landstrassen begangen werden, als über welche man die Untersuchung allein dem Landesherren zueignet, und die Patrimonial-Gerichte davon ausschließt.

Anmerkung: Ueber diese ganze Lehre vom peinlichen Gerichtsstande kan man vorzüglich des Herrn Prof. Meisters schon erwähnte Abhandlung des peinlichen Processes in Teutschland; im ersten Abschnitte, dem fünften Theile, dem 13ten Hauptstücke, und im zehnten Hauptstücke §. 21 - 48 zu Rathe ziehen.

§. 17.

C) Es ist noch übrig, daß die allgemeine Abhandlung von der peinlichen Gerichtsbarkeit mit einigen kurzen Zusätzen zu der Lehre vom Erwerb der Rechte und deren Quasipossesion, dem Beweise, und Verluste derselben über-

überhaupt, und der Anwendung derselben auf die peinliche Gerichtsbarkeit insbesondre, beschlossen werde.

1) In Ansehung des Erwerbs der peinlichen Gerichtsbarkeit selbst begnüge ich mich gegenwärtig mit Beantwortung der Frage: Ob und in wie fern bey der peinlichen Gerichtsbarkeit eine Verjährung Statt finde?

In Absicht auf die Verjährung der peinlichen Gerichtsbarkeit muß man den Fall, da von der Verjährung derselben wider den Landesherrn, von dem unterscheiden, da von der Verjährung eines Unterthanen wider den andern, die Rede ist.

a) Was die Verjährung der peinlichen Gerichtsbarkeit, welche ein Unterthan wider seinen Landesherrn vorschützt, betrift, so ist es zwar unmöglich, daß der Landesherr sein Recht, die peinliche Gerichtsbarkeit, welche sein Unterthan bey denen sonst nöthigen Erfordernissen eine Zeit von dreyßig oder vierzig Jahren hindurch besessen, nach eigenem Gefallen verwalten und ausüben zu lassen, durch diesen qualificirten Besitz allein, und ohne Dazwischenkunft anderer Rechtsgründe, verlieren solle, indem nicht nur das Naturrecht die Verjährung eines Regals durchaus verwirft; sondern auch die Stellen des Römischen a) und Longobardischen Lehnrechts, b) welche für die gegenseitige Meynung angeführet werden, hier von gar keiner Beweiskraft sind; indessen ist, meines Bedünkens, die Richtigkeit des Satzes: daß die sogenannte praescriptio immemorialis der peinlichen Gerichtsbarkeit, worauf sich ein Unterthan gegen seinen Landesherrn beziehet, Statt finden müsse, um desto fester gegründet. Wenn man in der Lehre von der Verjährung richtige Begriffe zum Grunde legt, so kan die sogenannte praescriptio immemorialis auf keine Weise eine Präscription seyn; wohl aber kan man sich ein Recht, welches aus einem unvordenklichen Besitze entsteht, gedenken; mithin muß man den Satz eigentlich so ausdrücken: das Possessionsrecht, welches aus einem unvordenklichen Be-

sitze entsteht, muß auch alsdenn von Gebrauch seyn, wenn ein Unterthan die peinliche Gerichtsbarkeit seit unvordenklichen Zeiten besessen, und sich nun auf diesen Besitz gegen seinen Landesherrn beruft. Und wer könte nun wohl an der Richtigkeit dieses Satzes mit Grunde zweifeln? Es wird derselbe nicht nur durch die Römische c), Canonische d) und Reichsgesetze e) offenbar bestätigt; sondern auch die Grundsätze des Rechts der Vernunft sind hier von vielem Gewicht. Man behauptet in diesem Satze gar nicht, wie von einigen in Absicht auf die praescriptionem longissimi temporis et quadraginta annorum geschiehet, daß der Unterthan durch den unvordenklichen Besitz der peinlichen Gerichtsbarkeit das quasi-dominium derselben erwerbe; sondern das Possessions-Recht desselben besteht blos darin, daß er so lange von der Angabe und dem Beweis eines rechtmäßigen Titels zum Erwerb der peinlichen Gerichtsbarkeit befreyet bleibt; so lange für einen rechtmäßigen Besitzer derselben gehalten wird; und daß mithin sein unvordenklicher Besitz anstatt des Titels ist, als nicht bewiesen wird, daß sein Besitz kein unvordenklicher Besitz sey.

a) l. 4. C. de praescript. trigint. vel quadr. annor. l. 14. C. de fundis patrimonialibus, et saltuensibus, et emphyteuticis.

b) II. F. 26. §. 4. et II. F. 56.

c) l. 2. pr. ff. de aqua et aquae pluuiae arcend. etc. l. 26. ff. eod. et l. 23. §. 2. ff. eod.

d) c. 1. de praescript. in 6to, et c. 26. X. de Verb. signif.

e) Reichsabschied vom Jahr 1548. §. 56. 59.

§. 18.

b) Wenn hingegen von der Verjährung der peinlichen Gerichtsbarkeit eines Unterthanen wider den andern die Rede ist; so muß man allerdings eine wahre Präscription zulassen, und behaupten, daß die peinliche Gerichtsbarkeit eines Unterthanen, welche bisher von dem andern besessen worden, nach Verlauf von dreyßig Jahren verlohren, und von dem letztern erworben werde; denn

denn hier ist nicht eigentlich von der Erwerbung eines Regals, sondern von dem blossen Privatrechte der Unterthanen die Frage a).

2) Von dem Erwerbe der Quasipossesion der peinlichen Gerichtsbarkeit bemerke ich gleichfals blos die Streitfrage: ob zum Erwerbe dieser Quasipossesion ein einziger Actus hinreichend sey?

Solte die Quasipossesion der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht anders als durch mehrere actus possessorios erworben werden können; so müste nothwendig, da sonst die Regel ist: daß der Besitz der Dinge durch einen einzigen actum possessorium begründet werde, die peinliche Gerichtsbarkeit in mehrere Theile abgesondert seyn, folglich wegen eines jeden dieser Theile ein actus possessorius vorgenommen werden; nun ist aber nach denen juristischen Begriffen von der Untheilbarkeit der Dinge alle Gerichtsbarkeit, so wie alle Befugnisse, untheilbar; mithin ist der Schluß leicht, daß auch der Besitz der peinlichen Gerichtsbarkeit durch einen einzigen actum begründet werden müsse b).

Anmerkungen:

a) Es gehörete auch hieher die Frage: Ob durch die Verleyhung der Gerichtsbarkeit überhaupt auch die peinliche für concedirt zu achten sey? Da aber hiervon schon oben, im ersten Hauptstück §. 7, beyläufig gesprochen worden; so begnüge ich mich hier mit der blossen Anzeige.

b) Die Auseinandersetzung dieser Materie findet man in dem angeführten Werke des Hrn. Prof. Meisters, im 11ten Hauptstück §. 17. p. 443.

§. 19.

3) Die peinliche Gerichtsbarkeit wird niemals präsumiret, und muß also von dem, welcher sich auf dieselbe beruft, erwiesen werden. Die hier anwendbaren Beweis-

mittel sind überhaupt keine andere, als die bey allen Beweisen gewöhnlichen, nemlich Instrumente, (es mögen nun Urkunden oder Symbola seyn,) Zeugen und Eydesdelation; ich halte daher für unnöthig, der peinlichen Gerichtsbarkeit eigne Beweismittel beyzulegen, und bin auch hier der Meynung, daß man ausser diesen dreyen keine mehrere gemeine Beweismittel anzugeben nöthig habe, vielmehr der Augenschein, die Notorietät ꝛc. blos zu denen Dingen zu rechnen seyn, welche vom onere probandi befreyen. Die Beweisführung aber geschieht entweder auf eine künstliche oder auf eine unkünstliche Art. Man kan dem zufolge den Beweis der peinlichen Gerichtsbarkeit ohngefehr auf folgende Arten führen:

a) Daß man aus Documenten, z. B. aus Lehnbriefen, oder andern Contracten, Receßen und Privilegien, den rechtmäßigen Erwerb der peinlichen Gerichtsbarkeit, oder aus denen Cent- Fraiß- Acht- Straf- Urphed- und Haderbüchern den Besitz derselben, erweiset, da denn im leztern Falle, wenigstens der mehresten Rechtslehrer Meynung nach, der erwiesene Besitz von dem onere probandi befreyet, und den Beweis auf denjenigen wälzet, der das Recht selbst in Zweifel ziehet a).

b) Daß man etwas beyzubringen sucht, welches von dem Beweise befreyet, besonders die Notorietät, woraus denn entweder blos der Besitz der peinlichen Gerichtsbarkeit, oder die criminal Jurisdiction selbst, im Falle man daraus eine Gewohnheit herleitet, erhellet. Man trägt zwar Bedenken, der Notorietät allein, und ohne Beyhülfe andrer Beweismittel, diese Kraft zuzuschreiben, und die Gesetze scheinen für diese Meynung zu sprechen; allein es fehlet auch nicht an andern noch mehr entscheidenden Gesetzen, welche hinlänglich bewähren, daß die Notorietät allein, wenn nur erstlich dieselbe selbst hinlänglich dargethan ist, und sie zweytens allen oder doch denen mehresten, welche von der Sache Wissen-

schaft

schaft haben können, bekant ist, von dem Beweise vollkommen befreye b).

c) Daß man durch Zeugen die freye Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit in besondern Fällen, und also den Besitz der peinlichen Gerichtsbarkeit, darthut.

d) Daß man sich auf einen unvordenklichen Besitz, oder die sogenante praescriptionem immemorialem, beruft, und zu dem Ende sich der Aussagen solcher Zeugen bedienet, welche in andern Fällen einen unvordenklichen Besitz darthun können.

e) Daß man durch instrumenta non literaria, durch Symbola oder Fraißliche Zeichen, für den Besitz der peinlichen Gerichtsbarkeit einen Beweis führet, welches denn eigentlich für eine Art des künstlichen Beweises zu halten ist. Solche Fraißliche Zeichen sind: Rabensteine, Brandsäulen, Malefitzräder, Galgen, Marterkammern und die zur Marter gehörige Instrumente, Rolande, peinliche Gefängnisse und Henkerthürme ꝛc., in der Regel auch der Pranger, nicht aber die Lieferung des Rauchhuns; aus welchen Fraißlichen Zeichen man denn den Beweis des Besitzes der peinlichen Gerichtsbarkeit entweder dergestalt führet, daß man sich auf den Augenschein berufet, oder ihre ehemalige Existenz darthut; überhaupt aber ist nöthig, daß der solchergestalt erwiesene Besitz ein geruhiger und rechtmäßiger Besitz (possessio iusta) sey, und daß wenigstens das Gegentheil nicht erhelle c).

4) Verlohren geht endlich die peinliche Gerichtsbarkeit a) durch den Mißbrauch und Anwendung derselben zu Grausamkeiten d), b) durch die Verjährung, in denen Fällen nemlich, da auf der andern Seite durch die Verjährung die peinliche Gerichtsbarkeit erworben werden kan. c) Durch den blossen Nichtgebrauch und hinzukommenden Verlauf der Zeit, in denen Fällen nemlich, da diese übel sogenante Präscription zufolge der allgemeinen Rechtsprincipien eintreten kan; mich dünkt auch, daß

diese Art des Verlustes blos auf die peinliche dingliche Gerichtsbarkeit einzuschränken sey und bey derselben ihre Anwendung finden könne. d) Durch alles dasjenige, wodurch sonst Rechte verlohren werden können, in sofern es hieher gezogen werden kan.

a) Diese Behauptung verschiedener Rechtslehrer gründet sich in dem lege 18. C. de probat., der Avth. ad haec C. de fide instrument., der Nov. 49. c. 2. etc. allein ich muß gestehen, daß diese Gesetze für mich keine Kraft zu überzeugen haben, und ich möchte daher lieber in Absicht auf die ganze Materie von dem Beweise der peinlichen Gerichtsbarkeit durch den Beweis des Besitzes derselben bey dem bleiben, was ich schon im 2ten Abschnitte §. 24. beyläufig behauptet, und schliessen: der Besitz der peinlichen Gerichtsbarkeit befreyet nicht von der Angabe des Titels; also auch nicht von dem Beweise in petitorio.

b) Gesetze, welche die erstere Meynung zu bestätigen scheinen, sind: lex 3. §. 2. ff. de testibus. c. 3. C. 4. qu. 2. 3. c. 2. X. de consangv. et affin. c. 8. X. de cohabitatione cleric. et mulier. Diejenigen Gesetze aber, welche die zuletzt vorgetragene Meynung hinlänglich bewähren, sind c. 3. X. de testib. cogend. verbunden mit c. 14. X. de appellat.

c) I. P. Endter diss. de symbolica possessione iurisd. crim. Alt. 1712.

d) G. H. Mylii diss. de priuatione iurisd. ob eius abusum. Lips. 1755.

§. 20.

II) Nachdem ich die ersten Züge einer generellen Abhandlung der Lehre von der peinlichen Gerichtsbarkeit entworfen; so wende ich mich zu denen besondern Arten derselben, und denen deshalb zu machenden Eintheilungen der peinlichen Gerichtsbarkeit. Größtentheils sind sie der peinlichen Gerichtsbarkeit mit der bürgerlichen gemein, und also schon oben vorgekommen; indessen trage ich doch Bedenken, sie deshalb hier ganz zu vernachläßigen, da es jetzt am bequemsten ist, ihnen noch verschiedene Zusätze zu geben.

Von

Von denen Eintheilungen der peinlichen Gerichtsbarkeit in die propriam und vicariam, die Gerichtsbarkeit im eignen und die Gerichtsbarkeit im fremden Gebiete ist schon oben, im 2ten §pho, das nöthigste erinnert worden, und es ist daher nichts weiter übrig, als daß die Eintheilungen der peinlichen Gerichtsbarkeit in die hohe und niedere, die uneingeschränkte und eingeschränkte, die dingliche und persönliche, peinliche Gerichtsbarkeit noch kürzlich erinnert werden.

§. 21.

1) Um die Eintheilung der peinlichen Gerichtsbarkeit in die hohe und niedere beurtheilen zu können, muß man zuerst wissen, was grössere und kleinere peinliche Sachen sind.

Die Grösse der peinlichen Sachen wird nach der Grösse der Strafen bestimt, welche auf das Verbrechen folgen, und in Rücksicht auf die Strafen heissen die peinliche Sachen entweder grössere peinliche Sachen, causae criminales maiores, Obergerichtsfälle, auch peinliche Fälle im eigentlichen Verstande, oder causae criminales in specie tales, und, nach dem Urtheile der ältern teutschen Gesetze, diejenigen, welche an Hals und Hand gingen; oder geringere peinliche Sachen, causae criminales minores, Untergerichtsfälle, geringe Frevel, und, nach dem Urtheile der ältern Gesetze, diejenigen, welche an Haut und Haar gingen. Wenn es aber darauf ankomt, zu bestimmen, welche peinliche Sachen heut zu Tage Obergerichtsfälle, und welche hingegen Untergerichtsfälle sind; so halte ich mit andern für unmöglich, diese Frage im allgemeinen zu beantworten, und für das sicherste, sie durch die particulären Gesetze, Gewohnheiten und Verträge aufzulösen, mithin läßt sich hierin nicht von einem Orte auf den andern schliessen; sondern es kan eine und eben dieselbe Sache an einem Orte zu den Obergerichtsfällen, an dem andern aber zu den Untergerichts-

fällen gehören. Es fehlt indessen nicht an Regeln, worauf man in Beurtheilung der grössern und kleinern peinlichen Sachen in zweifelhaften Fällen zu verweisen pflegt, und ich will sie kürzlich anzeigen.

§. 22.

Es ist bekantermassen einer der ersten Grundsätze der peinlichen Rechtsgelahrtheit, daß die auf ein Verbrechen gesetzte ordentliche Strafe nicht anders für verdient zu achten sey, als wenn das Verbrechen consummiret ist, der dolus zu Tage liegt, das corpus delicti herausgebracht ist, und von dem Urheber des Verbrechens das nöthige entweder durch sein Geständniß oder durch die Ueberweisung bekant ist, und daß in allen übrigen Fällen eine ausserordentliche Strafe Statt finde. Ferner kan die ordentliche sowol als die ausserordentliche Strafe durch gewisse Umstände gemildert oder erhöhet werden. Hier nun komt es blos auf den Fall an, da die ordentliche Strafe, sie mag nun geradezu durch die Gesetze bestimt, oder dem Ermessen des Richters überlassen seyn, Statt findet, und da von keinem mitigante oder exasperante die Rede ist, das heißt: es komt auf die Strafe in thesi, auch poenam ordinariam genant, und auf die Frage an, welche wegen der Competenz des peinlichen und des bürgerlichen gemeinen Richters entsteht; da hingegen die Strafe in hypothesi diejenige ist, welche Statt hat, wenn die ordentliche Strafe entweder gar nicht verdienet ist, oder doch ein mitigans oder exasperans dieselbe verändert, und die alsdenn den Ausschlag giebt, wenn die Frage ist, ob der peinliche oder der bürgerliche privilegirte Richter zu der Sache befugt sey?

Wenn nun von der Strafe in thesi, und von der Competenz zwischen dem peinlichen und bürgerlichen gemeinen Richter, die Rede ist; so hält man alle peinliche Sachen im Zweifel für grössere, oder Obergerichtsfälle, welche a) eine Lebensstrafe; b) eine Leibesstrafe; c) die

ewi-

ewige Landesverweisung; d) ein immerwährendes, oder auf Jahre und Wochen zuerkantes Gefängniß; e) eine Geldstrafe, welche die Summe von 10 Rthlr. überschreitet, nach sich ziehen; alle übrige peinliche Sachen aber für kleinere, oder Untergerichtsfälle. Ich wiederhole indessen die obige Anmerkung, daß es in Bestimmung dieses Unterschiedes doch zuletzt alles auf die particuläre Gesetze ankomme, und daß sich diese Regeln schwerlich irgendwo so anwenden lassen, daß sie nicht wenigstens durch Gewohnheiten eine Abänderung erlitten.

§. 23.

Diejenige peinliche Gerichtsbarkeit, welche sich auf grössere peinliche Sachen erstreckt, heißt iurisdictio criminalis superior, alta, auch iurisdictio criminalis im strengern Verstande. Diejenige peinliche Gerichtsbarkeit aber, welche nur auf geringere peinliche Sachen geht, heißt iurisdictio criminalis inferior s. bassa, und von der letzteren ist wohl zu merken, daß sie zwar nicht selbst eine bürgerliche Gerichtsbarkeit ist, noch heissen kan, aber doch der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in der Regel anklebt. Von der Eintheilung der peinlichen Gerichtsbarkeit in die höhere und niedere muß man eben daher die Eintheilung der teutschen Gerichtsbarkeit überhaupt in die Obergerichtsbarkeit oder die Obergerichte, und die Niedergerichtsbarkeit oder die Niedergerichte, auch Untergerichte, unterscheiden; denn die iurisdictio criminalis alta, sie mag allein, oder in Verbindung mit der bürgerlichen, seyn, giebt die Obergerichte; die bürgerliche Gerichtsbarkeit aber in Verbindung mit der iurisdictione criminali bassa giebt die Niedergerichte. Die iurisdictio criminalis superior s. alta gehet, wie aus dem vorigen erhellet, auf alle Verbrechen, welche in thesi grössere peinliche Sachen sind, und die iurisdictio ciuilis auf bürgerliche und geringere peinliche Sachen, auf die letztere jedoch nur in sofern als sie zugleich eine peinliche Gerichtsbar-

barkeit ist. Wenn nun durch die particulär-Gesetze die bürgerliche Gerichtsbarkeit dergestalt privilegiret ist, daß sie einen weitern Umfang, als die geringern peinlichen Sachen, hat, z. B. zu allen peinlichen Sachen so lange befugt ist, bis in hypothesi eine Lebens- oder Leibesstrafe erkant werden muß; so nennt man diese bürgerliche Gerichtsbarkeit iurisdictionem ciuilem liberam; diejenige peinliche Gerichtsbarkeit aber, an welche die Sache von solchen bürgerlichen privilegirten Gerichten gelanget, in sofern sie auf die leztern diese Beziehung hat, iurisdictionem criminalem propriam; und die bürgerliche Gerichtsbarkeit überhaupt, in Entgegenstellung mit der iurisdictione ciuili libera, iurisdictionem ciuilem vulgarem; so wie die iurisdictionem criminalem superiorem überhaupt, in Entgegenstellung mit der iurisdictione criminali propria, iurisdictionem criminalem vulgarem.

§. 24.

2) Man theilet auch die peinliche Gerichtsbarkeit, so wie die bürgerliche, in die uneingeschränkte (omnimodam) und eingeschränkte (limitatam iurisdictionem crim.) ein. Eine Eintheilung der peinlichen Gerichtsbarkeit, die schon im vorhergehenden gelegentlich entwickelt worden, die ich aber erst jezt theils mehr berichtigen, theils mit einigen Zusäzen versehen will.

Die peinliche Gerichtsbarkeit ist entweder durch nichts anders eingeschränkt, als durch den District, welcher das ganze Territorium, ein Amt, eine Stadt, oder ein Dorf seyn kan, oder sie ist durch etwas anderes, als durch den blossen District, eingeschränkt. Im ersten Falle heißt sie die uneingeschränkte peinliche Gerichtsbarkeit, oder die universal- allgemeine Cent (iurisdictio criminalis omnimoda, absolute omnimoda, omnimode libera). Im andern Falle aber heißt sie, in Rücksicht auf die ihr gesezten Grenzen, die eingeschränkte peinliche Gerichtsbarkeit (iurisdictio criminalis limitata);

in

in Beziehung auf dasjenige aber, worauf sie nicht eingeschränkt ist, heißt sie gleichfalls die uneingeschränkte oder freye peinliche Gerichtsbarkeit. Wenn nun die peinliche Gerichtsbarkeit eingeschränkt ist, und in sofern sie eingeschränkt ist, so ist sie entweder so eingeschränkt, daß sie nicht zugleich in andrer Beziehung iurisdictio omnimoda ist, oder sie ist so nicht eingeschränkt. Im andern Falle heißt sie die durchaus eingeschränkte peinliche Gerichtsbarkeit (iurisdictio criminalis absolute limitata). Im andern Falle aber ist sie entweder blos in Ansehung der Personen, oder blos in Ansehung der Verbrechen, auf welche sie sich erstreckt, oder blos in Ansehung der einzelnen Handlungen des Richters beym peinlichen Processe, oder blos in Ansehung eines Theils des Districts, (in dem Verstande, wie schon in diesem §phen davon gesprochen worden,) oder in Ansehung der Verbrechen und der Personen zugleich, oder in Ansehung der Verbrechen und des Theils des Districts zugleich, oder in Ansehung der Personen und des Theils des Districts zugleich, eingeschränkt.

§. 25.

Es folgen einige kurze Anmerkungen von der eingeschränkten und uneingeschränkten peinlichen Gerichtsbarkeit:

1) Die ganz freye peinliche Gerichtsbarkeit, welche durch nichts anders als durch den District eingeschränkt ist, ist in Teutschland äuserst selten.

2) Die in Ansehung der Verbrechen uneingeschränkte peinliche Gerichtsbarkeit wird entweder aus denen Landesgesetzen, und andern particulären Gesetzen im weitläuftigsten Verstande, beurtheilet, durch welche die Missethaten, welche ein Gegenstand der peinlichen Gerichtsbarkeit seyn sollen, bestimt werden; oder nicht. Im letzten Falle hält man schon diejenige peinliche Gerichtsbarkeit in Ansehung der Verbrechen für unlimitirt, welche sich auf alle solche Verbrechen erstreckt, die eine

Lebens- oder Leibesstrafe, oder eine derselben ähnliche Strafe, nach sich ziehen. Verbrechen hingegen, welche eine geringere Strafe nach sich ziehen, zählet man mehr zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit, und hält daher die peinliche Gerichtsbarkeit auch denn schon für uneingeschränkt, wenn sie die letztere Art der Verbrechen nicht unter sich begreift.

3) Unter denen Arten der auf die Verbrechen eingeschränkten peinlichen Gerichtsbarkeit sind zu merken:

a) Die auf die vier Hauptwände, Hauptwrogen, oder hohen Wände, den Mord, Brand, Diebstahl und die Nothzucht, eingeschränkte peinliche Gerichtsbarkeit, die hohe Fraißlichkeit, Fraißliche Obrigkeit rc. Sie ist besonders da, wo die peinliche Gerichtsbarkeit im fremden Gebiete ausgeübt wird, die gewöhnlichste Gattung derselben, und gewissermassen kan man daher den Ausdruck: Cent, Fraiß-Cent, hohe Fraißlichkeit rc. oder, welches gleichviel ist, die auf die vier Hauptwände gehende peinliche Gerichtsbarkeit, mit dem Ausdruck: die peinliche Gerichtsbarkeit im fremden Gebiete, für gleichbedeutend halten.

b) Die auf mehr Verbrechen, als die vier hohen Wände gehende, und dennoch in Ansehung einiger Verbrechen eingeschränkte, peinliche Gerichtsbarkeit; zu welcher Classe in der Regel alle peinliche Patrimonial-Gerichtsbarkeit, und die peinliche Gerichtsbarkeit, welche in einem fremden Territorio ausgeübt wird, in dem Falle, gehöret, da diese letztere auf mehr Verbrechen, als die vier hohen Wände, gehen solte.

c) Die auf weniger Verbrechen, als die vier hohen Wände, gehende und also eingeschränkte peinliche Gerichtsbarkeit, wohin α) die Gerichtsbarkeit eines Landesherrn, in dessen Territorio einem andern Landesherrn das Recht zusteht, eine peinliche Gerichtsbarkeit verwalten zu lassen, gehöret; denn in solchem Falle ist wenigstens die Regel: daß sich die peinliche Gerichtsbarkeit,

die

die Namens des erstern verwaltet wird, nemlich in Rücksicht auf den districtum seruientem, nur auf die wider die Person des Landesherrn oder die Landeshoheit selbst begangne Verbrechen erstrecke. Nicht weniger muß man dahin rechnen: β) die Gerichtsbarkeit, welche nur auf eine gewisse Gattung der Verbrechen, z. B. die Forstverbrechen, gehet, und von besondern dazu bestellten Gerichten verwaltet wird; und γ) die auf die delicta propria gehende peinliche Gerichtsbarkeit, in soweit sie sich nicht zugleich auf die delicta communia der in Ansehung des Gerichtsstandes befreyeten Personen erstreckt.

4) Von der in Absicht auf die Personen eingeschränkten peinlichen Gerichtsbarkeit kan man sehr füglich zwey Arten angeben: a) die in Ansehung der Personen, auf welche sie sich erstreckt, und b) die in Ansehung der Personen, welchen sie zusteht, eingeschränkte peinliche Gerichtsbarkeit. Zur letzten Art gehöret vorzüglich die gemeinschaftliche criminal-Jurisdiction, oder die gemeine, gemeinschaftliche, mitherrschaftliche Cent, welche aus einem Condominio vel quasi entstehet, mithin einem jeden der Gerichtsherrn ganz, aber keinem allein zusteht, und bey welcher überhaupt alles das Rechtens ist, was sonst die Rechte wegen eines andern Miteigenthums verordnen a). Man merke noch: a) die von andern formirte Eintheilung der peinlichen Gerichtsbarkeit überhaupt in die, welche einem allein, und die, welche mehreren zusteht, sagt eben das, was hier durch die Einschränkung der peinlichen Gerichtsbarkeit in Ansehung der Personen, welchen sie zusteht, besonders durch das Miteigenthum derselben, gesagt werden soll, und, wie mich dünkt, so kan man auf diese Art jener Eintheilung leicht entbehren. b) Von dem Miteigenthume der peinlichen Gerichtsbarkeit muß man die seruitutem iurisdictionis criminalis unterscheiden. Sie ist ein solches dingliches Recht, kraft dessen jemand die peinliche Gerichtsbarkeit in eines andern

Eigenthume auszuüben befugt ist, und findet sich besonders bey peinlichen Patrimonial-Gerichten; sie kan servitus realis oder personalis seyn, und es gilt davon alles, was sonst nach Römischen Rechten von denen Servituten gilt b).

a) Man sehe die wohlgerathene Entwickelung dieser Materie in des Hrn. Prof. Meisters A. A. d. Peinl. Proc. 1ster Abschn. 12tes Hauptst. § 14 15.

b) Siehe des Hrn. v. Pufendorf Tract. de iurisdictione germanica, P. I. c. 4. §. 113.

§. 26.

5) Die peinliche Gerichtsbarkeit ist auch in Ansehung der einzelnen Gerichtshandlungen auf verschiedene Art eingeschränkt. Die bekantesten Einschränkungen dieser Art sind folgende: a) Sie gehet oft nur auf die Untersuchung und Entscheidung der Sache, nicht aber auf die Execution; b) und eben so blos auf dasjenige, was zur Execution gehöret, nicht aber auf die Untersuchung und Entscheidung. c) Oft gehet die peinliche Gerichtsbarkeit auch nur auf einen gewissen Theil der peinlichen Untersuchung, z. B. blos auf die General-Inquisition, oder gar nur auf einzelne Gerichtshandlungen, z. B. auf die Citation und den Angriff des Missethäters, die Nacheile, die Aufhebung und Section des Entleibten rc., besonders aber gehöret es d) mit zu dieser Art der Einschränkung der peinlichen Gerichtsbarkeit, daß die wenigsten peinlichen Gerichte die Sentenzen selbst abzufassen befugt sind. Eine Sache, die in der durch die Halsgerichtsordnung Kaiser Carls V. befohlnen Frage der Oberhöfe, der hohen Schulen, und andrer Rechtsverständigen gegründet a), und mit Recht bis jetzt durch die Landesgesetze und Gewohnheiten beybehalten ist. Wenn es aber auf die genauere Beantwortung der wichtigen Frage: Ob und in wiefern die peinlichen Gerichte zu Verschickung der Acten an ein auswärtiges Juristen-Collegium oder an die obern Landes-Dicasteria, zu einem recht-

lichen

lichen Erkentnisse, verbunden sind, ankomt; so will ich zu diesem Ende die von mehrern Rechtslehrern, besonders aber von dem Hrn. Prof. Meister in dem mehrgerühmten Werke, an die Hand gegebene Entscheidungsgründe, mit geringer Abänderung, hersetzen:

Vor allen Dingen komt es darauf an, ob die Landesgesetze und Gewohnheiten die aufgeworfene Frage so oder anders entscheiden; denn, kan man aus ihnen diese Entscheidung hernehmen, so bedarf man der allgemeinen Regeln nicht. Wenn aber diese schweigen, so schlagen folgende Grundsätze ein:

a) Alle richterliche Erkentnisse, welche keine Rechtssprüche sind, wie nicht minder die Erkentnisse in leichten und zur civil-Gerichtsbarkeit referirten Verbrechen, können von einem jeden peinlichen Gerichte selbst abgefaßt werden, und es bedarf deshalb keiner Versendung der Acten.

b) Was aber die Rechtssprüche in peinlichen Fällen betrift, so muß man in Ansehung derselben die Untergerichte und die obere Landes-Dicasteria unterscheiden.

c) Die Untergerichte sind entweder mit Rechtsgelehrten hinlänglich besetzet, oder nicht. Im letzten Falle kan sich kein Untergericht das Recht anmassen, in peinlichen Fällen selbst zu sprechen; sondern es muß, ohne Unterschied, ob entscheidend erkant oder blos interloquiret werden muß, die Acten, an das obere Landes-Dicasterium, im Falle es eine persönliche Gerichtsbarkeit verwaltet, an auswärtige Rechtsgelehrte aber, im Falle es eine patrimonial-Gerichtsbarkeit ausübt, zum rechtlichen Spruche versenden. Im ersten Falle aber, wie auch

d) alsdenn, wenn von denen obern Gerichtshöfen des Landes die Rede ist, muß man dem Gerichte die Befugniß einräumen, in allen peinlichen Sachen selbst das Urtheil abzufassen, und nur die Unmöglichkeit unter de-

nen Mitgliedern des obern Landesgerichts entweder die Mehrheit der Stimmen zu erhalten, oder einstimmig zu erkennen, kan die Verschickung der Acten nothwendig machen b).

e) Dem Inquisiten steht es frey, um die Einholung eines auswärtigen Urthels anzusuchen, es sey denn, daß dieses Gesuch in der Absicht, die Sache wider die Gebühr zu verzögern, geschehe, oder aus andern leicht zu errathenden unlautern Absichten herrühre c).

f) Das peinliche Gericht, welches selbst sprechen will, muß, der Halsgerichtsordnung gemäß, wenigstens 7 Beysitzer haben, wenn eine Todesstrafe; und wenigstens 4 Beysitzer, wenn eine andere peinliche Strafe gültig erkant werden soll d). Die Praxis hält indessen gemeiniglich eine geringere Anzahl derselben für hinreichend.

a) H. G. O. art. 81. 219.

b) H. G. O. art. 219. in den Worten: Und wo sie zweyffelig seyn, sollen sie weither Radts pflegen, bey den Rechtverständigen.

c) H. G. O. art. 219. in den Worten: Doch so ferr der selbig Richter nit vermercket, daß die Rathsuchung geverlicher weiß zu Verzug der Sachen, auch mer Unkosten beschehe, welches die obgedachten Freundtschaft und Beystender auch mit dem Eyde erhalten sollen.

d) H. G. O. art. 84. 196.

§. 27.

6) Endlich giebt es auch gewisse Gattungen der eingeschränkten peinlichen Gerichtsbarkeit, welche von dem Orte, auf welche dieselbe eingeschränkt ist, oder welcher von ihr ausgenommen ist, ihren Ursprung haben. Am bekantesten ist

a) die aus dem Geleitsrechte entspringende peinliche Gerichtsbarkeit, als welche sich nur auf Verbrechen, die auf der Geleitsstrasse zur Geleitszeit begangen werden, erstreckt.

b) Die

b) Die peinliche Zaun- und Pfahlgerichtsbarkeit, als deren Grenzmerkmale mehrentheils Zäune und Pfähle sind. Es kan aber auch die äusserste Mauer des Hauses nebst dem, was noch mit zum Umfange des Hauses gehöret, die Grenze seyn. Sie erstreckt sich auf alle Verbrechen, die in dem Jurisdictionsbezirke der Zaungerichte begangen werden, und also auf die Zubehörungen des Guths nicht anders, als wenn dieselbe noch binnen diesen Jurisdictionsgrenzen gelegen sind. Indessen begründet die Zaungerichtsbarkeit blos ein forum delicti, und zwar allein für die Verbrechen, welche binnen den Grenzen der Zaun- und Pfahlgerichte begangen worden; das forum domicilii und deprehensionis aber komt hier zu keiner Anwendung. Ferner erstreckt sich die peinliche Zaungerichtsbarkeit nicht auf die Verbrechen, welche auf denen, durch den Bezirk der Zaungerichte gehenden, öffentlichen Land- und Heerstrassen begangen worden; und endlich muß man von denen binnen- Zaun- und Pfahlgerichten die Pfahl- und Zaungerichte, welche sich in dem Lüneburgischen befinden, in gewisser Absicht unterscheiden, in anderm Betracht aber als eine besondere Art der Zaun- und Pfahlgerichte ansehen; diese Pfahl- und Zaungerichte verwalten eigentlich eine bürgerliche (§. 23.), und zwar auf besondere Art eingeschränkte Gerichtsbarkeit.

Anmerkung: Man kan hier die oben (1stes Hauptst. §. 15.) angeführte Abhandlung des Stryck und Hrn. v. Pufendorf, wie auch das Meisterische Werk p. 606. bis 616. nachsehen.

§. 28.

3) Die lezte Eintheilung der peinlichen Gerichtsbarkeit, welche hieher gehöret, ist diejenige, da man die persönliche peinliche Gerichtsbarkeit der dinglichen entgegensezt.

Alle Gerichtsbarkeit, also auch die peinliche, steht dem, welcher sie ausübt, entweder verwaltungsweise (iure administratorio) zu, oder nicht (iure proprio). Im ersten Falle ist sie die persönliche Gerichtsbarkeit; im andern Falle aber die dingliche, und von dieser leztern giebt es wiederum zwey Hauptarten, nemlich die peinliche patrimonial-Gerichtsbarkeit, wenn der, dem sie iure proprio zusteht, eine einzelne Person ist; und die eigentlich so genante dingliche criminal-Gerichtsbarkeit, wenn das Subject, welchem dieselbe zusteht, eine Gemeinheit (vniuersitas personarum) ist.

Es ist nichts mehr übrig, als daß eine kurze Anleitung zu der speciellen Lehre von der dinglichen criminal-Jurisdiction gegeben, und hiermit die Abhandlung von der peinlichen Gerichtsbarkeit beschlossen werde. Die specielle Theorie von der dinglichen criminal-Jurisdiction komt, meines Bedünkens, auf folgende Hauptstücke an: I) Auf die Beschaffenheit des Rechts überhaupt, welches dem Besitzer der dinglichen criminal-Jurisdiction über dieselbe zustehen kan, und II) auf die Wirkungen der dinglichen, besonders der patrimonial-peinlichen Gerichtsbarkeit, und zwar A) auf die wahren Wirkungen derselben a) in Ansehung der Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit überhaupt und der Anwendung der dazu dienenden Mittel. b) In Ansehung der Centpflicht. B) Auf die Wirkungen derselben, welche man aus einem Irrthume für solche hält; wohin ich folgendes rechne: a) das der dinglichen criminal-Jurisdiction anklebende, oder aus derselben entspringende, Recht zu verschiedenen iuribus fisci. b) Die Verbindlichkeit, Findlinge zu ernähren. c) Einige andere vorgegebene Wirkungen der dinglichen criminal-Jurisdiction.

Anmerkung: Man erwarte hier keine ausführliche Erörterung aller dieser angegebenen wichtigen Materien; ich würde mich dadurch zu weit von meinem jetzi-

jetzigen Endzwecke entfernen, und hinreichend wird es seyn, wenn ich nur folgende vier Hyhen zu Entwickelung derselben bestimme. Will man aber eine ausführlichere Abhandlung aller der angegebenen Materien haben; so wird man, vor vielen andern Schriften, sich aus des so oft erwähnten Hrn. Prof. Meisters A. A. d. Peinl. Proc. und zwar aus dem größten Theile des 11ten Hauptstücks, des 1sten Abschnitts, hinlänglich belehren können.

§. 29.

I) Die dingliche criminal-Jurisdiction ist, wie schon gesagt worden, diejenige peinliche Gerichtsbarkeit, welche einem einzelnen Menschen oder einer Gemeinheit eigenmächtig (iure proprio) zusteht. Mit diesem Begriffe besteht es nun gar wohl, wenn gesagt wird, daß erstlich der titulus iuris acquisitiuus bey der peinlichen dinglichen Gerichtsbarkeit sehr verschieden seyn könne, und daß zweitens das Recht des Besitzers der dinglichen criminal-Jurisdiction selbst von verschiedener Art seyn könne.

Der titulus iuris acquisitiuus kan bey der dinglichen criminal-Jurisdiction z. B. eine Beleyhung oder andere landesherrliche Conceßion, eine Erbschaft, eine Präscription, eine Servitut, eine Verpfändung, eine Verpachtung, ein Kauf, oder irgend ein anderer zu dem Erwerbe der Rechte unter den Lebendigen und von Todeswegen geschickter Titel seyn.

Das Recht des Besitzers der dinglichen criminal-Jurisdiction selbst aber kan sowol ein dingliches als persönliches Recht (ius obiectiue reale et obiectiue personale), sowol ein wiederrufliches als ein unwiederrufliches Recht, sowol ein Eigenthumsrecht als ein andres dingliches Recht, und in jenem Falle entweder ein vollkomnes oder unvollkomnes Eigenthumsrecht, und hier ein lehnbares Recht, oder nicht, seyn. Endlich bringt auch al-

lerdings diese Verschiedenheit der Besitzer der dinglichen criminal-Gerichtsbarkeit, da sie entweder moralische Personen, Landstädte, Universitäten &c. sind, oder nicht, verschiedene Befugnisse in Ansehung der Gerichtsbarkeit selbst hervor.

Anmerkung: Von der verpachteten peinlichen Gerichtsbarkeit insbesondre kan man den Heineccius in disp. de locatione conductione iurisd. nachsehen.

§. 30.

II) Die Wirkungen der dinglichen besonders der patrimonial-peinlichen Gerichtsbarkeit sind

A) solche, welche man wirklich denen Rechten nach dafür zu halten hat, und betreffen

a) die Ausübung oder Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit überhaupt, und die Anwendung der dazu dienenden Mittel.

Der peinliche Gerichtsherr ist also zu allen und jeden, zu Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit überhaupt gehörigen, gerichtlichen Handlungen, welche sowol zum Anfange als Fortgange und Ende des peinlichen Processes gehören, befugt; und das Recht, welches auch die Civilgerichte in peinlichen Fällen haben, setzt der dinglichen criminal-Jurisdiction so wenig Grenzen, daß vielmehr die Civilgerichte z. B. verbunden sind, den von ihnen ergriffenen Missethäter an die peinliche Gerichte auszuliefern, und daß auch die letztere ohne Begrüssung der Civilgerichte berechtiget sind, den Verbrecher vorzuladen und zur Haft bringen zu lassen. Ausserdem ist auch der peinliche Gerichtsherr zu allen dem berechtigt, was sich zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit als ein Mittel verhält, z. B. zur Bestellung eines vollständigen peinlichen Gerichts, zu Anlegung der Gefängnisse und Marterkammern, zur Beytreibung des Henkergeldes und andrer zu Bestreitung der peinlichen Unkosten eingeführter

Ge-

Gerichtsgelder, besonders auch zu Aufrichtung der Faimstäote und Executionszeichen.

b) Die Centpflicht. Es ist nemlich in denen mehresten Ländern durch eine Gewohnheit eingeführt, daß einigen Landsäßigen Unterthanen von ihren Untergebenen ein solches eydliches Versprechen des Gehorsams geschehe, welches der Huldigung ähnlich ist. Vorzüglich findet sich dieses Herkommen bey denen Landstädten, und denen Gerichtsherrschaften, als welchen letztern das obige Versprechen unter dem Namen der Erbpflicht geleistet wird. Besonders aber erstreckt sich diese Befugniß eines neuen Gerichtsherrn, von seinen Untergebenen das eydliche Versprechen des Gehorsams fodern zu können, auch auf die dingliche Criminalgerichte, und in Beziehung auf diese heißt jenes Versprechen an den Orten, wo der Blutbann den Namen der Cent führet, die Centpflicht, und gehet gemeiniglich dahin: daß man der Cent Schaden warnen und Frommen werben, der Cent folgen und sie beschützen, den Geboten und Verboten der Centherren Folge leisten, die Verbrechen an der Cent-Rüge anzeigen, und vor den Centgerichten stehen und sich strafen lassen wolle. a)

a) Man kan hier ausser dem Link de iurisdictione centenae, auch den Lüder Mencken in diss. de iureiurando ciuium Vol. diss. 6. p. 159. sq. nachsehen.

§. 31.

B) Die Wirkungen der dinglichen Criminaljurisdiction, welche man ohne hinlänglichen Grund dafür hält, sind:

a) Das, der dinglichen Criminaljurisdiction anklebende oder daraus entstehende, Recht zu verschiednen iuribus fisci; ein Recht, welches sehr vielen Rechtslehrern zu wichtigen Streitfragen Anlaß gegeben, von einigen bejahet, von andern aber verneinet wird, ohne daß man über die Bedeutung der Streitfrage selbst recht einig ist. Mich dünkt, es komt dabey eines theils auf die

Absonderung des Römischen Imperii meri von der teutschen peinlichen Gerichtsbarkeit, andern theils aber darauf an, daß man richtige Begriffe von denen iuribus fisci zum Grunde legt. Stellet man sich nun (wie man offenbar thun muß) unter iuribus fisci (territorialibus) alle diejenige Befugnisse vor, welche dem Landesherrn über die einzelnen Sachen und Personen, die sich in seinem Territorio befinden, zustehen, es mögen nun diese Befugnisse auf die Bereicherung des fisci gehen oder nicht, und giebt man hiermit das wahre characteristische aller iurium fisci an, wodurch sie sich von allen übrigen Landesherrlichen Regalien, und von denen sogenannten priuilegiis fisci, unterscheiden; so ist zuförderst aus diesem Begriffe augenblicklich klar, daß weder alle iura fisci, noch einige derselben, der peinlichen dinglichen Gerichtsbarkeit ankleben, und eben so wenig eine Frucht derselben seyn können; hiernächst ist aber auch keinesweges dergleichen Vorzugsrecht der dinglichen Criminaljurisdiction aus denen positiven allgemeinen Gesetzen in Teutschland, oder aus einem allgemeinen Herkommen zu erweisen; denn an den erstern fehlet es ganz, und das letztere kan nie erwiesen werden. Alle iura fisci also, welche dieser oder jener dinglichen Criminaljurisdiction ankleben, müssen sich nothwendig auf die Landesgesetze und andere particuläre Ursachen gründen, und diese sind größtentheils eben dieselben, welche dem Erwerbe der dinglichen Criminaljurisdiction selbst zum Grunde liegen a).

Insbesondere klebt der dinglichen Criminaljurisdiction das Abzugsrecht, (die Nachsteuer, der Nachschoß) b) und das Recht, vacante Güter zu occupiren, nicht an c) und ist auch keine Frucht derselben. Was aber das ius retorsionis oder die retorsionem iurium betrift, welche man gemeiniglich auch in diese Classe zu setzen pflegt; so ist zwar allerdings die Behauptung, daß auch das ius retorsionis keine Frucht und Folge des Blutbanns und der dinglichen Criminaljurisdiction sey, vollkommen

kommen richtig; indessen würde doch der Grundsatz: daß die retorsio iurium, welche sich auf das Gleichgewicht und die Gleichheit der Völker gründet, von dem natürlichen Völkerrechte angenommen, und von dem besondern Völkerrechte der einzelnen teutschen Staaten unter sich nicht aufgehoben wird, ipso iure die Befugniß und die Verbindlichkeit aller Gerichte, mithin auch der dinglichen Criminalgerichte, in sich schliesse, Unterthanen eines fremden Staats nach eben denen Gesetzen zu richten, und mit ihnen nach eben denen Maßregeln zu verfahren, nach welchen in gleichen Fällen die Unterthanen des Staats, von dessen Seite jetzt die Retorsion ausgeübt wird, gerichtet werden, und nach welchen mit denselben von Seiten des erstern Staats verfahren wird, mich dahin vermögen können, daß ich in denen gehörigen Fällen der dinglichen Criminaljurisdiction das ius retorsionis, aber keineswegs als ein aus der dinglichen Criminaljurisdiction selbst entspringendes oder ihr anklebendes Vorzugsrecht, einräumete d). Jedoch versteht es sich, daß die besondern Verträge, welche dieserhalb unter denen teutschen Staaten errichtet worden, vor allen Dingen zu Rathe gezogen werden müssen.

a) Griebner de iuribus princip. regal. quae vulgo sed perperam ad iurisdictionem referuntur. in Opuscul. T. I. §. 4. etc.
Stryk vsu moderno. l. 49. tit. 14. §. 3.

b) H. Cocceius de iure detractus. Heidelb. 1667.
C. G. Knorre suo resp. L. L. Claepio diss. de iure gabellarum etc. Hal. 1747. welche letztere Disputation besonders von der Anhalt-Cöthen. Observanz Erläuterung giebt.

c) l. 1. C. de bonis vacant. Stryk. loco allegato.

d) Siehe jedoch Bauer meditat. de vero fundamento, quo inter ciues nititur retorsio. Lips. 1740.

§. 32.

Ganz anders verhält es sich mit denen Geldstrafen und übrigen Strafgefällen, als welche Früchte der Ge-

richtsbarkeit sind, und demjenigen, welcher die dingliche Criminaljurisdiction besitzet, in allen Fällen, wo dergleichen Bestrafung für dieselbe gehöret, eigenthümlich zukommen a).

b) Man zählet zu denen Wirkungen der peinlichen dinglichen Gerichtsbarkeit auch die Verbindlichkeit, Findlinge zu ernähren; allein es fehlet völlig an einem hinlänglichen Grunde, woraus man diese Verbindlichkeit darthun will, und sie findet daher in Ermanglung der Landesgesetze nicht Statt. Gegründeter ist die Verbindlichkeit der dinglichen Criminalgerichte, alle Unkosten, welche die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit erfodert, zu tragen, als den Kostenaufwand, welcher auf die Untersuchung und Execution, die Erbauung und Ausbesserung der Feimstädte, und Errichtung der Jurisdictionszeichen gehet.

c) Es giebt noch einige andere Wirkungen der dinglichen Criminaljurisdiction, welche aber nur irrig dafür gehalten werden, z. B. die hohe Jagd, die Schenk- und Kruggerechtigkeit, das Schutzrecht über die Fremden, das Recht der Märkte, die Aufsicht über Elle, Maaß und Gewicht, u. a. m. Man darf aber nur sich des Begrifs der Criminaljurisdiction erinnern; so wird man die Nichtigkeit dieses Vorgebens leicht einsehen; Es ist zwar keinesweges zu läugnen, daß diese und mehrere landesherrliche Rechte ehedem für Stücke der hohen Cent gehalten und mit dieser nicht selten verliehen worden; heut zu tage aber erfodern dergleichen Rechte, wenn sich ein Besitzer der dinglichen Criminaljurisdiction darauf beruft, eine ausdrückliche Conceßion.

a) Nach dem lege S. C. de modo multarum sind die Geldstrafen fructus iurisdictionis; da nun einem peinlichen Gerichtsherrn die Jurisdiction selbst eigenthümlich zusteht; so muß ihm auch das gebühren, was eine Frucht und Folge derselben ist; Stryk vsu moderno, L. II. tit. 3. §. 1.

Drittes Hauptstück.

Von der teutschen Lehnsgerichtsbarkeit.

§. 1.

Diejenige teutsche Gerichtsbarkeit, (2ter Abschn. §. 1.) welche auf Lehnsachen, d. i. solche Justitzsachen gehet, deren jetzt zu bestimmender Punct die Rechte und Verbindlichkeiten betrift, welche aus dem schon errichteten Lehnsnexu entspringen, ist die teutsche Lehngerichtsbarkeit (iurisdictio germanica feudalis). Lehnsachen sind also alle Justitzsachen, deren jetzt zu bestimmender Punct aus der Beleihung und denen dabey errichteten Verträgen, aus denen gesetzlichen Eigenschaften und Wirkungen des directen und nutzbaren Lehnseigenthums, und aus der Natur der Lehnstreue, seine Erledigung erhalten muß; und es komt bey der Frage: ob etwas eine Lehnsache sey? nicht auf die Personen an, welche diese Frage angehet; sondern lediglich auf die Beschaffenheit des jetzt zu bestimmenden Puncts; mithin ist das keine Lehnsache, welche die Errichtung eines Lehns, die Vollziehung des Versprechens der Beleihung, die Rechte und Verbindlichkeiten des Lehnherrn und Vasallen gegen einander, welche anderswoher als aus dem errichteten Lehns-nexu ihre Entscheidung erwarten, oder die Rechte und Verbindlichkeiten des Vasallen und eines Dritten gegen einander, welche darauf beruhen: ob etwas lehnbar oder allodial sey? zum Gegenstande hat. Uebrigens können Lehnsachen, oder überhaupt Sachen, welche ein Lehen betreffen, sowol petitorische als possessorische Sachen seyn.

§. 2.

Man muß zwo Hauptgattungen der Lehnsgerichtsbarkeit von einander absondern: erstlich die Lehnsgerichtsbarkeit, welche insbesondre auf die Reichslehen, und zweytens die Lehnsgerichtsbarkeit, welche überhaupt auf

die

die Lehen gehet. Von beyden soll besonders gehandelt werden.

I) Die Lehnsgerichtsbarkeit, welche überhaupt auf die Lehen in Teutschland gehet, ist

1) nicht immer von der Art, daß sie zu denen Rechten des Lehnherrn über den Vasall, welchen der Lehnsgehorsam (obsequium feudale) entspricht, gerechnet werden kan; denn auch die Lehnsgerichtsbarkeit ist ein Ausfluß der oberstrichterlichen Gewalt des Staats, mithin gehört sie nur alsdenn zu den Rechten des Lehnherrn, wenn der Lehnherr ein Oberherr des Staats, oder ein solcher, ist, dem überhaupt eine dingliche Gerichtsbarkeit verliehen worden.

2) Sie geht sowol auf streitige als nicht streitige Justitzsachen, so wie alle teutsche Gerichtsbarkeit, nur mit dem Unterschiede, daß in dem Falle, da das dominium feudi directum nicht bey einem Gerichtsherrn oder Oberherrn des Staats ist, dasjenige Stück der Lehnsgerichtsbarkeit, welches auf nicht streitige Justitzsachen gehet, einem allgemeinen Herkommen gemäß, ein Theil des dominii directi ist, im entgegengesetzten Falle aber beyde Theile der Lehnsgerichtsbarkeit in einer Person vereinigt sind.

§. 3.

Man merke hievon noch folgende Sätze:

1) Man nennt dasjenige Stück der Lehnsjurisdiction, welches auf nicht streitige Justitzsachen gehet, oder die Bestätigung der rechtlichen Geschäfte durch das richterliche Ansehen zum Gegenstande hat, die willkührliche (voluntariam); dasjenige Stück derselben aber, welches auf streitige Justitzsachen gehet, die streitige Lehnsjurisdiction (contentiosam iurisdictionem feudalem). Die willkührliche Lehnsjurisdiction heisset auch die aussergerichtliche Gewalt des Lehnherrn (extraiudicialis domini potestas), obgleich der letztere Ausdruck eigentlich noch

mehr

mehr als die blossen Jurisdictions-Befugnisse in sich schließt. Es gehöret dahin das Recht, die lehnsherrliche Einwilligung in die Veräuserung des Lehns und Contrahirung der Lehnschulden zu geben, ein Lehnsindult zu ertheilen, die Lehndienste anzusagen, die Investitur zu thun ꝛc.

2) Obgleich alle Lehnsjurisdiction von der oberstrichterlichen Gewalt des Staats herrühret, und eigentlich niemals ein Stück des dominii directi seyn kan; so ist doch erstlich die sogenannte iurisdictio feudalis voluntaria und die aussergerichtliche Gewalt des Lehnherrn immer, und zweytens die iurisdictio feudalis contentiosa alsdenn, mit dem dominio directo verbunden, (ad annexa dominii directi pertinet,) wenn es mit demselben verbunden seyn kan; dis ist aber nicht anders möglich, als wenn dem domino directo zugleich die ordentliche Gerichtsbarkeit, entweder als eine dingliche Gerichtsbarkeit oder vermöge der oberstrichterlichen Gewalt des Staats selbst zusteht a); in solchem Falle aber ist es ein naturale dominii directi, daß dem Lehnherrn in streitigen Lehnssachen die Jurisdiction zustehe; diese Lehnsjurisdiction ist daher iurisdictio specialis, und findet so oft Statt, als zwischen dem Lehnherrn und dem Lehnmanne wegen der Rechte und Verbindlichkeiten Streit entsteht, die aus dem schon vorhandenen Lehns-nexu entspringen; aus gleichem Grunde fällt aber auch die Lehnsjurisdiction bey einem Lehnherrn weg, der sonst mit keiner Gerichtsbarkeit versehen ist. Hingegen gehöret die sogenante iurisdictio feudalis voluntaria in allen Fällen zu denen naturalibus dominii directi, und hat mit diesem selbst einerley Grenzen.

a) I. F. 18. II. F. 15. 16. 34. pr. 39. 46. 55. et vlt.

§. 4.

3) Der Grund der Lehnsgerichtsbarkeit ist, wie ich schon bemerkt, lediglich die oberstrichterliche Gewalt des Staats, in so fern sie eine Quelle der persönlichen und

und dinglichen Gerichtsbarkeit ist, und man kan keinesweges den Lehns-nexum, den Lehnscontract, das directe Lehnseigenthum, oder die herrschaftliche Gewalt, für den Grund derselben halten. Die Verbindlichkeit des Lehnmannes, die Lehnsjurisdiction in Lehnssachen anzuerkennen, ist gleichfalls nicht aus dem Lehnscontracte; sondern aus denen Gesetzen.

4) Demohneradchtet aber ist doch dafür zu halten, daß ein Vasall bey der Errichtung des Lehens stillschweigend in diese gesetzliche Folge derselben gewilliget, und gleichsam stillschweigend sich der Jurisdiction des Lehnherrn unterworfen habe. Diese Lehnsjurisdiction erstreckt sich daher nicht nur auf feuda priuata, wenn nemlich nur der Privatlehnherr ein solcher ist, der überhaupt mit der Jurisdiction versehen ist; sondern auch auf feuda provincialia, sowol diejenigen, welche feuda in curte, als diejenigen, welche feuda extra curtem sind a); aber nicht auf die Justitzsachen, welche keine Lehnsachen sind. Die vollkomne Landsäßigkeit hat indessen in den Ländern, wo sie eingeführt ist, die Wirkung, daß der Landsäßige auch alsdenn, wenn das Guth ein Lehen ist, nicht allein der Lehnsjurisdiction des Landesherrn, sondern auch dessen allodial-Gerichtsbarkeit in blos persönlichen Sachen unterworfen wird b), da nach gemeinen Rechten die Gerichtsbarkeit, welche durch landsäßige Lehen begründet wird, blos in wirklichen Lehnsachen Statt findet.

a) G. L. Boehmer in obseruationibus iuris feudalis; obseru: de iudice feudorum extra curtem.

b) I. A. Berger de nexu iurisiurandi, quo fidelitas et subiectio continetur. in diss. iur. select. p. 1309. sq. diss. 42.

§. 5.

5) Ein feudum extra curtem ist ein Lehen in einem fremden Territorio; es kan sich daher ein solcher Vasall der Lehnsjurisdiction des Lehnherren nicht eher unterwerfen, als bis sein Landesherr ausdrücklich oder stillschweigend darin gewilliget. Die Lehnsjurisdiction,

welche

welche über ein solches Lehen ausgeübt wird, kan aber auch der Landeshoheit, welchem dasselbe unterworfen ist, keinen Eintrag thun, und ist allemal, denen landesherrlichen Rechten unbeschadet, zu verstehen; ja es ist sogar die Lehnsjurisdiction selbst der Landeshoheit subordiniret, wenn nicht aus dem Herkommen, oder Verträgen dargethan werden kan, daß sie von der Landeshoheit ausgenommen sey; ob und in wiefern aber die Rechte der Landeshoheit sich hier auf das Recht, Appellationen und Provocationen anzunehmen, erstrecken, wird aus der Folge erhellen.

6) Die Ausübung der Lehnsgerichtsbarkeit ist nach Longobardischem und teutschen Lehnrechte allein bey denen paribus curiae, oder der Versamlung einiger dazu erwählter Vasallen eines und eben desselben Lehnherrn, in welcher dieser entweder selbst oder der iudex curiae den Vorsitz hat a). Die Lehnsjurisdiction dieser curiae parium erstreckt sich auf die willkührliche Gerichtsbarkeit sowol als auf die streitige; nur mit einiger Einschränkung; auf die erstere nemlich nur in Ansehung der dazu gehörigen feyerlichen Handlungen, besonders der Investitur, sowol der inuestiturae propriae, welche durch eine wahre Tradition geschiehet, als der abusiuae, welche ohne eine wahre Tradition z. B. durch eine blosse actuelle Conceßion geschiehet b); auf die streitige Lehnsjurisdiction aber mit dem Unterschiede: ob der Streit zwischen denen Vasallen unter sich oder zwischen dem Lehnherrn und Lehnmann entstehet. Im ersten Falle und wenn der Streit zwischen denen Vasallen unter sich den Lehnherrn nicht zugleich intereßiret, gehöret die Cognition für diesen letztern in der Versamlung der curiae parium. Im zweyten Falle aber steht die Cognition der curiae parium zu, welche gleichwol von dem Lehnherrn versamlet, und unter dem Vorsitz des iudicis curiae vicarii gehalten wird c).

a) Ius Feud. Alemann. c. 120.
b) II. F. 2. et 32.
c) I. F. 10. et 21. II. F. 16. 34. 55. §. 2. Siehe auch den Mascov de paribus curiae.

§. 6.

Heut zu tage findet das iudicium parium curiae nicht anders Statt, als wenn dasselbe durch das Herkommen in einem Lande aus denen ältern Zeiten beybehalten worden, und in soweit es beybehalten worden; schränkt indessen diese Observanz die Jurisdiction der curiae parium nicht etwa auf den Streit zwischen dem Lehnherrn und den Vasallen ein; so kan sich selbige noch heut zu tage sowol auf die Streitigkeiten der Vasallen unter sich, als auf die Streitigkeiten des Lehnherrn und seiner Vasallen, erstrecken. Ausser einer solchen Observanz treten die ordentlichen Gerichte, welche nun für immer in Teutschland errichtet sind, auch in Lehnssachen an die Stelle der ehemaligen parium curiae, und von denenselben wird nun die Lehnsgerichtsbarkeit, obgleich nach verschiedenen Einrichtungen verwaltet. In einigen Provinzen sind besondere Lehnscanzleyen errichtet, und es ist denenselben entweder die streitige Lehnsjurisdiction samt der willkürlichen, oder die letztere allein, anvertrauet, und die erstere denen ordentlichen Gerichten überlassen worden a). Was besonders die feuda prouincialia, d. i. die Lehen, welche in öffentlichen Gütern des Staats constituiret werden, betrift; so stehet die streitige Lehnsjurisdiction über dieselbe entweder denen obern Gerichtshöfen des Landes oder denen niedern Justitzämtern zu; das erstere findet sich mehrentheils bey solchen Lehen, welche Rittergüter sind, das zweyte aber bey Erbzinslehen ꝛc., und die Lehnleute, welche wegen ihres Lehens denen obern Gerichtshöfen des Landes in der ersten Instanz unterworfen sind, heissen Schriftsäßige, diejenigen aber, welche wegen des Lehens denen niedern Justitzämtern unterworfen sind, heissen Amtssäßige; die Amtsjurisdiction in Lehnssachen erstreckt

erstreckt sich aber nicht auf die aussergerichtliche Gewalt des Lehnherrn; sondern diese bleibt lediglich dem Lehnherrn selbst vorbehalten b).

Wenn aber in einem Lande die curia parium noch im Gebrauche ist, so pflegt denen streitigen Partenen in allen Lehnssachen das Recht zuzustehen, auf dieselbe zu provociren. In solchem Falle nun berufet der Lehnherr die pares curiae zusammen, und zwar so, daß die eine Hälfte derselben von dem Kläger, und die andere Hälfte derselben von dem Beklagten erwählet worden, legt ihnen bey ihren Lehnspflichten die Verbindlichkeit zu Untersuchung und Entscheidung derselben auf, und bestellet den iudicem curiae c).

a) Man findet die ausführlichere Erörterung dieser Materie beym Ienichen de vsu hodierno parium curiae in iudiciis Germaniae feudalibus.

b) I. Schilter Comment. de Landsassiis, Amtsassiis, et Schriftsassiis; in praxi iur. rom. p. 445-478.

c) Ius feud. Alem. c. 18. 20.

§. 7.

b) Die Grenzen, die der Lehnsjurisdiction gesetzet sind, geben den Lehnsgerichtsstand (forum feudale), von welchem ich noch kürzlich handeln will.

Der Lehnsgerichtsstand ist also, objectivisch genommen, ein Gericht, welchem die Lehnsjurisdiction anvertrauet ist, und, subjectivisch für ein Recht genommen, theils die Befugniß eines Gerichts, vermöge deren eine in Frage stehende Lehnssache unter der Jurisdiction derselben begriffen ist, theils die diesem Rechte entsprechende Verbindlichkeit andrer. Man kan die Befugniß eines solchen Gerichts zu einer gewissen Lehnssache entweder in Rücksicht auf die Sache selbst, oder in Rücksicht auf die Ordnung betrachten, in welcher dasselbe der Competenz eines andern Gerichts subordinirt seyn könte, oder welches einerley ist, in Rücksicht auf die Lehnsgerichts-Instanz.

Was A) Die Competenz des Lehnsgerichtsstandes in Ansehung der Lehnssachen selbst betrift; so befindet sich dieselbe wegen aller Lehnsachen bey dem Lehnherrn und der curia parium, nach dem gegenwärtigen Gebrauche aber bey denen ordentlichen immerwährenden Gerichten, die an die Stelle der curiae parium getreten sind. In Ansehung der Afterlehen ist der Lehnsgerichtsstand gleichfalls bey dem Herrn derselben, wenn nur a) selbiger überhaupt mit der Gerichtsbarkeit versehen ist, und wenn b) sonst keine besondre Ursache vorhanden ist, welche denselben an Ausübung der Lehnsjurisdiction verhindert; denn in solchen Fällen sind die gewöhnliche Gerichte, und nicht der Afterlehnsherr, zu der Sache befugt. Ueberhaupt aber ist das Lehnsforum ein besonderes forum in Ansehung der Sachen (forum ſpeciale quoad cauſas tale), und die Competenz desselben gründet sich nicht auf die Beschaffenheit der Personen, sondern der Sachen. Daraus folgt: a) daß das forum feudale nur allein zu Lehnssachen, in so fern dieselbe wider den Lehnherrn oder Vasallen gerichtet sind, befugt sey, da es übrigens indifferent ist, ob die Lehnsache eine possessorische oder petitorische Sache ist; die Befugniß des Lehnsfori in possessorischen Lehnsachen hindert jedoch nicht, daß nicht auch die allodial-Gerichte zu denenselben befugt seyn sollten; das Lehnsforum aber ist in allodial-Sachen keinesweges begründet, und kan auch nicht durch die Prorogation begründet werden a). (erster Abschnitt §. 20. und 2ter Abschnitt §. 8.) Von der vollkommnen Landsäßigkeit ist bereits beyläufig erinnert worden, daß ein solcher Landsäßiger auch in allodial- und persönlichen Sachen der Jurisdiction seines Landesherrn und Lehnherrn unterworfen wird; hier aber merke man, daß dis nicht sowol von der Lehns- als von der allodial-Gerichtsbarkeit desselben zu verstehen sey.

a) Ludovici Einleitung zum Lehnsprocesse, Cap. 2. §. 29. pag. 117.

§. 8.

§. 8.

b) Alle Vasallen, sie mögen einen Stand oder Würde haben, welchen sie wollen a), sie mögen sonst einen befreyeten Gerichtsstand haben, oder nicht, des iuris de non euocando geniessen, oder nicht, müssen den Gerichtszwang des Lehnherrn in Lehnsachen anerkennen, mithin kan auch der geistliche Stand nicht davon befreyen. Ausser denen schon bemerkten Gründen des Lehns-fori gehöret auch dahin die Lehnstreue, welche ein Vasall dem Lehnherrn schuldig ist; da nun ein Vasall diese Lehnstreue verletzen würde, wenn er der Lehns-Jurisdiction des Lehnherrn keine Folge leisten, und sich eines Ungehorsams schuldig machen wolte; so kan man hier als besondere Strafen des Ungehorsams den Verlust des Lehens, und, als besondere präjudicirliche Ladungen, die Ladung bey Strafe der Felonie ansehen; doch setzet dieses voraus, daß das Lehns-forum ohne allen Zweifel zu der Sache befugt sey b).

a) II. F. 55. §. 2.
b) I. F. 22. und Ludovici im Lehnsprocesse C. 6. §. 7. p. 183.

§. 9.

Die allgemeine Gerichtsbarkeit eines ordentlichen Richters erstreckt sich zwar in der Regel nicht auf die Lehnssachen, als welche ein besonderes Lehns-forum haben, indessen sind doch die Lehnssachen nicht so an das besondere Lehns-forum gebunden, daß sie niemals in allodial-Gerichten abgehandelt werden könten. Es giebt vielmehr 4 Fälle, wo die Gerichtsbarkeit der allodial-Gerichte in Lehnsachen begründet ist, nemlich:

1) Wenn es an einem Lehngerichte ermangelt a).

2) Wegen der Continentiae causarum, vermöge welcher eine und eben dieselbe Lehnsache, welche wegen mehrerer Lehen eines und eben desselben Territorii gegründet ist, selbst in dem Falle, da diese Lehen verschiedene, auch fremde, Lehnherren haben, vor das obere

Landesgericht, welchem die mehrern Lehen insgesamt in Ansehung der Landeshoheit unterworfen sind, gebracht werden kan b).

3) Die Natur und Beschaffenheit der sogenanten iudiciorum vniuersalium, als des iudicii concursus et hereditatis, vermöge welcher sie diejenigen Sachen, welche eigentlich getheilt vor verschiedenen Gerichten betrieben werden solten, für ein einziges gemeinschaftliches Gericht ziehen, macht auch, daß eine Lehnsache, welche mehrere Vasallen oder Lehen eines und eben desselben Territorii angehet, und ein solches iudicium vniuersale nach sich zieht, an ein einziges ordentliches allodial-Gericht gelangen kan. Die Continentia causarum kan jedoch so wenig als die Natur des iudicii vniuersalis die Competenz der ordentlichen allodial-Gerichte, besonders der höchsten Reichsgerichte, begründen, wenn die mit einander verwandte Lehnsachen Vasallen oder Lehen in verschiedenen Territorien betreffen c).

4) Eine Lehnsache kan alsdenn vor die höhern allodial-Gerichte gebracht werden, wenn, auf geführte Querel wegen kundbarlich verweigerter oder verzögerter Justiz, an die Lehngerichte Mandate ergangen, und derselben ungeachtet die Justiz von ihnen verweigert oder verzögert wird, obgleich die höhern Gerichte in solchen Fällen nicht befugt sind, ohne vorgängige Promotorialen die Hauptsache an sich zu ziehen d).

a) II. F. 16.
b) Ludovici am ang. Ort, c. 2. §. 28. p. 117.
c) Capit. Caroli VII. et Franc. I. art. 21. §. 1.
d) C. O. C. P. II. tit. 28. §. 3. Rec. Deput. de 1600. §. 27.

§. 10.

B) Ich komme auf die Competenz des Lehnsgerichtsstandes in Ansehung der Gerichts-Instanzen, woraus die Eintheilung des Lehns-fori in das forum der niedern, und das forum der höhern Instanz, entstehet. Das letztere, worauf es allein ankomt, ist in Lehnssachen keines

neswegs bey dem höhern Lehnherrn; sondern hängt lediglich von der obersten Staatsgewalt ab, als welcher allein das Recht, Appellationen anzunehmen, zusteht, mithin ist das Recht, in Lehensachen Appellationen zu nehmen, in denen teutschen Reichslanden ein privatives Recht der Landeshoheit des Landesherrn, in dessen Territorio das Lehen gelegen ist (§. 4.), und das Recht, von denen Lehngerichten der Reichsstände Appellationen anzunehmen, ein Majestätsrecht des Kaisers und Reichs. Ausser der Rücksicht auf besondere Observanzen und Verträge muß also die Appellation und Provocation in Lehnsachen, auch wegen der Lehen, welche einen höhern Lehnherrn haben, oder welche feuda extra curtem sind, von denen Lehngerichten an den Landesherrn und dessen Gerichte, und von diesen, wenn sonst die nöthige Erforderniße da sind, an die Reichsgerichte gebracht werden.

H. de Döring de appellatione in caussis feudalibus.

§. 11.

II) Die Lehnsgerichtsbarkeit, welche insbesondre auf Reichslehen gehet, ist:

a) Wenn das teutsche Reich mit einem ordentlichen Oberhaupte versehen ist, sowol in Ansehung der streitigen Gerichtsbarkeit als der aussergerichtlichen Gewalt des Lehnherrn, bey dem Kaiser. Sie wurde ehedem in streitigen und willkührlichen Jurisdictionssachen von der curia parium imperii, oder der Versamlung der Reichsvasallen, bey welcher der Kaiser selbst, oder an dessen Stelle der iudex curiae, den Vorsitz hatte, ausgeübt, und in Sachen, welche den Kaiser selbst angingen, versahe der Pfalzgraf die Stelle desselben a). Nachdem aber immerwährende Reichsgerichte bestellet worden, wird die sogenante willkührliche Gerichtsbarkeit über alle Reichslehen von dem kaiserlichen Reichshofrathe, nach vorgängigem Voto ad Imperatorem, die streitige Lehnsgerichtsbarkeit aber in der Regel von beiden höchsten Reichsge-

richten als eine concurrente Gerichtsbarkeit verwaltet. Alle Lehnsachen sind hingegen dem Reichshofrathe allein vorbehalten, welche 1) die grössern Reichslehen 2) in petitorio 3) so betreffen, daß es auf die Adjudication des ganzen Lehens, welche dem einen Theile durch eine definitiv-Sentenz (gänzlich und endlich) geschehen soll, ankömt b).

b) Zur Zeit eines Zwischenreiches stehet denen Reichsvicarien die Lehnsgerichtsbarkeit über die Reichslehen zu, sie mögen nun feuda regalia seyn oder nicht c).

a) A. B. c. 5. Ueber den heutigen Gebrauch der Curiae imp. feudalis kan man insbesondre den Ludovici a. a. O. c. 1. §. 43. bis 49. nachsehen.

b) O. C. P. II. tit. 7. Itterus de feudis imperii c. 25. §. 5. 6. f. und Ludovici a. a. O. c. 1. §. 35. bis 42. und 50.

c) Die güldene Bulle giebt denen Reichsvicarien c. V. §. 1. überhaupt die Gewalt, Gerichte zu üben, und an andern Orten werden ihnen alle die Befugnisse beygelegt, welche ein Römischer Kaiser selbst hat; warum solte ihnen also nicht auch die Lehnsjurisdiction über feuda regalia zustehen? Der Schluß aber von dem denen Reichsvicarien durch die güldne Bulle versagten Rechte, wegen eines Fahnen-Lehens die Investitur zu thun, ist durchaus nicht passend.

Zweyter Theil.

Von der kirchlichen Jurisdiction.

Das, was in der christlichen Römisch-Catholischen und Protestantischen Kirche unter dem Namen der Jurisdiction vorkomt, ist nicht ein und eben dasselbe. Man versteht vielmehr unter dieser kirchlichen Jurisdiction immer etwas anders, je nachdem man sie im weitläuftigsten, weitläufigen, strengen, strengern, oder strengsten Verstande nimt. Von allen diesen Gattungen der kirchlichen Jurisdiction muß also gehandelt werden; es versteht

steht sich aber von selbst, daß hier von der kirchlichen Jurisdiction nicht weiter, als in Beziehung auf die teutsche Kirche, gehandelt werden kan.

Erster Abschnitt.

Von der kirchlichen Jurisdiction im weitläuftigsten, weitläuftigern, strengen und strengern Verstande.

§. 1.

Unter der kirchlichen Jurisdiction im weitläuftigsten Verstande (iurisdictio ecclesiastica in sensu latissimo) muß man sich eigentlich nichts anders, als die Kirchengewalt selbst (potestas ecclesiastica), so wie sie bey der Römischen Kirche ist, vorstellen; sie ist die collegialische Kirchengewalt, welche von Natur bey einer jeden Kirche ist, welche aber die Römische Kirche größtentheils nach dem Maaßstabe der weltlichen Staatsgewalt eingerichtet, und ihr mit der Form der letztern auch den Namen einer in dem Staate bekanten Sache, der Jurisdiction, gegeben hat. Es fehlet zwar nicht an Gründen, woraus man diese wichtige Kirchen-Jurisdiction als eine natürliche Folge von denen ursprünglichen Stiftungsgesetzen der christlichen Kirche zu rechtfertigen sucht; man weiß sie künstlich genug aus dem Hirten-Amte und dem Amte der Schlüssel des Himmelreichs herauszupressen; allein auf der andern Seite ist die Art und Weise, wie sie nach und nach durch sehr verschiedene Wege, und zwar durch solche Wege, welche von denen bemerkten Quellen oft weit genug entfernt waren, ihr Daseyn erreicht hat, hinlänglich bekant. Diese kirchliche Jurisdiction nun stehet in Ansehung ihrer Substanz selbst der ganzen Kirche, d. i. allen auf denen Kirchenversamlungen versamleten Clericis, zu; in Ansehung der Ausübung

derselben aber stehet sie gewissen besondern Gliedern der Kirche zu. Die iurisdictio ecclesiastica also, welche der Ausübung nach bey einem gewissen Gliede der Kirche ist, ist nichts anders, als die Befugniß zu der Ausführung gewisser in der Kirche zu besorgenden Verrichtungen, es mögen dieselbe heilige Verrichtungen (functiones sacrae) seyn oder nicht. Der letztere Begriff der iurisdictionis ecclesiasticae giebt die kirchliche Jurisdiction im weitläuftigern Verstande (iurisdictio ecclesiastica in sensu latiori), und ist eben derjenige, welcher in der Folge immer vorausgesetzt wird. Man muß ferner dasjenige, was zum ordine gehöret, von dem, was zur Jurisdiction im strengen Verstande genommen gehöret, unterscheiden. Man merke hiervon überhaupt folgendes: Die in der Kirche zu besorgende Verrichtungen, oder in Ansehung andrer zu übernehmende Handlungen, sind entweder heilige Verrichtungen (actus ministeriales; functiones sacrae), d. i. solche Verrichtungen, wodurch denen Gliedern der Kirche in ihrem Gottesdienste selbst von dazu bestellten Personen ein Dienst geleistet wird, oder nicht (functiones ecclesiasticae). In Ansehung derer functionum sacrarum muß man die Bestimmung dazu, und die wirkliche Ausrichtung dieser Functionen unterscheiden. Die Bestimmung dazu ist entweder eine blosse Bestimmung (nuda destinatio), oder eine Bestimmung, die mit dem Vermögen sich selbigen zu unterziehen verbunden ist. Die blosse Bestimmung geschieht in der Römisch-Catholischen Kirche durch die Tonsur, in der Evangelischen Kirche hingegen ist die Tonsur so wenig als die blosse Bestimmung selbst beybehalten. Diejenige Handlung aber, wodurch jemanden das Vermögen zu Ausrichtung der heiligen Functionen selbst ertheilet wird, heißt die Ordination, und das Vermögen selbst, welches durch dieselbe ertheilet wird, der Orden (ordo sacer). Der Orden involviret also 1) blos die Bestimmung nebst dem Vermögen zu Ausrichtung der heiligen Handlungen.

2) Es

3) Es ist der Unterschied wohl zu merken: das, was zum ordine gehöret, ist eigentlich keine Jurisdiction im weitläuftigern Verstande; aber in sofern man das, was zum ordine gehöret, auf die Befugniß zur wirklichen Ausrichtung beziehet, in sofern gehört a) dieses zur Jurisdiction im weitläuftigern Verstande, und in sofern kan man b) die Befugniß zu Ausrichtung anderer nicht heiligen kirchlichen Handlungen davon unterscheiden, welche denn die kirchliche Jurisdiction im strengen Verstande giebt. Die wirkliche Ausrichtung der functionum sacrarum gehört also zu dem, was iurisdictionis im weitläuftigern Verstande ist, so wie die Befugniß zu Ausführung der heiligen sowol, als der übrigen in der Kirche zu besorgenden Verrichtungen überhaupt den Namen der iurisdictionis ecclesiasticae im weitläuftigern Verstande führet.

Anmerkung: Ich halte die Materie von der kirchlichen Jurisdiction überhaupt für viel zu wichtig, und zu ausgebreitet, als daß es mir möglich wäre, sie hier nach Würden zu bearbeiten, und in ihrem ganzen Umfange darzustellen; ich begnüge mich vielmehr damit, nur den Plan zu einer guten Ausführung zu entwerfen, und die Hauptpuncte, worauf es dabey ankomt, zu desto deutlicherer Einsicht grösserer Abhandlungen, anzugeben. Die Distinctionen, deren ich mich bey Bestimmung des Begriffs der kirchlichen Jurisdiction bediene, sind, so viel ich weiß, neu; indessen getraue ich mich zu behaupten, daß es unmöglich sey, wenigstens einem Anfänger unmöglich sey, die Lehre von der kirchlichen Jurisdiction völlig deutlich einzusehen, wenn man nicht die hier gebrauchte Methode erwählet.

§. 2.

Die kirchliche Jurisdiction in dem angegebnen weitläuftigern Verstande ist:

I) Theils

I) Theils die innere, theils die äussere Jurisdiction, je nachdem die Functionen, zu deren Ausrichtung die kirchliche Jurisdiction das Recht giebt, entweder die sacra interna oder die sacra externa betreffen. Es ist nemlich bekant, wie die Kirchengewalt, welche von Natur blos auf die sacra externa, d. i. auf alles dasjenige gehen kan, was den äussern Gottesdienst, in sofern derselbe nicht nothwendig von denen Glaubenslehren abhanget, betrift, in der christlichen Kirche auch auf die sacra interna, d. i. dasjenige, was den innern Gottesdienst, oder doch den äussern, in denen Stücken, betrift, welche von denen Glaubenslehren abhangen, erstrecket worden, und die auf diese Art in der Römisch-Catholischen Kirche entstandene iurisdictio interna s. spiritualis hat vornehmlich die Seelsorge zum Gegenstande, zugleich aber giebt sie das sittliche Vermögen, sich denen heiligen Functionen zu unterziehen, zu deren Ausrichtung der geistliche Orden gleichsam blos das physische Vermögen ertheilet a), mithin setzt die innere Jurisdiction den ordinem sacrum nothwendig voraus. Beide, die innere und äussere Jurisdiction, enthalten alle Gewalt, welche in der Kirche auf Glaubenssachen und auf die Handlungen der Menschen gehet, und machen das aus, was man plenitudinem potestatis nennet.

a) c. 12. X. de poenit. et remiss.

§. 3.

II) Die kirchliche Jurisdiction hat entweder die sacra der Regularium als solche zum Gegenstande, oder nicht; jenes kan man iurisdictionem specialem quoad regulares nennen.

III) Die kirchliche Jurisdiction in dem angegebenen weitläuftigern Verstande ist entweder eine gerichtliche Jurisdiction (iurisdictio ecclesiastica iudiciaria) oder nicht a), je nachdem die Functionen derselben entweder in der Justiz-Administration in Kirchensachen bestehen, oder

oder nicht. Die gerichtliche Jurisdiction macht die kirchliche Jurisdiction im eigentlichen oder strengsten Verstande aus, und von derselben soll im folgenden Abschnitte gehandelt werden; es ist jedoch nöthig, daß bereits hier folgende Eintheilung der gerichtlichen Jurisdiction mitgenommen werde, ob ich gleich dieselbe nicht so sehr für eine ganz generelle Eintheilung der Jurisdiction, als für eine der iurisdictioni iudiciariae eigne, Eintheilung halte. Die kirchliche gerichtliche Jurisdiction ist nemlich entweder eine bürgerliche, (ciuilis, forensis,) oder peinliche Gerichtsbarkeit (criminalis, disciplinaris, coërcitiua iurisdictio), je nachdem sie sich entweder auf solche Sachen erstreckt, welche die Privatrechte betreffen, oder auf solche Sachen, die die Rechte der Kirche, in Bestrafung dessen, was wider die Gesetze begangen worden, angehen; die bürgerliche Gerichtsbarkeit heißt auch die streitige Jurisdiction, (iurisdictio contentiosa,) eine jede andere kirchliche äusere Jurisdiction hingegen iurisdictio voluntaria, wohin also sowol die peinliche, als die der gerichtlichen Jurisdiction entgegengesetzte iurisdictio ecclesiastica zu rechnen ist.

a) Diese letztere Art der kirchlichen Jurisdiction wird von einigen geradezu iurisdictio statutaria oder legislatoria genannt.

§. 4.

Die kirchliche Jurisdiction heißt in einem dreyfachen Verstande iurisdictio ordinaria, je nachdem dieser Ausdruck dieser oder jener Gattung der kirchlichen Jurisdiction entgegengesetzt wird. Die iurisdictio ecclesiastica ist nemlich:

IV) entweder ordinaria oder delegata, je nachdem sie demjenigen, welcher sie ausübt, entweder als einem solchen, vermöge seines Amts, oder nicht anders als aus einer besondern Conceßion, zusteht.

V) Sie ist entweder ordinaria oder vicaria, je nachdem sie entweder unmittelbar von der Kirche selbst, oder

oder von einem solchen, herrühret, der sie unmittelbar von der Kirche hat.

VI) Sie ist entweder ordinaria oder administratoria, je nachdem sie entweder iure proprio oder iure administratorio zusteht.

Erste Anmerkung: Andre nennen das Gegentheil von der iurisdictione vicaria iurisdictionem propriam.

Zweyte Anmerkung: Die Delegation der kirchlichen Jurisdiction kan sowol überhaupt wegen einer ganzen Art Sachen, als insbesondre wegen einer einzelnen Sache geschehen, und man theilet daher mit Recht die delegationem in vniuersalem und particularem ein. Die iurisdictio vicaria unterscheidet sich von der delegata dadurch, daß sie blos die Ausübung der Jurisdiction eines andern, der sie unmittelbar von der Kirche hat, in sich schliesset, mithin von der Jurisdiction des Mandanten eigentlich nicht verschieden, sondern damit einerley ist, welches sich aber bey der iurisdictione delegata anders verhält. c. 2. de consuet. in 6to.

§. 5.

Die Ausübung der kirchlichen Jurisdiction im weitläuftigsten und weitläuftigern Verstande heißt das Kirchenregiment im weitläuftigen Verstande (regimen ecclesiasticum in sensu latiori). Im eigentlichern Verstande aber muß man darunter die Ausübung der kirchlichen Jurisdiction selbst, in sofern sie iurisdictio ordinaria in einer von den angegebnen drey Bedeutungen ist, verstehen; und in diesem eigentlichern Verstande macht die blosse Concurrenz zu der Ausübung der kirchlichen Jurisdiction keine Kirchenregierung aus. Diese Kirchenregierung ist entweder eine gemeine, (commune) die Christen überhaupt angehende, oder eine besondre auf die Ordensleute als solche gehende Kirchenregierung (speciale regimen ecclesiasticum quoad regulares qua tales). Die

ge-

gemeine Kirchenregierung ist 1) entweder die innere, (internum) oder die äusere Kirchenregierung, (externum regimen eclesiasticum,) so wie die Jurisdiction selbst auf diese Art verschieden ist; 2) entweder eine allgemeine und höchste, oder eine besondere und untergeordnete Kirchenregierung, je nachdem sie entweder unabhängig von dem Willen eines andern in der Kirche über die ganze Kirche ausgeübt wird oder nicht, und die besondere untergeordnete Kirchenregierung begreift wiederum entweder alle Stücke dieser Regierung in der Regel in sich, in sich, in so fern sie nicht der höchsten und allgemeinen Regierung vorbehalten sind, oder ist auf bestimte Stücke der Kirchenregierung eingeschränkt; jenes ist regimen ecclesiasticum plenum, dieses aber minus plenum.

§. 6.

Ich bemerke von der Kirchenregierung und der kirchlichen Jurisdiction im weitläuftigern Verstande überhaupt noch folgendes:

I) Der Kirchenregierung im eigentlichen Verstande entspricht die Unterthänigkeit und der Gehorsam, und diese erstrecken sich, so wie jene, auf Glaubenssachen sowol als auf die Einrichtung der Handlungen.

II) Die Obern in der Kirche (superiores in ecclesia) sind diejenigen, welchen das Kirchenregiment zusteht, und ihre Unterthanen sind diejenigen, welche ihrem Kirchenregimente unterworfen sind, sie mögen nun Layen oder Geistliche seyn a).

III) Die Verschiedenheit der Kirchenregierung, welche von der innern Einrichtung der Kirche abhängt, bringt die Eintheilung der ganzen Kirche in Pfarren, (parochias,) Diöcesen, geistliche Provinzen, und Patriarchate hervor. Der District, welchen Glieder der Kirche bewohnen, die einer subordinirten, besondern, jedoch vollständigen, Kirchenregierung unterworfen sind, heißt eine Diöces; sie ist unter andern auch in Pfarren,

d. i.

d. i. solche Districte, eingetheilt, deren Bewohner einer subordinirten, besondern, unvollständigen, und blos innern Kirchenregierung unterworfen sind. Der Inbegrif mehrerer Diöcesen, welche unter der subordinirten, besondern, unvollständigen Regierung eines einzigen vereinigt sind, heißt eine geistliche Provinz oder ein Erzbisthum. Mehrere Provinzen, die unter einer besondern, subordinirten, unvollständigen Kirchenregierung vereinigt sind, machen ein Patriarchat aus; alle Diöcesen und geistliche Provinzen aber, die unter der allgemeinen Kirchenregierung des Pabsts stehen, machen die ganze Römisch-Catholische Kirche aus b).

a) c. 11. 16. X. de offic. iud. ordin. c. 5. 6. 12. X. de maioritate et obedient.

b) D. Petauius de hierarchia eccleſ.

§. 7.

IV) Ein Kirchenamt, (officium ecclesiae,) in so fern es für etwas genommen wird, was facti ist, ist die wirkliche Ausrichtung der in der Kirche zu besorgenden Functionen; in so fern es aber für etwas genommen wird, was iuris ist, ist es der Inbegrif bestimter Functionen in der Kirche, zu welchen jemand verbunden ist. Kirchenamt und Kirchenregierung sind also zum Theil nur verhältnißweise unterschieden; die Kirchenregierung, in so fern man sie auf die Verbindlichkeit, gewisse Functionen in der Kirche auszurichten, referiret, ist ein Kirchenamt, aber nicht alle Kirchenämter sind Kirchenregierungen im eigentlichen Verstande, und ein jedes Kirchenamt involviret eine administratorische Jurisdiction. Ueberhaupt leiden die Kirchenämter folgende Eintheilungen:

Alle Kirchenämter betreffen 1) entweder Functionen wegen der Ordensleute als solche, oder Functionen wegen aller Gläubigen. Jene sind Ordensämter, (officia regularia,) diese aber besonders so genannte Kirchenämter. 2) Entweder die Kirchenregierung selbst, oder nicht.

nicht. Zu der letztern Classe gehören die Rathsämter (officia senatoria), welche in der Concurrenz zu der Kirchenregierung, die entweder durch die Einwilligung oder durch blosse Rathgebung geschiehet, bestehen; und die Amtsverwesungen (officia vicaria), welche in derjenigen Concurrenz zu der Regierung des Obern, vermöge welcher die Stelle desselben in gewissen Stücken seiner Regierung vertreten wird, bestehen; das Amt eines Vicarii nennt man ein Kirchenamt im strengern Verstande. 3) Das Kirchenamt ist entweder ein blos heiliges, oder ein blos kirchliches, oder ein gemischtes Amt, je nachdem es entweder in blossen heiligen, oder in blossen nicht heiligen, oder in heiligen und nicht heiligen Verrichtungen zugleich besteht. Bey gemischten Kirchenämtern muß man dasjenige, was zum Orden gehöret, (ea, quae sunt ordinis,) oder die heiligen Verrichtungen betrift, von dem, was zur Jurisdiction im strengen Verstande genommen gehöret, (ea quae sunt iurisdictionis in sensu stricto, §. 1.) oder die nicht heiligen Functionen angeht, unterscheiden. So ist z. B. das Amt eines Bischofes ein gemischtes, denn es enthält sowol ea, quae sunt ordinis, als ea quae sunt iurisdictionis in sensu stricto. 4) Mit denen Kirchenämtern ist entweder die unmittelbare Sorge für die Ausübung der gemeinen Frömmigkeit von den Layen, oder die unmittelbare Sorge für die genaue Abwartung des Kirchenamtes, verbunden, oder nicht; in jenem Falle heißt es officium curatum, in diesem non curatum; das officium curatum führt also nur alsdenn die Seelsorge mit sich, wenn es ein heiliges Amt ist, und nicht ein jedes officium curatum ist ein heiliges Amt. 5) Mit dem Kirchenamte ist entweder ein besondrer Vorrang verbunden, oder nicht (officia simplicia). Im ersten Falle sind sie entweder Prälaturen (praelaturae s. dignitates) oder personatus, je nachdem der besondre Vorzug entweder

gerade darin besteht, daß man ein äuseres Kirchenregiment vermöge seines Amts hat, oder nicht. Derjenige, welcher eine Prälatur hat, heißt ein Prälat im canonischen Verstande, und zu diesen Prälaten gehöret der Pabst, der Bischof, der Abt, der Domprobst 2c. Zu denjenigen aber, welche einen blossen personatum haben, kan man den Scholasticum unter den Canonicis, und verschiedene von denen, welche eine iurisdictionem vicariam verwalten, zehlen; zu denen endlich, welche officia simplicia haben, gehören z. B. Pfarrer u. a. m. Endlich heißt auch die iurisdictio ordinaria, welche einer Prälatur anklebt, iurisdictio ordinaria im vorzüglichen Verstande, und der Prälat selbst heißt davon Ordinarius.

t. t. de praebend. et dignit.
t. t. de officio judic. ordin.

§. 8.

V) Zu der ganzen Lehre von der kirchlichen Jurisdiction und Kirchenregierung gehören einige mit dem Vorhergehenden zunächst in Verbindung stehende Materien, bey deren blossen Angabe ich stehen bleibe. Sie geben folgende Abhandlungen:

1) Von denen Arten der Kirchenregierung, und zwar:
 A) Von der gemeinen Kirchenregierung
  a) Von der allgemeinen und höchsten Kirchenregierung des Pabstes
   a) sowol der Päbstlichen Regierung selbst, als
   b) dem officio senatorio der Cardinäle, und dem officio vicario der Päbstlichen Gesandten 2c.
  b) Von der besondern subordinirten

a)

α) vollständigen Kirchenregierung der Bischöfe

a) sowol ihrer Regierung selbst, als

b) dem Amte ihrer Vicarien in dem, was zur Jurisdiction, und in dem, was zum Orden gehöret.

β) unvollständigen Kirchenregierung der Erzbischöfe, Patriarchen, und Pfarrer.

B) Von der besondern Kirchenregierung in Ansehung der kirchlichen Gesellschaften, (congregationum ecclesiasticarum).

a) der Mönchsorden.

b) Der Capitel derer Canonicorum.

c) Der geistlichen Ritterorden.

d) Der Schulen und Academien.

2) Von den allgemeinen Stücken der Kirchenregierung, nemlich

a) Von der dirigirenden (rectoria)

b) Von der aufsehenden (inspectoria)

c) Von der vollstreckenden Kirchengewalt (executoria potestate ecclesiastica).

Ich finde nicht nöthig, zu diesem Plane etwas weiter hinzuzusetzen, als eine einzige Anmerkung, welche zu Verhütung aller Verwirrung in dem Begriffe von der kirchlichen Jurisdiction dienen soll. Sie betrift die bischöfliche Kirchenregierung.

Bey einem Bischofe, wenn er, wie er es seyn soll, consecriret ist, und einer Diöces vorgesetzt ist, muß man dasjenige, was blos zu der Ehre desselben gehöret, von dem unterscheiden, was zu seiner Gewalt gehöret. Zu diesem gehöret theils dasjenige, welches ordinis ist, theils dasjenige, welches iuris dioecesani ist. Dasjenige, welches ordinis ist, gehört entweder zu dem, welches dem

Bischofe mit allen Priestern gemein ist, oder es gehört zu denen pontificalibus; beydes aber, ja alles dasjenige, was zur bischöflichen Gewalt gehört, in so fern man es auf die Befugniß zu wirklicher Ausrichtung gewisser Functionen referiret, zur Jurisdiction des Bischofes im weitläuftigern Verstande. Dasjenige aber insbesondre, welches iuris dioecesani ist, gehört entweder zum lege dioecesana im strengern Verstande, oder zum lege iurisdictionis im strengern Verstande. Man merke daher folgendes: dasjenige, was beym Bischofe ordinis ist, ist nichts destoweniger auch iurisdictionis in sensu latiori (§. 1.); ferner dasjenige, was beym Bischofe iuris dioecesani ist, ist eben dasjenige, was überhaupt iurisdictionis in sensu stricto ist (§. 1.); dasjenige aber, was iuris dioecesani seu iurisdictionis in sensu stricto ist, ist entweder legis dioecesanae im eigentlichen Verstande, oder legis iurisdictionis im strengern Verstande, je nachdem es entweder nicht anders, als wenn man eine Diöces annimt, möglich ist, oder auch ausser auf die Diöces Rücksicht zu nehmen Statt finden kan, ob es gleich auf die Diöces eingeschränkt ist; und zu diesem lege iurisdictionis in sensu strictiori gehört denn auch die kirchliche Jurisdiction im strengsten Verstande, oder die sogenante iurisdictio iudiciaria. Man muß demnach, wenn man offenbare Verwirrung vermeiden will, bey der bischöflichen Kirchenregierung 1) die kirchliche Jurisdiction im weitläuftigern Verstande (§. 1.), 2) die kirchliche Jurisdiction im strengen Verstande (§. 1. et 7.), 3) die Jurisdiction im strengern Verstande, welche dem legi dioecesanae entgegengesetzt wird, und 4) die Jurisdiction im strengsten Verstande, nemlich die gerichtliche, als ein Stück des legis iurisdictionis, von einander unterscheiden.

§. 9.

VI) Zum Beschlusse dieser Materie will ich noch mit

mit wenigem von der Erwerbung und der Competenz dieser kirchlichen Jurisdiction reden.

1) Die kirchliche Jurisdiction im weitläuftigern Verstande wird durch die Conceßion der Obern, sie mag nun ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, auf einem Privilegio oder einer Gewohnheit beruhen, und durch das, was dieser Conceßion gleich ist, nemlich durch die Präscription, erworben a). Ihr Erwerb beziehet sich aber nicht sowol auf die Person des Besitzers, als vielmehr auf das Kirchenamt, dem sie anklebt; sie steht ihren Besitzern niemals der Substanz nach, sondern nur der Ausübung nach, und niemals eigenthümlich, zu a). Wer also zu einem Kirchenamte fähig ist, der ist auch zu der damit verbundenen Jurisdiction geschickt. Der innern Jurisdiction sind allein Geistliche, der äusern aber alle fähig, die einer Prälatur fähig sind b). Der äusern Jurisdiction sind also sowol Geistliche, als personae ecclesiasticae, auch Aebtißinnen und andre Frauenspersonen, welche in einer Dignität stehen, fähig. Weltliche Layen aber sind zu dieser Jurisdiction gleichfalls ungeschickt b).

2) Die Competenz der kirchlichen Jurisdiction zu einer gewissen Sache wird auf eine dreyfache Art bestimt; erstlich durch den ihr angewiesenen District, zweytens durch die Sachen, und drittens durch die Personen, die ihr unterworfen sind, und auf diesen Gründen beruhet die rechtmäßige Ausübung der kirchlichen Jurisdiction c).

a) c. 6. X. de except. c. 18. X. de praescript. c. 10. X. de officio Archidiac.

b) c. 10. X. de constitut. c. 2. X. de iudiciis. c. 18. X. de foro compet. c. 12. X. de rebus eccles. non alienand.

c) c. 3. 4. X. de temporib. ordinat. c. 11. X. de offic. iudic. ordin.

§. 10.

Nachdem ich von demjenigen, was in der christlichen Kirche, und besonders in der Römisch-Catholischen,

schen, unter dem Namen der Jurisdiction im weitläuftigsten, weitläuftigern, strengen, und strengern Verstande vorkomt, gehandelt; so ist noch übrig, daß von eben dieser kirchlichen Jurisdiction und der daraus entspringenden Kirchenregierung insbesondere in Beziehung auf die Evangelische Kirche gesprochen werde; und zwar:

I) Von der kirchlichen Jurisdiction und Kirchenregierung in Ansehung eines Evangelischen Landesherrn und demselben unterworfener Evangelischer Unterthanen.

II) Von der kirchlichen Jurisdiction und Kirchenregierung in Ansehung eines Catholischen Landesherrn und demselben unterworfener Evangelischer Unterthanen.

III) Von der kirchlichen Jurisdiction und Kirchenregierung in Ansehung eines Evangelischen Landesherrn und demselben unterworfener Catholischer Unterthanen.

IV) Von der kirchlichen Jurisdiction und Kirchenregierung in Ansehung eines Landesherrn, welcher der einen, und demselben unterworfener Unterthanen, welche der andern evangelischen Religionspartey zugethan sind.

Von allen diesen Stücken soll in möglichster Kürze gehandelt werden.

§. 11.

I) Was die kirchliche Jurisdiction in dem Falle betrift, da man sich einen Evangelischen Landesherrn und demselben unterworfene Evangelische Unterthanen gedenkt; so ist

A) in diesem Falle das ganze ius dioecesanum und die sämtliche Jurisdiction des Bischofes in Ansehung der Evangelischen Religionsverwandten bis zu einer Vereinigung der christlichen Religionsparteyen suspendiret, und bey immerwährender Unterbleibung derselben völlig aufgeho-

gehoben; die etwanige Päbstliche Rechte über die Güter Evangelischer Stände sind für unkräftig erklärt, und sollen von dem weltlichen Arme keine Unterstützung erhalten. Es findet diese Suspension sowol alsdenn Statt, wenn beyde desfalls streitige Parteyen evangelisch sind, als wenn die eine Catholisch und die andere Evangelisch ist, und das ius dioecesanum der Bischöfe ist auf das Territorium derselben dergestalt eingeschränkt, daß es sich nicht zugleich auf das Territorium eines Evangelischen Landesherrn und Evangelischer Unterthanen, wenn gleich selbiges zur Diöces des Bischofes gehöret, erstrecket a).

B) Da es so wenig eine allgemeine Evangelische Kirche, die unter einer einzigen äusern Regierung vereinigt ist, als eine allgemeine teutsche Evangelische Kirche, die unter einer einzigen äusern Regierung vereinigt ist, giebt; so tritt an die Stelle des suspendirten iuris dioecesani et papalis blos die besondre Regierung einer jeden einzelnen evangelischen Kirche. Man muß aber in Ansehung derselben und in Rücksicht auf den Fall, da Evangelische Unterthanen unter einem Evangelischen Landesherrn leben,

1) Die Kirchengewalt der evangelischen Landesherren über die sacra der evangelischen Unterthanen.
2) Die daraus entspringende äusere öffentliche Kirchenregierung (regimen ecclesiasticum externum publicum).
3) Die privat-Kirchenregierung (regimen ecclesiasticum priuatum) der evangelischen Unterthanen,

unterscheiden.

1) Unter der Kirchengewalt Evangelischer Landesherren über ihre Evangelische Unterthanen, von welcher man das ius circa sacra maiestaticum unterscheiden muß, und von welcher das ministerium völlig getrennet, und lediglich auf die Seelsorge, so wie sie nach den Grundsätzen der Evangelischen Kirche beschaffen seyn kan, eingeschränkt ist, verstehe ich den Inbegrif aller der

Rechte, welche dem Evangelischen Landesherrn über die Sacra externa seiner Evangelischen Unterthanen vermöge der Succeßion in die Stelle und Jurisdiction des Bischofes zustehen, und welche man unter dem Ausdruck: das bischöfliche Recht Evangelischer Landesherren (ius episcopale dominorum territorialium euangelicorum) begreift. Es enthält nicht nur alle natürliche, und in den gemeinen Kirchengesetzen Teutschlandes enthaltene, sondern auch die mit der Kirchengewalt verbundene Rechte, in soweit sie dieselbe enthalten kan, sie mögen übrigens päbstliche oder bischöfliche Rechte seyn b); es ist ein mit der Landeshoheit nicht verbundenes, sondern nur damit coexistirendes, ein höchstes und unabhängiges, jedoch durch die Augspurgische Confeßion und die Landesgesetze eingeschränktes, und mit Verbindlichkeiten gegen die sacra verbundenes Recht.

a) Pax Relig. de 1555. art. 20. 25. Instrum. Pac. Osnabrug. art. V. §. 48.

b) Siehe die unter dem Vorsitze des Hrn. Geheimden Rath Nettelbladts gehaltene Disputation: de imperii sacri Statuum imp. Protestantium vera natura ac indole. Hal. 1751.

§. 12.

2) Die äusere öffentliche Kirchenregierung des evangelischen Landesherrn über evangelische Unterthanen ist die Ausübung der in dem iure episcopali enthaltenen Rechte. Diese Kirchenregierung hat, so wie die in der Römisch-Catholischen Kirche, ihre besondre Arten; denn obgleich alle Rechte der Kirchenregierung nach gemeinen Rechten für dem Landesherrn vorbehaltene zu achten sind, mithin der Unterschied zwischen iuribus regiminis communibus et propriis wegfällt; so giebt es doch a) iura regiminis ecclesiastici vicaria und reseruata, je nachdem sie gewissen kirchlichen Bedienungen, als den Superintendenten und Consistorien, überlassen, oder dem Landesherrn

herrn und dessen Kirchenrathe vorbehalten sind, und in Ansehung der erstern läßt sich wieder ein höheres und niederes regimen vicarium gedenken; insbesondre gehört dahin die kirchliche Jurisdiction im strengsten Verstande. b) Es giebt ausser dem regimine administratorio auch ein regimen ecclesiasticum proprium, welches jemanden iure proprio zusteht; wenn es also nach particulären Rechten iura communia giebt; so sind die in dem iure episcopali enthaltene Rechte entweder iura communia oder propria, die letztere entweder iura reseruata oder vicaria, und diese entweder administratoria oder propria.

Zur Ausübung der einzelnen Stücke der Kirchenregierung bedient sich der Evangelische Landesherr, ausser dem Kirchenrathe und dem Superintendenten, besonders des Consistorii; die Rechte, welche das letztere auszuüben hat, können übrigens sowol reseruata als vicaria iura seyn, und zu den letztern gehöret vorzüglich die kirchliche Jurisdiction im strengsten Verstande.

Consistoria sind überhaupt Collegia, welche zu Ausübung gewisser bischöflichen Rechte in der evangelischen Kirche bestellet sind; und weil ihnen ausser der iurisdictione iudiciaria auch die dirigirende Kirchenaufsicht anvertrauet ist; so sind sie theils Justitz- theils Regierungs-Collegia. Die Sachen, welche vor das Consistorium gehören, heissen Consistorialsachen; derjenige aber, welcher das Consistorium bestellet, ist entweder die evangelische Kirche unter einem Catholischen Landesherrn, oder nicht. In diesem Falle aber bestellet entweder der Landesherr selbst das Consistorium, oder ein andrer, der gewisse bischöfliche Rechte, und um derselben willen auch das Recht, ein Consistorium anzustellen, durch einen besondern Titel erworben hat. Jenes ist ein Landes-Consistorium (consistorium prouinciale), dieses ist ein Consisto-

sistorium der mittelbaren Personen in Teutschland (Consistorium mediatorum).

§. 13.

1) Die Bestellung eines Consistorii ist nicht nur überhaupt ein Stück von der Politie der Evangelischen Kirche; sondern gehöret auch zu der Politie einer jeden besondern Kirche, welche durch die Fundamental-Landesgesetze und kirchliche Obfervanz bestätiget worden.

2) Das Recht des Consistorii, d. i. das Recht, ein Consistorium anzustellen, steht erstlich dem evangelischen Landesherrn als Bischofe, und zweitens denen, zu, welche gewisse Stücke des bischöflichen Rechts durch einen besondern Titel erworben haben.

3) Der Landes-Consistorien sind in einem Territorio entweder mehrere, oder es ist nur eines in demselben, und in jenem Falle ist entweder eins dem andern subordinirt, mithin dieses das Ober- jenes das Unter-Consistorium, oder nicht, sondern es ist jedem ein besonderer District angewiesen.

4) Die Consistoria der mittelbaren Personen in Teutschland werden zu Ausübung gewisser Stücke der kirchlichen Jurisdiction im strengsten Verstande und der Kirchenaufsicht, welche von ihnen speciali titulo erworben worden, bestellet. Die Befugnisse dieser Consistorien hängen übrigens von denen Grenzen ihres Erwerbs ab, und sie sind denen Landes-Consistorien so lange unterworfen, bis ihre Exemtion erwiesen worden.

5) Die Landes-Consistorien haben in der Regel blos mit dem regimine vicario, welches in der kirchlichen Gerichtsbarkeit und der Kirchenaufsicht besteht, zu thun. Die Reseruata der Kirchenregierung aber können von ihnen nicht anders, als vermöge einer besondern Commißion ausgeübt werden. In dem Regimine vicario derselben geben ihnen die Consistorial-Ordnungen und

Observanzen bestimte Maasse; ausser den besondern Observanzen ist indessen diese allgemeine, und auf die Succeßion in die bischöfliche Kirchenregierung gegründete Observanz zu bemerken: daß denen Landes-Consistorien alle die Rechte zustehen, welche sonst die Officialen und Generalvicarien ausübten, in sofern sie ihnen zustehen können.

6) Die kirchliche Gerichtsbarkeit der Consistorien ist zwar nicht delegata, sondern ordinaria iurisdictio, aber dennoch, so wie die Jurisdiction der Officialen, eine Gerichtsbarkeit der niedern Instanz, und von denen Consistorien findet an den Landesherrn, als welcher zugleich die Person des Pabstes vorstellt, und an die von ihm verordnete höhere geistliche Gerichte, welches gemeiniglich die obersten Landes-Gerichtshöfe sind, ein Recurs statt. In Sachen hingegen, die zur Kirchenaufsicht gehören, fällt dieser Recurs von denen Landes-Consistorien weg.

7) Was die Competenz der Consistorial-Jurisdiction betrift; so sind derselben alle Glieder der Kirche in dem Gerichtsdistricte des Consistorii in allen Consistorialsachen unmittelbar unterworfen, ohne Unterscheid, ob diese Personen sonst einen befreyeten Gerichtsstand haben, oder nicht, ausser daß es (doch schwerlich überall) gebräuchlich ist, die Patrimonial-Gerichte wegen ihrer Gerichtsunterthanen, wenn selbige Consistorialsachen bekommen, zu begrüssen. Der Evangelische Landesherr selbst aber ist in Consistorialsachen keinem Gerichte, und also auch nicht dem Consistorio, unterworfen, ob er gleich auf dieses sowol als auf einen jeden andern compromittiren kan.

8) Die Rechte des evangelischen Landesherrn, welche das Consistorium selbst betreffen, bestehen a) in dem Rechte, Consistorial-Ordnungen zu machen; b) die Glieder desselben zu bestellen, und zwar nach eignem Gefallen, obschon gemeiniglich der Vorsitz einem

einem Weltlichen, und das Beysitzer-Amt theils Geistlichen theils Weltlichen, anvertrauet zu werden pflegt; c) die Sachen von dem Consistorio in benöthigten Fällen abzurufen.

Siehe überhaupt über diese Materie den Ludovici im Consistorial-Processe, und den C. Weber de iure Consistorii.

§. 14.

3) Die Privat-Kirchen-Regierung (regimen ecclesiasticum priuatum) evangelischer Unterthanen ist die Ausübung gewisser collegialischer Rechte, welche einzelnen Kirchen in einem Territorio zustehet. Die natürlichen collegialischen Rechte einer jeden Kirche sind bey dem Bischofe, folglich die collegialischen Rechte einer evangelischen Kirche unter einem evangelischen Landesherrn bey diesem letztern als dem Successor in die bischöfliche Rechte. In der Regel giebt es also keine Privat-Kirchen-Regierung; sondern es wird dazu die ausdrückliche oder stillschweigende landesherrliche Conceßion erfodert; inzwischen ist nicht zu läugnen, daß erstlich bey dem gesetzlichen Uebergange des iuris episcopalis auf den evangelischen Landesherrn dergleichen Conceßion, oder eigentlich dergleichen Wiederherstellung, verschiedener collegialischen Rechte geschehen, und daß zweitens viele derselben denen neu aufgenommenen Gemeinden beygelegt worden. Hat nun eine Kirche ein solches regimen priuatum; so übt sie die collegialischen Rechte entweder selbst aus, oder überläßt bestimte Stücke derselben gewissen Bedienten, z. B. denen Kirchenvorstehern. Die Kirche selbst aber übt die collegialische Rechte entweder in Zusammenkünften der ganzen Gesellschaft aus, oder überträgt sie einigen ihrer Glieder, welche ein Collegium repraesentatitium ausmachen, und dieses letztere heißt Presbyterium, wovon das Ministerium differiret.

An-

Anmerkung: Aus dem, was bisher gesagt worden, erhellet schon, daß es in der Evangelischen Kirche keine innere, sondern blos eine äussere kirchliche Jurisdiction und Kirchen-Regierung gebe.

§. 15.

II) In dem Falle, da von der kirchlichen Jurisdiction und Kirchenregierung in Absicht auf einen Catholischen Landesherrn und demselben unterworfene evangelische Unterthanen die Rede ist, und welcher alsdenn eintritt, wenn evangelische Unterthanen eines catholischen Landesherrn entweder vermöge des anni decretorii oder durch eine Conceßion das Religions-Exercitium in dem Lande haben, komt es auf die Lehre von der Kirchenregierung A) in Ansehung des Bischofes, B) in Ansehung des Catholischen Landesherrn, C) in Ansehung der Evangelischen Kirche, an. Es wird für meine jetzige Absicht hinreichend seyn, von dieser wichtigen Materie in folgenden wenigen Sätzen zu reden:

A) Dem Bischofe steht das ius dioecesanum samt der übrigen kirchlichen Jurisdiction und die Kirchenregierung über evangelische Unterthanen eines catholischen geist- oder weltlichen Landesherrn alsdenn zu, wenn er im Jahre 1624. als dem anno decretorio die kirchliche Jurisdiction über sie ausgeübt hat, aber mit der Einschränkung, daß sich dieselbe blos auf dasjenige, welches die Evangelische Religion und die Gewissensfreyheit auf keinerley Weise angehet, erstreckt, und daß hingegen die Jurisdiction des Bischofes in allen Sachen, die die Gewissensfreyheit auf irgend eine Art betreffen, völlig, überhaupt, und ohne Rücksicht auf den Zustand des anni decretorii, aufgehoben worden. Wenn aber der Bischof im Jahre 1624. in keinem Besitz der kirchlichen Jurisdiction über evangelische Unterthanen gewesen; so sind auch diese von der bischöflichen Gerichtsbarkeit völlig befreyet a).

B) Das

B) Das Recht des Catholischen geistlichen oder weltlichen Landesherrn über dessen evangelische Unterthanen ist in dem Falle, da die letztern der Jurisdiction des Bischofes nach dem Westphälischen Frieden unterworfen sind, kein anderes, als das ius circa sacra maiestaticum, z. B. das Beschützungsrecht, das Recht der weltlichen Aufsicht, und das ius reformandi, so wie es durch die Reichsgesetze bestimt worden, aber durchaus keine Kirchengewalt; in dem Falle aber, da die evangelische Unterthanen der bischöflichen Jurisdiction nicht unterworfen sind, behauptet der Catholische Landesherr mit einigem Scheine, daß ihm die auf diese Art suspendirte bischöfliche Jurisdiction, so wie dem evangelischen Landesherrn, anheim fallen müsse; allein bey genauerer Erwägung ist leicht einzusehen, daß die Rechte des Catholischen Landesherrn auch in diesem Falle keine andere als die landesherrliche Rechte seyn können; die Coexistenz der bischöflichen Rechte mit der Landeshoheit hingegen kan hier aus keinem zureichenden Grunde, nicht aus dem Westphälischen Frieden, und dem gesetzlichen Uebergange des iuris episcopalis, so wie bey dem evangelischen Landesherrn, und nicht aus der festgesetzten Gleichheit der Catholischen und Evangelischen, als welche auf blosse Religionssachen gehet, dergleichen dieses nicht ist, hergeleitet werden b).

C) Wenn also die Evangelische Kirchen der Jurisdiction des Bischofes nicht unterworfen sind, mithin im Jahre 1624. die Kirchenregierung über sich selbst oder durch andere geführt haben; so sind sie sich in Ansehung der Kirchenregierung selbst überlassen c). Aber es kan dieselbe nicht in dem iure episcopali, sondern blos in der natürlichen Kirchengewalt, als welche gleichsam von dem Bischofe derelinquiret worden, und mit Beystimmung der Gesetze an ihren ursprünglichen Herrn zurückkehret, bestehen. Die einzelnen Rechte dieser natürlichen Kirchengewalt beruhen indessen auf dem Zustand des anni de-

creto-

cretorii, und die Art und Weise, wie die evangelische Kirchen diese Kirchengewalt ausüben können, wird gleichfals durch die Observanz des anni decretorii bestimt. Von eben dieser Observanz komt es, daß alle solche evangelische Kirchen das Recht haben, ein Consistorium anzustellen. Ein solches Consistorium stellet die ganze Kirche vor, mithin hangen die Rechte desselben lediglich von dem anno decretorio ab, hat also z. B. die evangelische Kirche in demselben die natürliche richterliche Gewalt (potestas iudicandi conuentionalis) entweder selbst oder durch einen andern besessen; so kan auch das Consistorium diese richterliche Gewalt ausüben.

a) Pax Relig. de 1555. §. 20. I. P. O. art. V. §. 48.
b) Siehe des G. E. L. Preuschen Tractat: daß ein catholischer Landesherr in Ehe- und andern Kirchensachen seiner evangelischen Unterthanen zu erkennen nicht befugt sey.
c) I. P. O. art. V. §. 31.

§. 16.

III) Wenn catholische Unterthanen eines Evangelischen Landesherrn vermöge des anni decretorii ein Religions-Exercitium haben; so steht a) dem Bischofe die kirchliche Jurisdiction und das ganze ius dioecesanum über die catholische Kirche sowol in Absicht auf die Frage: ob? als auf die Frage: in wiefern sie ihm gebühre? lediglich nach dem Zustande des anni decretorii zu a). b) Dem evangelischen Landesherrn steht 1) das ius circa sacra maiestaticum, nur mit Einschränkung des iuris reformandi b), 2) das ius episcopale über die catholische Kirche alsdenn zu, wenn es von dem Bischofe im Jahre 1624. nicht besessen worden, und in soweit es nicht besessen worden, jedoch so, daß die Gewissensfreyheit der Catholischen Unterthanen von dem Evangelischen Landesherrn nicht darf gekränket werden. c) Die Catholische Kirche selbst aber kan nicht den geringsten Antheil an der Kirchenregierung haben, und sie ist dazu vollkommen unfähig.

IV) Wenn

IV) Wenn sich in einem evangelischen Lande von dieser Parten evangelische Unterthanen von der andern Parten befinden; so ist auch 1) in diesem Falle, so wie in dem ersten Hauptfalle, die Jurisdiction des Bischofes über die eine oder die andere evangelische Parten suspendiret. 2) Dem evangelischen Landesherrn steht über die evangelische Unterthanen von der andern Parten das ius circa sacra territoriale, obwohl mit einiger Einschränkung, zu. 3) Die Evangelische Kirche von der andern Parten kan sich in der Regel so wenig der natürlichen Kirchengewalt oder des iuris episcopalis anmassen, als es die evangelische Kirche von der Landes-Religion thun kan; es steht vielmehr über beide dem Landesherrn das ius episcopale zu. Aber Observanzen, Verträge und Privilegia geben mehrentheils solchen evangelischen Kirchen von der andern Parten eine vorzügliche Privat- oder öffentliche Kirchenregierung, und man muß daher jedesmal diese particulären Rechte vor allen andern zu Rathe ziehen c).

a) I. P. O. art. V. §. 48.
b) I. P. O. art. VIII. §. 1. art. V. §. 30.
c) I. P. O. art. VII. §. 1.

Zweyter Abschnitt.

Von der kirchlichen Jurisdiction im strengsten Verstande.

§. 1.

Das, was man in der Kirche Jurisdiction im strengsten Verstande nennen muß, ist dasjenige, was im Staate allein Jurisdiction heißt und heissen kan, nemlich die sogenante gerichtliche Jurisdiction (iurisdictio ecclesiastica iudiciaria). Sie ist nichts anders, als die öffentliche Gewalt, welche die Justiz-Administration in Kirchensachen zum Gegenstande hat; sie geht mithin so, wie

wie die weltliche teutsche Gerichtsbarkeit, nicht blos auf das Rechtsprechen; sondern auch auf die Verschaffung des Rechts und die Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit. Die Eintheilungen dieser kirchlichen gerichtlichen Jurisdiction stehen im ersten Abschnitte dieses zweyten Theils §. 3. und ich erinnere davon blos folgendes: 1) Die kirchliche criminal-Jurisdiction kan hier in keine Betrachtung kommen. 2) Wenn unter denen Gattungen der iurisdictionis eccles. iudiciariae auch die voluntaria vorkomt; so hüte man sich, daß man dasjenige, was sonst iurisdictio voluntaria heißt, mit dieser iurisdictione voluntaria nicht verwirre. Die kirchliche Gerichtsbarkeit wird auf doppelte Art in die willkürliche und streitige eingetheilt: erstlich heißt die willkürliche Gerichtsbarkeit soviel als alle Gerichtsbarkeit, welche keine bürgerliche Gerichtsbarkeit ist, und alsdenn ist die streitige Jurisdiction nichts anders, als die bürgerliche Gerichtsbarkeit; zweytens heißt aber auch die willkürliche Jurisdiction diejenige kirchliche Jurisdiction, welche nicht streitige Justitzsachen zum Gegenstande hat, und dann ist die streitige Jurisdiction die, welche streitige Justitzsachen, in so fern es nemlich Kirchensachen sind, zum Gegenstande hat. 3) Diese kirchliche Jurisdiction ist, so wie die kirchliche Jurisdiction im weitläuftigern Verstande, entweder ordinaria oder delegata. Wendet man nun auf die letztere dasjenige an, was im ersten Theile im zweyten Abschnitte von der iurisdictione delegata überhaupt gesagt worden; so kan man hier einer speciellen Theorie derselben entbehren.

Diese kirchliche Jurisdiction im strengsten Verstande wird in Kirchensachen ausgeübt. Kirchensachen (causae ecclesiasticae) aber sind blos diejenigen Justitzsachen, welche der Kirchengewalt unterworfen sind, und wovon in der Folge mehreres vorkommen wird. Kirchensachen heissen sie also weder von ihrem Objecte, noch von denen Gesetzen allein, aus welchen sie ihre Entscheidung er-

warten; sondern blos von der Kirchengewalt, welcher sie unterworfen sind.

Es komt übrigens bey dieser Lehre I) auf das Subject an, welchem diese Gerichtsbarkeit zusteht. II) Auf den Umfang derselben überhaupt. III) Insbesondre auf den geistlichen Gerichtsstand.

§. 2.

I) Es gehöret mit zur natürlichen Kirchengewalt einer jeden Kirche, daß dieselbe alle Sachen, die nach ihrem Objecte Kirchensachen sind, in Cognition ziehen, und darüber nach denen Kirchengesetzen ein Urtheil fällen, auch ihre Glieder mit einer disciplinarischen, nach der Natur der Religion und Kirche eingerichteten Strafe belegen könne. Doch ist dis blos ein collegialisches Privatrecht, und keine Jurisdiction, als welche allein bey dem Staate, und denen ist, welchen sie von dem Staate überlassen worden. 1) Eben dis war die gerichtliche Gewalt, welche von der ersten christlichen Kirche ausgeübt wurde, und womit sich dieselbe begnügte a). 2) Unter denen christlichen Kaisern wurde sie bestätigt, und erhielt durch die eingeführte audientiam episcopalem einen neuen Zuwachs b). 3) Durch die ausdrückliche oder stillschweigende Conceßionen der Kaiser, auf verschiedene Art und durch verschiedene Künste verwandelte endlich die Kirche die natürliche conventional-richterliche Gewalt samt der audientia episcopali in Ansehung verschiedener Justitzsachen in eine wahre Jurisdiction, erwarb dieselbe von dem Staate als ein eigenthümliches und unabhängiges Recht c), und erhielt sich in dem Besitze derselben Jahrhunderte hindurch bis auf die Reformation. Nach derselben blieb die kirchliche Gerichtsbarkeit in der Römisch-Catholischen Kirche in dem Zustande, in welchem sie zuvor war. Was aber die Protestantische Kirche betrift; so ist dieselbe entweder einem Landesherrn unterworfen, welcher eben derselben Religion zugethan ist, oder nicht; im ersten Falle ist die kirchliche Gerichtsbarkeit

keit zugleich mit dem bischöflichen Rechte auf den Landesherrn übergegangen, und wird von ihm in der Person eines Bischofs ausgeübt, ob er gleich nicht befugt ist, dieselbe als ein der Landeshoheit anheimgefallenes Recht an sich zu nehmen und in der Person eines Landesherrn verwalten zu lassen; im zweyten Falle aber komt es auf den Zustand an, in welchen das bischöfliche Recht in Absicht auf die Protestanten verfällt, und wovon im vorhergehenden das nöthige beygebracht worden. Ueberhaupt aber ist diese kirchliche Gerichtsbarkeit in Absicht auf die Protestanten eben so unabhängig, auf eben die Sachen eingeschränkt geblieben, wie sie es zuvor gewesen, und nur die Mißbräuche derselben, welche mit denen Grundsätzen und der Politie der evangelischen Kirche nicht bestehen können, sind aufgehoben worden.

a) Matth. 18. v. 15. 16. 17. 1 Corinth. 5. v. 1 : 5. 2 Corinth. 2. v. 5. 6. 7. 2 Thessalon. 3. v. 4.

b) l. 7. 8. C. de episcop. audient.

c) l. 33. pr. §. 1. C. de episcop. et Cleric. Authent. Clericus C. eod. Constitut. Frideric. I. Statuimus. C. eod.

§. 3.

II) Die kirchliche Gerichtsbarkeit erstreckt sich

A) auf eine bestimte Art von Sachen,

B) auf eine bestimte Gattung der Personen;

alle Justitzsachen nun, welche aus einem oder dem andern Fundamente für die Kirchengewalt gehören, sind Kirchensachen (causae ecclesiasticae) §. 1.

A) Die Sachen, welche der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, sind alle Justitzsachen, die ihre Entscheidung aus denen Kirchengesetzen erwarten müssen, sie mögen nun ihrem Objecte nach die Rechte und Verbindlichkeiten in Absicht auf den Gottesdienst unmittelbar oder blos mittelbar betreffen, d. h. causae ecclesiasticae mere tales oder mixtae seyn. Es können auch Sachen dem Objecte nach Kirchensachen seyn, und dennoch allein für die weltliche Jurisdiction gehören, in dem Falle nemlich,

lich, da sie ihre Entscheidung aus denen weltlichen, die sacra betreffenden, Gesetzen bekommen a). Solche weltliche Gesetze sind besonders der Religions- und Westphälische Friede und die Concordata der teutschen Nation; alle Kirchensachen also, welche daraus entschieden werden müssen, gehören für die weltliche Gerichtsbarkeit, besonders auch vor die Reichsgerichte. In solchen Sachen nun, welche ihren Entscheidungsgrund aus den Kirchengesetzen hernehmen müssen, ist die kirchliche Gerichtsbarkeit allein begründet, ohne Unterschied, ob die Personen geistlich oder weltlich sind b); doch gilt dis nur von petitorischen Sachen; denn alle possessorische Sachen können auch vor denen weltlichen Gerichten betrieben werden, und in possessorio ist, wie man sagt, keine Sache eine Kirchensache, obgleich in solchen possessorischen Sachen, die ihre Entscheidung aus denen Kirchengesetzen bekommen oder den Besitz einer Kirchensache betreffen, die kirchliche Jurisdiction mit der weltlichen die Concurrenz hat. Zu solchen Sachen, welche darum Kirchensachen sind, weil sie aus denen Kirchengesetzen ihre Entscheidung erhalten, gehören c) vornehmlich 1) Ehe- und Verlöbnißsachen, 2) alle Sachen, die a) die heiligen Handlungen, b) die beneficia ecclesiastica, c) das ius patronatus, d) die Kirchenzehenten, e) die heiligen Oerter und loca religiosa, und f) die Kirchengüter, als solche, betreffen, da hingegen letztere, wenn sie als weltliche Güter besessen werden, der weltlichen Jurisdiction unterworfen sind d).

a) I. P. O. art. V. §. 53. Man sehe auch G. L. Boehmeri Observationes iuris canonici. Obs. V. de finibus iurisdictionis imperialis quoad in caussis eccles. competentis, p. 160 seq.

b) c. 2. X. de iudiciis. c. 8. X. de arbitris. c. 3. X. de ordine cognit.

c) Von der kirchlichen Jurisdiction in Testamentssachen kan man die zuvor erwähnten Böhmerischen Observat. iur.

iur. can. obseruat. 4. de origine iurisdictionis ecclesiasticae in causis testamentariis, p. 106 seq. nachsehen.

d) c. 5. X. de foro compet.

§. 4.

B) Auch eine gewisse Gattung der Personen ist der kirchlichen Jurisdiction in allen nicht ausgenommenen persönlichen Sachen mit Ausschliessung aller übrigen Gerichtsbarkeit unterworfen. Es gilt dis von allen Geistlichen, und allen, die den eigentlich sogenanten Kirchenstand (statum ecclesiasticum in specie sic dictum) haben, vermöge eines Privilegii, welches dem kirchlichen Orden ertheilet a), in der Catholischen Kirche aber in Ansehung der Tonsurirten und der Geistlichen von den geringern Orden eingeschränkt b), und in der Protestantischen Kirche auf alle Kirchen- und Schulbediente erstrecket worden. 1) Alle also, welche dieser kirchlichen Jurisdiction unterworfen sind, müssen dieselbe in allen ihren persönlichen Sachen, und zwar in bürgerlichen Sachen ohne Einschränkung c), in peinlichen Sachen aber in so weit erkennen, als dieselben eine kirchliche Strafe nach sich ziehen d). 2) Alle diese Personen aber sind der weltlichen Jurisdiction in folgenden Fällen unterworfen: a) In allen Verbrechen, worauf eine Lebens- oder Leibesstrafe erfolget (erster Theil, zweyter Abschnitt, zweytes Hauptstück §. 13.) e). b) In Lehnssachen f). c) In allen dinglichen Sachen g). Uebrigens gründet es sich auf andere bekante Rechtsprincipia, daß alle dieser kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfene Personen die weltliche Jurisdiction anerkennen müssen, wenn sie entweder die Person des Klägers wider einen Weltlichen annehmen, h) oder einem Weltlichen in dem Rechtsstreite succediren, wegen dessen bereits eine Litispendenz obwaltet, oder einem Weltlichen in seinem Rechtshandel Beystand leisten.

a) c. 2. 12. X. de foro comp.

b) Conc. Trident. Sess. XXIII. de reform. c. 6.

c) c. 17. X. de foro compet. c. 1. de priuileg. in 6to.

d) c. 8. X. de iudic.
e) c. 10. X. eod.
f) 5. 13. X. eod. c. 6. X. de foro comp.
g) c. vlt. X. eod. c. 5. X. qui filii sint legitimi.
h) c. 5. 8. X. de foro comp.

§. 5.

Der Grund der kirchlichen Gerichtsbarkeit über gewisse Personen ist ein ius singulare, oder ein priuilegium, welches einem ganzen Stande ertheilet worden, und wodurch einestheils die Befugniß des geistlichen Richters zu Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit begründet, anderntheils einer jeden einzelnen Person dieses Standes das Recht zu Theilnehmung an diesem befreyeten Gerichtsstande erworben wird. Es folgt daraus: 1) Dem Rechte des geistlichen Richters, die Gerichtsbarkeit über Geistliche auszuüben, entspricht die Verbindlichkeit der letztern, solche Jurisdiction zu erkennen, und sich derselben nicht zu entziehen. 2) Die, welche der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, können derselben nicht renunciiren, noch durch die Prorogation an einen andern geistlichen oder weltlichen Richter bringen, ausgenommen wenn der ordentliche Richter darin williget a). 3) So wie dieser befreyete Gerichtsstand ipso iure erworben wird, nichtsdestoweniger aber die Erlangung des status clericalis aut ecclesiastici als eine Conditionem sine qua non voraussetzet; so klebt auch dieses ius singulare dem geistlichen Stande so lange an, als der letztere selbst beybehalten wird, und gehet wieder mit demselben verlohren, es geschehe nun der Verlust des geistlichen Standes durch die Degradation, oder nicht b). Ausserdem aber ist zu bemerken, daß es auch in Absicht auf die kirchliche Gerichtsbarkeit sowol ein forum competens ex propria persona, als ein forum competens ex aliena persona, gebe, und daß des letztern nach gemeinen Rechten alle die geniessen, welche zur Familie des Geistlichen gehören c).

a) c. 12. 18. X. de foro compet.
b) c. 10. X. de iudic. c. 2. de poen. in 6to.
c) Siehe den Hert de transitione priuilegii in alios.

§. 6.

Es ist der natürlichsten Ordnung gemäß, daß, nachdem gezeiget worden, wie weit sich die kirchliche Jurisdiction erstrecke, auch noch etwas weniges von demjenigen erinnert werde, worauf sie sich nicht erstrecket.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit ist nemlich blos in causis ecclesiasticis und nicht in blos weltlichen Sachen, d. i. solchen Sachen, die weder durch die Kirchengesetze ihre Entscheidung erhalten, noch persönliche Sachen der Geistlichen sind, gegründet, es sey denn, daß sie in denenselben durch die Conceßion oder Einwilligung des Regenten gegründet würde. So richtig dieser Satz ist, so falsch sind hingegen gewisse Scheingründe des Canonischen Rechts, aus welchen dasselbe die ausserordentliche Competenz der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen herzuleiten sucht. Zu dergleichen Scheingründen gehöret vornehmlich 1) ein jeder Umstand, bey weltlichen Sachen, welcher eine Sünde betrift a), zu deren Verhütung man auch die sogenante denunciationes euangelicas eingeführt hat, welche jedoch keinesweges für ein wahres Rechtsmittel gehalten werden können. 2) Der Eyd, welcher zu dem weltlichen Rechtshandel hinzugekommen b). 3) Dieses, daß die streitige Partheyen personae miserabiles sind c). 4) Die Verweigerung oder Verzögerung der Gerechtigkeit in denen weltlichen Gerichten d). Aus allen solchen Gründen nun können der richtigern Meynung nach weltliche Sachen nicht anders für die geistliche Gerichte gezogen werden, als wenn der weltliche Regent ausdrücklich oder stillschweigend darin willigt. In Teutschland haben solche Mißbräuche der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu verschiedenen Beschwerden und Verordnungen Anlaß gegeben, wodurch die weltliche Juris-

Jurisdiction des Staats dagegen gesichert worden; besonders ist auch dem Kaiser aufgetragen worden, die Kirchensachen von denen weltlichen zu trennen und in zweifelhaften Fällen mittelst gütlichen Vergleichs ihre Grenzen zu bestimmen e).

a) c. 13. X. de iudiciis.
b) c. 3. de iudic. in 6to.
c) c. 15. X. de foro compet.
d) c. 6. 10. 11. X. eod.
e) Capitul. nouiss. art. 14. §. 4. 5.

§. 7.

Alles, was bisher von der kirchlichen Gerichtsbarkeit überhaupt gesagt worden, gilt auch insbesondre von der evangelischen Kirche. In derselben sind daher alle Sachen Consistorialsachen, welche in der Catholischen Kirche vor die Gerichtsbarkeit der Officialen gehören. Indessen steht es dem evangelischen Landesherrn frey, die Jurisdiction der Consistorien nach Gefallen zu erweitern oder einzuschränken, wenn er nur in Ansehung der Catholischen Unterthanen die Grenzen, die ihm der Westphälische Friede hierin setzt, nicht überschreitet.

§. 8.

III) Insbesondre muß noch mit wenigem des geistlichen Gerichtsstandes (forum ecclesiasticum) Erwehnung geschehen. Ich verstehe darunter objectivisch genommen dasjenige Gericht, dessen Gerichtsbarkeit causas ecclesiasticas zum Gegenstande hat; subjectivisch genommen hingegen die Befugniß zu Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in gewissen in Frage stehenden Sachen auf der einen, und die Verbindlichkeit derselben sich zu unterwerfen auf der andern Seite; und eben in dieser letzten Beziehung nennt man ein forum ecclesiasticum: competens, wenn auf Seiten des Gerichts die Befugniß, und auf Seiten der Unterthanen die Verbindlichkeit bejahet

bejahet werden muß. 1) Es giebt Gerichte, deren Gerichtsbarkeit eine weltliche, und andere Gerichte, deren Gerichtsbarkeit eine kirchliche Jurisdiction ist, man kan daher das forum überhaupt in das seculare und ecclesiasticum, so wie die Jurisdiction selbst, eintheilen. 2) Das eine forum sowol als das andere wird nicht weniger durch die ordentliche Gerichtsbarkeit, als durch die iurisdictionem delegatam begründet. 3) Wenn man den Begriff des Gerichtsstandes überhaupt und des geistlichen insbesondre nicht von denen Grenzen der Jurisdiction hernimt; so versteht man auch darunter den Ort, wo die Jurisdiction ausgeübt wird. 4) Der geistliche Gerichtsstand objectivisch genommen, ist: a) in der Römisch-Catholischen Kirche theils bey denen Officialaten oder Vicariat-Gerichten, welche die kirchliche Jurisdiction der Bischöfe und Erzbischöfe verwalten, theils bey denen päbstlichen Nuntiatur-Gerichten, welche die kirchliche Gerichtsbarkeit des Pabstes, in diesem oder jenem Staate, wo sich der nuncius apostolicus aufhält, ausüben, theils bey der rota romana, als dem höchsten päbstlichen Gerichte in Kirchensachen, b) in der evangelischen Kirche aber bey denen Consistorien, theils bey denen Landesherrlichen Consistorien, sowol denen Ober-Consistorien als denen Unter-Consistorien, theils bey denen Consistorien der mittelbaren Personen in Teutschland, theils bey denen Consistorien Evangelischer Unterthanen unter einem Catholischen Landesherrn. 5) Aus dem, was §pho 3. sq. gesagt worden, erhellet zugleich von selbst, auf wie vielerley Art und wodurch die Competenz des geistlichen Gerichtsstandes begründet werde.

§. 9.

Die Competenz des geistlichen Gerichtsstandes wird theils in Ansehung des Gerichtsstandes selbst (forum ecclesiasticum competens quoad forum ipsum), theils in Ansehung der Gerichtsinstanz betrachtet (forum ecclesiasticum competens quoad instantiam).

1) Die Competenz des geistlichen Gerichtsstandes in Ansehung des Gerichtsstandes selbst beruhet entweder auf gemeinen oder auf particulären Rechten. In jenem Falle heißt der geistliche Gerichtsstand ein gemeiner (commune), in diesem aber ein besondrer Gerichtsstand (speciale forum ecclesiasticum). Das forum ecclesiasticum commune ist in Absicht auf die Personen, welche demselben unterworfen sind, sowol ein peinlicher als bürgerlicher Gerichtsstand, und wird mithin nicht nur durch ein Verbrechen, sondern auch durch die Wohnung und das beneficium eines Geistlichen oder einer personae ecclesiasticae, welches denenselben die Residenz auflegt, begründet a). Was aber das forum ecclesiasticum speciale betrift, so gehöret z. B. dahin der geistliche Gerichtszwang derer, welche die kirchliche Jurisdiction durch einen besondern Titel erworben haben. Insbesondre pflegen unter Protestanten die Canonici und Conventualen einen besondern geistlichen Gerichtsstand vor ihrem Capitel zu haben, wenn nemlich dasselbe mit der Gerichtsbarkeit begabet ist; ausser diesem Falle aber sind diese Personen dem Gerichte unterworfen, welchem der evangelische Landesherr die Gerichtsbarkeit über sie anvertrauet hat.

a) c. 1. 2. 4. X. de foro comp. c. 7. de offic. Ordin. in 6to.

§. 10.

2) In Ansehung der Gerichtsinstanzen ist der competente geistliche Gerichtsstand entweder ein niederer (forum ecclesiasticum inferius), oder ein höherer Gerichtsstand (forum ecclesiasticum superius). Dem erstern ist der Beklagte entweder wegen seiner Person oder wegen der Sache unmittelbar unterworfen; dem letztern aber blos mittelbar, und zwar entweder als dem höchsten Gerichtsstande (forum summum), oder als dem dem höchsten subordinirten Gerichtsstande. Die Abhandlung der streitigen Rechtssache in dem niedern geistlichen Gerichte

richte giebt die erste Instanz, und in dem höhern oder höchsten Gerichte die zweite, dritte ꝛc. Gerichtsinstanz. Gewöhnlicherweise geniesset der Beklagte der Wohlthat der ersten Instanz, und darf in keiner höhern mit Vorbeygehung der niedern besprochen werden, mithin ist die höhere Instanz nicht competent, wenn die Sache nicht erst von der niedern Instanz an dieselbe gebracht wird a). Uebrigens beruhet die ganze Einrichtung der geistlichen Gerichtsinstanzen lediglich auf particulären Landesverfassungen.

a) c. 39. C. 11. qu. 1. Ord. Camer. P. II. tit. 1. §. 2. et tit. 3. §. 16.

Register.

Die Zahl zeiget die Seiten an.

A.

Abzugsrecht, klebt der dinglichen criminal-Jurisdiction nicht an 106
Administratoria s. personalis iurisdictio 48
Allodial-civil-Gerichtsbarkeit 46. in sofern sie auf solche Sachen geht, die den öffentlichen Zustand der einzelnen teutschen Staaten betreffen 47
Arten der auf die Verbrechen eingeschränkten peinlichen Gerichtsbarkeit 96. 97
Aufsicht über Elle, Maaß und Gewicht 108

B.

Befreyeter peinlicher Gerichtsstand, wegen des Verbrechens, der Personen, insbesondere befreyeter Gerichtsstand der Reichsstände 78. 79. erlauchter Personen 79. unmittelbarer Reichsritter 80. Personen bey denen höchsten Reichsgerichten 81. Gesandten, Räthe und Bedienten, Adelichen

ibid. Geistlichen 82. Universitätsverwandten und Militairpersonen 83. Grenzen dieses priuilegii fori 84. wegen des Orts befreyeter Gerichtsstand ibid.
Benennungen der peinlichen Gerichtsbarkeit 64
Besitz der Gerichtsbarkeit, ob solcher von der Angabe des Titels befreye 45
Beweis der peinlichen Gerichtsbarkeit 88 sq.
Binnen-Zaun-Gerichte 61

C.

Causae voluntariae et contentiosae iurisdictionis 11. ecclesiasticae 145. 147 sq.
Cent, Fraißcent 96
Centpflicht 105
Collision der peinlichen Gerichtsstände 68
Commißionen. Von denen Personen, aus welchen sie bestehen 20. Von der Bestellung einer Commißion 21. Von dem commissarischen Processe 22. 23
Communio potestatis ciuilis criminalis 64
Competenz des peinlichen gemeinen Gerichtsstandes nach ältern teutschen und Römischen Rechten 67. nach heutigen Rechten 68 sq. der kirchlichen Jurisdiction 133. des geistlichen Gerichtsstandes 153 sq.
Concurrenz der Gerichtsbarkeit 69
Consistorium 137 sq. prouinciale et mediatorum ibid. Die Bestellung und Befugnisse desselben 138-140
Consortium litis unter Verbrechern 76

D.

Denunciationes euangelicae 151
Documente zum Beweise der peinlichen Gerichtsbarkeit 88
Durchfuhr der Maleficanten 77

E.

Einrichtung, innere, der Kirche 127. 128
Erwerbung der kirchlichen Jurisdiction 133
Extraiudicialis domini potestas 110

F.

Fälle, wo die allodial-Gerichtsbarkeit in Lehnsachen fundiret ist 117. 118
Feudum iurisdictionis 51
Findlinge, Verbindlichkeit, sie zu ernähren 108
Forstjurisdiction 57
Forstliche Herrlichkeit 58
Forum criminale competens ex propria et aliena persona 66. Forum habitationis, delicti, et deprehensionis 67. Fora con-

concurrentia, welche einem und demselben Landesherrn unterworfen sind 70 Vom foro delicti, dessen Vorzügen und Natur 71. 72. 75. Wenn die fora concurrentia verschiedenen Landesherren unterworfen sind, insbesondere vom foro deprehensionis et domicilii 72. 73. Forum ecclesiasticum commune et speciale, inferius et superius, summum 154

Fraißliche Zeichen zum Beweise der peinlichen Gerichtsbarkeit 89

Functiones sacrae, ecclesiasticae 132

G.

Gastgerichte 60

Geldstrafen, als eine Frucht der dinglichen criminal-Jurisdiction 107. 108

Geleitsrecht, daraus entspringende peinliche Gerichtsbarkeit 100

Gerichtsbarkeit, ausserordentliche der Römer 4. 16. bürgerliche und peinliche der Römer 5. willkürliche und streitige der Römer 10. eigenmächtige und nicht eigenmächtige der Römer 12. Die teutsche Gerichtsbarkeit, was sie sey und was dazu gehöre 17. eingeschränktere teutsche Gerichtsbarkeit 18. Die eigenmächtige und nicht eigenmächtige teutsche Gerichtsbarkeit 19. dingliche und persönliche peinliche Gerichtsbarkeit 102

Gerichtsstand, bey den Römern 6 sq. Unter der freyen Republik, für die Stadt Rom, die Municipal-Städte, und die Provinzen 7. Unter den Kaisern, für die Stadt Rom, und die Municipalstädte 8. Für die Provinzen 9. Der teutsche Gerichtsstand, objectivisch und subjectivisch genommen 41. Objectivisch insbesondere 42. 43. Der teutsche peinliche Gerichtsstand 66. befreyeter peinlicher Gerichtsstand, siehe: befreyeter peinlicher Gerichtsstand. Der teutsche Lehnsgerichtsstand, siehe: Lehnsgerichtsstand. Der geistliche Gerichtsstand 152 sq.

Geschichte der teutschen Gerichtsbarkeit, vor Entstehung der Landeshoheit, in den ältesten Zeiten 27. 28. Bey den Franken 28. 29. 30. 31. Gerichtsbarkeit der Kirche in diesen Zeiten 32. Unter den Königen Sächsischen Stammes 32. 33. 34. Nach Entstehung der Landeshoheit 34-38

Grenzen der teutschen peinlichen Gerichtsbarkeit 65

H.

Hauptwrogen, darauf eingeschränkte peinliche Gerichtsbarkeit 96

Hofmarschallsgerichte 60

J.

Imperium der Römer 3. das merum 5. 16. 62. das mixtum 6. 16
Judenschaften, deren Jurisdiction 55. 56
Iudicium, iudicia stata et repentina 40
Iura fisci, der dinglichen criminal-Jurisdiction anklebende 105 sq.
Iura regiminis ecclesiastici communia et propria, vicaria et reseruata, administratoria 136. 137
Jurisdiction, die kirchliche und die weltliche 1. Von der weltlichen läßt sich im allgemeinen kein bestimter Begriff geben, doch ist alle weltliche Jurisdiction ein Ausfluß der oberstrichterlichen Gewalt des Staats 2. Was zur Jurisdiction der Römer gehörete oder nicht 6. Iurisdictio mandata der Römer 12. 13. Iurisdictio prorogata der Römer 14. Was zur Prorogation der Römischen Gerichtsbarkeit gehöre 15. Iurisdictio delegata 13. 14. 19. Die teutsche Iurisdictio mandata 24. Die teutsche iurisdictio prorogata 25. 26. iurisdictio praediatoria 49. iurisdictio concurrens 43. iurisdictio vniuersalis et particularis 61. iurisdictio criminalis propria et vicaria s. delegata 63. iurisdictio criminalis superior s. alta, inferior s. bassa 93. iurisdictio ciuilis libera, vulgaris, criminalis propria, vulgaris 94. omnimoda et limitata ibid. absolute limitata 95. ecclesiastica ciuilis, criminalis, contentiosa, voluntaria, statutaria, legislatoria, ordinaria, delegata, vicaria, administratoria 125. 126
Ius dioecesanum 132
Ius episcopale dominorum territorialium euangelicorum 136
Justitiarien 24. 25
Justitzsachen und ihre Arten 46. 47

K.

Kirchenamt 128 sq.
Kirchenregierung 126 sq.
Kirchliche Jurisdiction 120 sq. im weitläuftigsten Verstande 121. im weitläuftigern Verstande 122. innere und äussere 124. gerichtliche ib. im strengen Verstande 129. im strengern Verstande 132. in Beziehung auf einen evangelischen Landesherrn und dessen evangelische Unterthanen 134-141. in Beziehung auf einen catholischen Landesherrn und dessen evangelische Unterthanen 141-143. in Beziehung auf einen evangelischen Landesherrn und dessen catholische Unterthanen 143. in Beziehung auf einen evangelischen Landesherrn von

von dieser, und evangelische Unterthanen von der andern Partey 144. im strengsten Verstande 144 sq.

L.

Laetgerichte, Laetbänke 58
Landsäßige Lehen 112
Lehnsachen und Lehnsgerichtsbarkeit 109. willkürliche und streitige 110. 111. über feuda prouincialia, extra curtem, und priuata 112. 113
Lehns-Gerichtsstand 115-119
Lehnsgerichts-Instanzen 118. 119

M.

Meyerdinge und hohe 58
Mißbräuche der kirchlichen Jurisdiction 157
Mitherrschaftliche Cent 97

N.

Notorietät beym Beweise der peinlichen Gerichtsbarkeit 88

O.

ObergerichtsFälle 91-93
Officia curata, simplicia 129
Officialate 159
Ordo sacer et ordinatio 122

P.

Päbstliche Nunciaturgerichte 159
Pares curiae 113-115
Patrimonialgerichtsbarkeit der Edelleute 48-53
Peinliche teutsche Gerichtsbarkeit 62
Personen, welche der kirchlichen Jurisdiction unterworfen sind 149. 150
Polizeygerichte und Polizeyjurisdiction 58. 59
Potestas ciuilis criminalis 62-64
Praelaturae, personatus 129
Praescriptio fori 44
Praetores 5
Prävention, von derselben in peinlichen Sachen überhaupt 73-75
Privat-Kirchen-Regierung evangelischer Unterthanen 140

Q.

Quasi-possessio und Erwerb der peinlichen Gerichtsbarkeit 87

R.

Recht des Besitzers der dinglichen criminal-Jurisdiction 103
Rechtsprechen und Rechtverschaffen 3
Regimen ecclesiasticum internum et externum, plenum et minus plenum 127

Reichs

Reichslehen, Gerichtsbarkeit darüber 119. 120
Remissio delinquentis 77
Retorsio iurium, als eine Frucht der dinglichen criminal-Jurisdiction 106. 107
Richter bey den Römern 4. Richter in Teutschland, von dessen gesetzlichen Eigenschaften 39. Von denen, welche des Richteramts unfähig sind 40. Ein Richter kan sich des peinlichen Gerichtszwangs nicht entschlagen 75. 76
Römische Gerichtsbarkeit 3
Rota romana 159

S.

Schenk- und Kruggerechtigkeit 108
Schutzrecht über Fremde ibid.
Senatoria officia, vicaria 129
Seruitus iurisdictionis criminalis 64. 97
Strassengerichte 61

T.

Titulus iuris acquisitiuus der dinglichen criminal-Jurisdiction 103
Tonsur 122
Transmissio delinquentium 77

U.

Unkosten, peinliche 108
Untergerichtsfälle 91-93

V.

Verbrechen, so an der Grenze begangen worden 68. 69
Verjährung der peinlichen Gerichtsbarkeit, welche ein Unterthan wider seinen Landesherrn vorschützt 85. 86. eines Unterthanen wider den andern 86
Verlust der peinlichen Gerichtsbarkeit 89
Versendung der criminal-Acten zu einem rechtlichen Erkentnisse 99 sq.

Z.

Zaun- und Pfahlgerichtsbarkeit 61. 101
Zunftgerichtsbarkeit 53-55

Bemerkte Druckfehler.

pag. 10. lin. 24. statt: des alten Ausdrucks, ließ: des Ausdrucks ꝛc.
— 58. l. 20. statt: Lastgüter, ließ: Laßgüter ꝛc.
— 60. — 17. statt: Gerichte, ließ: Höfe ꝛc.
— 61. — 18. ließ: dazu gehörige Personen ꝛc.
— 67. — 1. statt: ein ꝛc. ließ: kein ꝛc.
— 70. — 19. ließ: Ausnahme zu machen ꝛc.
— 77. — 31. et 33. statt: Durchfuhr, ließ: Durchführ
— 85. — 7. statt: An ꝛc. ließ: In ꝛc.
— 91. — 9. statt: erinnert, ließ: erörtert ꝛc.
— 95. — 7. statt: andern, ließ: erstern ꝛc.
— 107. — 25. statt: §. 4. etc. ließ: Sect. IV.
— 108. — 31. statt: S. ließ: s.
— 133. — 12. der Buchstab: a) soll hier keine allegation andeuten, so wenig, als
— — — 16. der Buchstab: b) sondern beyde beziehen sich auf einander, und auf die Worte: Wer ꝛc. und Der ꝛc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lobethan, Friedrich Georg August,

Versuch einer systematischen Entwickelung der ganzen Lehre von der Gerichtsbarkeit, der weltlichen sowohl als der kirchlichen

Halle 1775

J.pract. 155
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554369-7
VD18 14612437